

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen

auf das Jahr 1913.



Siebenundneunzigster Jahrgang.

Weimar.

Druck und Verlag: Weimarscher Verlag G. m. b. H. in Weimar.

I.

Übersicht*)

über die im Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen im Jahre 1913 erschienenen Gesetze, Verordnungen zc. nach der Zeitfolge.

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
1912. 31. Dezember	1913. 2. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Eingemeindung der Gemeinden Bichtenhain und Ziegenhain in die Stadtgemeinde Jena	1	3
31. Dezember	2. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Änderungen in den Arztbezirken infolge des Gebietsaustausches mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen	1	3
1913. 1. Januar	2. Januar	Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung an den durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 erworbenen Gebietstellen	1	1
1. Januar	2. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Bildung eines eigenen Standesamts- und Friedensrichterbezirks für die Gemeinde Rosen	1	2
2. Januar	5. März	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse Bieselbach vom 15. Oktober 1912	4	25
4. Januar	6. Februar	Ministerialverordnung über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen	2	5
6. Januar	25. Februar	Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Amtsgerichtsrats Hansen in Jena zum Entlehnungskommissar für die Bahnlinie Bürgel—Forstendorf	3	22
11. Januar	6. März	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Hölzroda	5	36
13. Januar	6. März	desgl. an die Bullenhaltungsgenossenschaft Melborn	5	36
13. Januar	6. März	desgl. an die Bullenhaltungsgenossenschaft Wentzenlupnitz	5	36

*) Anmerkung: Diese Übersicht enthält von den Ministerialbekanntmachungen des laufenden Jahres nur diejenigen, denen eine bleibende Bedeutung beizumessen ist, dagegen enthält das alphabetische Sachverzeichnis (II) sämtliche Veröffentlichungen.

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
13. Januar	7. April	Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs	10	55
15. Januar	11. April	Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen	11	61
17. Januar	25. März	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städt. Sparkasse in Triptis vom 13. Februar 1912	8	43
18. Januar	25. Februar	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911	3	17
20. Januar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Ziegenhain	6	39
22. Januar	25. Februar	Landesherrliche Verordnung über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten	3	15
24. Januar	5. März	Ausführungsverordnung zum Handelsschulgesetz vom 20. März 1912	4	23
28. Januar	5. März	Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Satzung der Sparkasse Auma	4	34
30. Januar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Einziehung der Staatsabgaben in der Stadt Jena durch die Gemeinde	6	38
3. Februar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Unterweisung für die Landesbeamten des Großherzogtums Sachsen vom 1. November 1903	6	37
6. Februar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungs-genossenschaft Marktsuhl	6	40
11. Februar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Ebenau	6	38
20. Februar	12. März	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungs-genossenschaft Berka an der Berra	6	40
26. Februar	6. März	Ministerialverordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung	5	35
26. Februar	25. März	Ministerialbekanntmachung über die Erhöhung des Gesamtbestandes der von der Groß. Landeskreditkasse aufgenommenen Darlehen	9	53

Tag des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
3. März	11. April	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Volteroda-Hattengehau	12	73
4. März	11. April	Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines eigenen Standesamts für den Gemeindebezirk Rammerberg	12	72
19. März	11. April	Nachtrag zum Gesetz über die Großh. Landeskreditkasse vom 16. September 1897	12	67
19. März	11. April	Fünfter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen	12	70
12. April	28. April	Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach, betr. den Schlachthofzwang	14	79
14. April	28. April	Ministerialbekanntmachung über die Satzungen der Sparkasse Ilmenau	15	83
15. April	30. April	Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen und der Nachträge dazu	16	87
18. April	19. Mai	Ministerialbekanntmachung über den Erlaß einer Gesellenprüfungsordnung	17	89
8. Mai	28. Mai	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Mosbach	18	98
19. Mai	10. Juni	Nachtrag zum Gesetz vom 6. März 1878 über die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten	19	101
22. Mai	10. Juni	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Bischofroda	19	103
3. Juni	13. Juni	Ministerialverordnung über die Beistandsleistung in Zwangsverziehungsangelegenheiten	20	105
9. Juni	7. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Bewilligung von Strafaufschub, Strafteilung und Strafunterbrechung	22	113
12. Juni	4. Juli	Steuergesetz für die Jahre 1914, 1915 und 1916	21	109
18. Juni	7. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts über die Errichtung der Handwerkskammer für das Großherzogtum, vom 30. März 1900	22	114

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
18. Juni	7. Juli	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Reichs- versicherungsordnung	22	115
19. Juni	7. Juli	Ministerialbekanntmachung über die dem Vermessungsamt Eisenach erteilte Ermächtigung zur stellvertretungsweise Führung von Grundstückskatastern solcher Bezirke, die zwar nicht zu seinem Dienstbereich gehören, hinsichtlich deren aber eine Grundstückszusammenlegung bei der Königl. Preuß. Spezialkommission in Eisenach an- hängig ist	22	116
19. Juni	7. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Herdbuchverein Kaltenwestheim	22	116
20. Juni	26. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Neuwahlen der Mit- glieder der Handwerkskammer und des Gesellenaus- schusses	27	151
28. Juni	24. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Be- zirkskatasterführung in Stadtranda und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar	25	144
30. Juni	26. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Tele- graphenordnung vom 16. Juni 1904	26	147
1. Juli	18. Juli	Ministerialverordnung über die Abgabe von Tierheil- mitteln durch die Tierärzte	24	119
1. Juli	24. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Dienstanweisungen für den Groß. Landesleiterarzt und für die Groß. Bezirks- tierärzte	25	123
1. Juli	24. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Stif- tung des Dr. med. Paul Weißgerber in Martinroda, der Frau Katharina Fölsing in Weid-Moos und der Frau Karolina Eifert in Steinsfurt	25	144
4. Juli	31. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines be- sonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Dippach	28	161
14. Juli	31. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Berka v. S.	28	162
15. Juli	26. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Ersatzwahl eines Land- tagsabgeordneten	27	151
15. Juli	31. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Wahl- ordnung für die Handwerkskammer und den Gesellen- auschuß derselben	28	162

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
21. Juli	16. August	Ministerialbekanntmachung über die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Gerber für das Großherzogtum Sachsen	29	165
21. Juli	16. August	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungs-genossenschaft Dantmarshausen	29	165
1. August	16. August	Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Bezirkskatasterführung Stadtlengsfeld und den Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha	29	165
4. August	16. August	Ministerialverordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	29	163
13. August	28. August	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssachen von Sünna (Häsa), Pferdsdorf, Neuenhof und Sallmannshausen	30	167
14. August	28. August	Ministerialbekanntmachung über die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bahnhof Martinroda und die Ernennung des Oberamtsrichters Justizrats Dr. Schenk, Ilmenau, zum Enteignungskommissar	30	168
20. August	30. August	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein für Kaninchenzucht in Weida	31	173
21. August	30. August	Ministerialbekanntmachung über die Behandlung von Bauerlaubnisgesuchen und von Gesuchen um Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung	31	172
22. August	30. August	Ministerialbekanntmachung über die Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Ilmenau von der theoretischen Meisterprüfung, bezw. ihre Zulassung zur praktischen Meisterprüfung	31	171
26. August	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Unterbreizbach	32	175
26. August	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911	32	176
28. August	30. August	Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Großh. Zollstelle und Steuereinnahme zu Stadtrenda und den Übergang der Geschäfte auf das Großh. Zollamt in Weimar und die Gemeinde Stadtrenda	31	172

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
30. August	19. Dezember	Ministerialverordnung über die Anstellung von Militär- anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins . . .	36	189
4. September	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an die Bullenhaltungs-genossenschaft Großen- lupnitz	32	176
5. September	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Herdbuchverein Klingß	32	177
10. September	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Ziegenzuchtverein Wiesenthal	32	177
11. September	4. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Auslegung von § 238 des Weimarschen Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909	32	175
20. September	15. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Scherbda . . .	33	181
1. Oktober	15. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Ausführung des Reichs- stempelgesetzes	33	181
1. Oktober	22. Oktober	Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 22. August 1913 zur Satzung der Sparkasse Weimar vom 16. Februar 1899	34	184
2. Oktober	22. Oktober	Ministerialbekanntmachung über den Bau eines Maschinen- umlaufgleises auf Bahnhof Ilmenau-Bad und die Er- nennung des Großh. Oberamtsrichters, Justizrats Dr. Schenk in Ilmenau zum Enteignungskommissar . . .	34	183
9. Oktober	6. November	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Herdbuchverein Weilar	35	187
13. Oktober	6. November	Ministerialbekanntmachung über die Zuweisung des Ge- meindebezirks Eberstedt zum Standesamtsbezirk Nieder- trebra	35	188
16. Oktober	6. November	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an die Hochhaltungs-genossenschaft Berka an der Werra	35	187
21. Oktober	6. November	Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahn- hofs Kleindembach	35	188
30. Oktober	20. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Teilung der Diözese Jena	37	246

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
1. November	20. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Garteninspektor-Ludwig-Maurerschen Stiftung	37	246
6. November	20. Dezember	Sechster Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Groß- herzogtums vom 14. November 1843	37	245
6. November	20. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Spar- kasse Großrudstedt vom 24. Oktober 1913	37	247
22. November	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Spar- kasse Blankenhain vom 29. Juli 1913	38	272
25. November	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Stadt- Sparkasse Kreuzburg (Werra) vom 12. Juli 1912	38	263
25. November	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Herdbuchverein Mönchenholzhausen . .	38	281
27. November	31. Dezember	Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordent- lichen Wehrbeitrag	38	261
27. November	31. Dezember	Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsstempel- gesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungs- bestimmungen	39	285
27. November	31. Dezember	Ministerialverordnung zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen	39	287
28. November	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Königl. Spezialkommission Eisenach mit der Bearbei- tung der Grundstückszusammenlegungssache von Bülkers- hausen	38	281
29. November	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung, betr. den Übergang der Ka- tasterführung für den Amtsgerichtsbezirk Geisa auf das Vermessungsamt Bacha	40	294
1. Dezember	31. Dezember	Ministerialverordnung zur weiteren Ausführung des Zu- wachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 und zur Ausführung des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913.	40	291
8. Dezember	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechts- fähigkeit an den Herdbuchverein Dermbach	40	295

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
9. Dezember	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Naumburg a. S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Braunsdorf	40	295
11. Dezember	31. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Bullenhaltungsverein Hopfgarten	40	295
16. Dezember	31. Dezember 1914.	Ministerialbekanntmachung über die Wirkungen der Abgangsprüfung bei der Großh. Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau	40	293
17. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	41	304
17. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Gesellenprüfungsordnung	41	306
17. Dezember	13. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Dorndorf (Werra)	43	315
20. Dezember	12. Januar	Höchste Verordnung über die Abänderung des Statuts, die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine beim Großh. Bundeskontingent betr., vom 9. März 1872 und des Nachtrags dazu vom 23. Februar 1901	41	297
22. Dezember	13. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Änderung des Statuts der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen	43	313
23. Dezember	12. Januar	Prüfungsordnung für Säuglingspflegerinnen	41	299
23. Dezember	13. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Zulassung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika, Graham S. Kemper in Erfurt, zur einstweiligen Ausübung konsularischer Befugnisse	43	315
24. Dezember	13. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Bedingungen für die ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Krancker in der Großh. Sächs. Landesirrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in Jena	42	307
27. Dezember	13. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Naumburg mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Hannstedt	43	316
31. Dezember	13. Januar	Nachtrag zur Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901	43	314
—	—	Druckfehlerberichtigung	43	317

II.

Sachverzeichnis

zu dem Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1913.

A.

Ablösungen. Porto- und Bestellgeldablösung (Bef. v. 15. Juli) 159.

Allgemeine Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums. Sechster Nachtrag zum Statut vom 14. Nov. 1843 (v. 6. Nov.) 245.

Amerika. Konsul Nicholas R. Snyder, Leipzig (Bef. v. 3. Jan.) 20.

— Zulassung des Konsuls Graham G. Kemper, Erfurt, zur einstw. Ausübung konsularischer Befugnisse (Bef. v. 23. Dez.) 315.

Angestelltenversicherung. Ausführungsbestimmung z. Versicherungsges. f. Angestellte (Bef. v. 26. Aug.) 176.

Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Ausführungsbestimmungen (Verordn. v. 1. Dez.) 291.

Apotheken.

— Arzneitaxe 1914 (Bef. v. 23. Dez.) 315.

Arbeiterschutz. Behandlung von Bauerlaubnisgesuchen und von Gesuchen um Genehmigung von Anlagen nach § 16 W. (Bef. v. 21. Aug.) 172.

Armenpflegekosten. Nachtrag zum Ges. v. 6. März 1878 (v. 19. Mai) 101.

Arzneien. Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte (Verordn. v. 1. Juli) 119.

Arzneitaxe 1914. (Bef. v. 23. Dez.) 315.

Arztbezirke s. Bezirksarztbezirke.

Arztl. Vorprüfung und Prüfung. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (Bef. v. 11. Sept.) 179.

Alma. Änderung der Sparklassefahung (Bef. v. 28. Jan.) 34.

B.

Barnet v Binageras, José A., Hamburg, Generalkonsul d. Republik Kuba (Bef. v. 1. Dez.) 294.

Bauerlaubnisgesuche. Behandlung von B. und von Gesuchen um Genehmigung von Anlagen nach § 16 W. (Bef. v. 21. Aug.) 172.

Beistandsleistung in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung Angelegenheiten pp. (Verordn. v. 3. Juni) 105.

Berka an der Werra. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 20. Febr.) 40.

— Ausscheidung des Gemeindebezirks Dippach aus dem Standesamtsbezirk B. und Errichtung eines besonderen Standesamts (Bef. v. 4. Juli) 161.

— Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bockhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 16. Okt.) 187.

Berka v. S. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 14. Juli) 162.

Bertram, Amtsgerichtsrat, Jena, Enteignungskommissar f. d. Erweiterung des Weimar-Weraer Bahnhofs in Jena (Bef. v. 8. Apr.) 76.

- Weber, August**, Uhrmachermeister, Jena, Wahl zum Landtagsabgeordneten (Bef. v. 15. Juli) 151.
- Bezirksarztbezirke**. Änderungen in den B. infolge des Gebietsaustauschs mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3.
- Bezirksstierärzte**. Dienstanzweisung (Bef. v. 1. Juli) 123.
- Bischofroda**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 22. Mai) 103.
- Biankenhain**. Sparkassensatzung (Bef. v. 22. Nov.) 272.
- Bullenhaltungsgenossenschaften**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit.
- Berka an der Werra (Bef. v. 13. Okt.) 187.
- Boyd Jr., Federico**, Hamburg, Generalkonsul d. Republik Panama (Bef. v. 22. Apr.) 97.
- Brandt, Oskar**, Ingenieur, Weimar. Widerrufl. Verleihg. der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfkesseln (Bef. v. 8. Juni) 107.
- Brasilien**. Generalkonsul João Carlos da Fonseca Pereira Pinto, Hamburg (Bef. v. 5. Mai) 97.
- Braunsdorf**. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 9. Dez.) 295.
- Bullenhaltungsgenossenschaften**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit:
- Berka an der Werra (Bef. v. 20. Febr.) 40,
- Berka v. S. (Bef. v. 14. Juli) 182,
- Bischofroda (Bef. v. 22. Mai) 103,
- Dankmarshausen (Bef. v. 21. Juli) 165,
- Großenlupnitz (Bef. v. 4. Sept.) 176,
- Hopfgarten (Bef. v. 11. Dez.) 295,
- Hühlsroda (Bef. v. 11. Jan.) 86,
- Marktsuhl (Bef. v. 6. Febr.) 40,
- Melborn (Bef. v. 13. Jan.) 86,
- Mosbach (Bef. v. 8. Mai) 98,
- Wenigenlupnitz (Bef. v. 13. Jan.) 86.

G.

- Gastro, Dr. Rafael Victor**, Hamburg, Generalkonsul der Republik El Salvador (Bef. v. 1. Juli) 144.
- Kreuzburg a. d. Werra**. Satzung der Stadt-Sparkasse (Bef. v. 25. Nov.) 268.

H.

- Dampfkessel**. Widerrufl. Verleihung der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfkesseln an den Ingenieur Oskar Brandt, Weimar (Bef. v. 8. Juni) 107.

- Dankmarshausen**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 21. Juli) 165.
- Dermbach**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 8. Dez.) 295.
- Dienstauszeichnungen** für Unteroffiziere und Gemeine beim Großh. Bundeskontingent.
- Neue Form der Dienstauszeichnungen (Höchste Verordn. v. 20. Dez.) 297.
- Dienst- und Hausordnung** für die Gefängnisse v. 22. Nov. 1898. Aufhebung des § 84 Abs. 2 (Bef. v. 9. Juni) 114.
- Dibzese Jena**. Provisorische Teilung in die Ditzesen „Stadt Jena“ und „Lobeda“ (Bef. v. 30. Okt.) 246.
- Dithrie-Sera**. Einziehung. Seite: 22 (2X), 88, 98, 162, 188, 247.
- Dippach**. Errichtung eines besonderen Standesamts (Bef. v. 4. Juli) 181.
- Dorndorf (Werra)**. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 17. Dez.) 315.
- Druckfehlerberichtigung**. S. 317.
- Durchschnittspreise** f. d. Vergütung von Landlieferungen f. Kriegsmagazine im Mobil.-Falle (Bef. v. 25. Jan.) 89.

E.

- Ebenau**. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 11. Febr.) 38.
- Eberstedt**. Zuweisung des Gemeindebezirks E. zum Standesamtsbezirk Niedertrebra (Bef. v. 13. Okt.) 188.
- Eifert, Frau Karolina**, Steinfurt, Errichtung einer Stiftung (Bef. v. 1. Juli) 144.
- Einkommensteuer** f. Steuerangelegenheiten.
- Eisenach**. Ortsgesetz über den Schlachthofzwang (v. 12. Apr.) 79.
- Eisenbahnangelegenheiten**.
- Amtsgerichtsrat Hansen, Jena, Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel-Forstendorf (Bef. v. 6. Jan.) 22,
- Erweiterung des Weimar-Weraer Bahnhofes in Jena (Bef. v. 8. Apr.) 76,
- Schutzweiche auf Bhf. Wartha; Amtsgerichtsrat Dr. Krug, Eisenach, Enteignungskommissar (Bef. v. 10. Apr.) 77,
- Kreuzungsgleis auf Bhf. Martinroda; Oberamtsrichter Justizrat Dr. Schenk, Ilmenau, Enteignungskommissar (Bef. v. 14. Aug.) 188,

Eisenbahnangelegenheiten. [Fortf.]

- Maschinenumlaufgleis auf Bhf. Ilmenau-Bad; Oberamtsrichter Justizrat Dr. Schenk, Ilmenau, Enteignungskommissar (Bef. v. 2. Okt.) 188,
 - Erweiterung des Bhf. Kleindembach; Oberamtsrichter Friderici, Weida, Enteignungskommissar (Bef. v. 21. Okt.) 188.
- Enteignungen.** Amtsgerichtsrat Hansen, Jena, Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel-Vorstendorf (Bef. v. 6. Jan.) 22,
- Erweiterung des Weimar-Deraer Bahnhofes in Jena (Bef. v. 8. Apr.) 76,
 - Amtsgerichtsrat Dr. Krug, Eisenach, Enteignungskommissar für die Herstellung der Schuhweiche auf Bhf. Wartha (Bef. v. 10. Apr.) 77,
 - Ausdehnung des Ges. v. 26. Nov. 1855 nebst Abänderungen auf die Herstellung von Anlagen, die der Förderung des Luftverkehrs dienen (Ges. v. 15. Apr.) 87,
 - Oberamtsrichter Justizrat Dr. Schenk, Ilmenau, Enteignungskommissar für die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bhf. Martinroda (Bef. v. 14. Aug.) 168,
 - Derselbe, Enteignungskommissar f. d. Bau eines Maschinenumlaufgleises auf Bhf. Ilmenau-Bad (Bef. v. 2. Okt.) 188,
 - Erweiterung des Bhf. Kleindembach (Bef. v. 21. Okt.) 188.

Ergänzungssteuer f. Steuerangelegenheiten.

- Exequaturerteilungen.** Vereinigte Staaten von Amerika, Konsul Nicholas R. Snyder, Leipzig (Bef. v. 8. Jan.) 20,
- Republik Panama, Generalkonsul Federico Boyd Jr., Hamburg (Bef. v. 22. Apr.) 97,
 - Brasilien, Generalkonsul João Carlos da Fonseca Pereira Pinto, Hamburg (Bef. v. 5. Mai) 97,
 - Republik El Salvador, Generalkonsul Dr. Rafael Victor Castro, Hamburg (Bef. v. 1. Juli) 144,
 - Republik Kuba, Generalkonsul José M. Barnet y Vinageras, Hamburg (Bef. v. 1. Dez.) 294,
 - Republik El Salvador, Generalkonsul Reyes Guerra, Hamburg (Bef. v. 1. Dez.) 294.

F.**Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau.**

- Wirkungen der Abgangsprüfung (Bef. v. 16. Dez.) 298,

Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau. [Fortf.]

- Aufhebung der Min.-Bef. v. 26 Jan. 1907 (Bef. v. 16. Dez.) 294.
- Feinmechaniker f. Fachschule für Feinmechaniker.**
- Finanzwesen des Reichs.** Min.-Verordn. zur Ausführung des Reichsges. über Änderungen im Finanzwesen (v. 1. Dez.) 291.
- da Fonseca Pereira Pinto, João Carlos,** Hamburg, Generalkonsul für Brasilien (Bef. v. 5. Mai) 97.
- Fölling, Frau Katharina, Weid-Moos,** Errichtung einer Stiftung (Bef. v. 1. Juli) 144.
- Fortbildungsschulunterricht.** Fünfter Nachtrag zum Ges. v. 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen (v. 19. März) 70.
- Freitag, Lorenz, Eisenach.** Landtagsabg., Ableben und Ersatzwahl (Bef. v. 15. Juli) 151.
- Friderici, Oberamtsrichter, Weida,** Enteignungskommissar f. d. Erweiterung des Bhf. Kleindembach (Bef. v. 21. Okt.) 188.
- Friedensrichterbezirke.** Bildung eines eigenen Friedensrichterbezirks aus der Gemeinde Mosen (Bef. v. 1. Jan.) 2.
- Fürsorgeerziehung.** Beistandsleistung in Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsangelegenheiten und die Erstattung der entstehenden Kosten (Verordn. v. 8. Juni) 105.

G.**Garteninspektor-Subwig-Maurersche Stiftung** (Bef. v. 1. Nov.) 246.**Gebäude-Brandversicherungsanstalt.**

- Ausschreibung eines ordentl. Beitrags (Bef. v. 18. März) 72,
 - Einziehung der Beiträge aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 38.
- Gebietsaustausch mit Meiningen.** Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung etc. (v. 1. Jan.) 1.

Geisa. Aufhebung der Bezirkskatasterführung und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha (Bef. v. 29. Nov.) 294.**Generalkonsuln.** Exequaturerteilungen an:

- Federico Boyd Jr., Hamburg, — f. d. Republik Panama — (Bef. v. 22. Apr.) 97,
- João Carlos da Fonseca Pereira Pinto, Hamburg — f. Brasilien — (Bef. v. 5. Mai) 97,

Generalkonsuln. [Fortf.]

- Dr. Rafael Victor Castro, Hamburg. — f. d. Republik El Salvador — (Bef. v. 1. Juli) 144,
- José M. Barney y Vinageras, Hamburg — f. d. Republik Kuba — (Bef. v. 1. Dez.) 294,
- Reyes Guerra, Hamburg. — f. d. Republik El Salvador — (Bef. v. 1. Dez.) 294.

Gerichtsgefängnisse. Dienst- und Hausordnung. Aufhebung des § 84 Abs. 2 (Bef. v. 9. Juni) 114.

Gerichtskostengesetz f. d. Großh. Sachsen. Auslegung des § 238 (Bef. v. 11. Sept.) 175.

Gesellenausschuß der Handwerkskammer.

- Ergebnis der Neuwahl (Bef. v. 20. Juni) 151,
- Abänderung der Wahlordnung (Bef. v. 15. Juli) 162.

Gesellenprüfungsordnung. (Bef. v. 18. Apr.) 89,
— Abänderung der Prüfungsordnung (Bef. v. 17. Dez.) 306.

Gesellschaftsverträge.

- Ausführung des Reichsstempelgesetzes (Bef. v. 1. Okt.) 181,
- Höchste Verordn. z. Ausführung des Reichsstempelgesetzes v. 3. Juli 1913 und zu seinen Ausf.-Bestimmungen (v. 27. Nov.) 285,
- Ministerialverordn. zur weiteren Ausführung (v. 27. Nov.) 287.

Gewerbeinspektion. Begutachtung gewisser Bau-erlaubnisgesuche und Behandlung von Gesuchen bei denen es sich um nach § 16 G. O. genehmigungspflichtige Anlagen handelt (Bef. v. 21. Aug.) 172.

Gifthandel. Verwendung von Thiankali zur Reinigung von Metallgeschirr (Bef. v. 6. Nov.) 257.

Glasinstrumentenmacher. Fachschule in Ilmenau. Wirkungen der Abgangsprüfung (Bef. v. 16. Dez.) 293.

Großenlupnh. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 4. Sept.) 176.

Großrudstedt. Sparkassengesetz (Bef. v. 6. Nov.) 247.

Grundbuchwesen. Bestimmung der Ausschlussfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordn. v. 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke (Bef. v. 5. März) 41, (Bef. v. 2. Juli) 117, (Bef. v. 10. Dez.) 292.

Grundstückskataster. Aufhebung der Bezirkskatasterführung Stadtlremda und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar (Bef. v. 28. Juni) 144,

Grundstückskataster. [Fortf.]

- Aufhebung der Bezirkskatasterführung Stadtlengsfeld und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Wacha (Bef. v. 1. Aug.) 165,
- Aufhebung der Bezirkskatasterführung Weisa und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Wacha (Bef. v. 29. Nov.) 294.

Grundstückübertragungen. Ministerialverordn. z. weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes v. 3. Juli 1913 und zu seinen Ausf.-Bestimmungen (v. 27. Nov.) 287.

Grundstückszusammenlegungen in den Fluren:

- Braunsdorf (Bef. v. 9. Dez.) 295,
- Ebenau (Bef. v. 11. Febr.) 38,
- Gattengehau (Bef. v. 3. März) 73,
- Neuenhof (Bef. v. 13. Aug.) 167,
- Pferdsdorf (Bef. v. 13. Aug.) 167,
- Rannstedt (Bef. v. 27. Dez.) 316,
- Sallmannshausen (Bef. v. 13. Aug.) 167,
- Scherbda (Bef. v. 20. Sept.) 181,
- Sünna (Räsa) (Bef. v. 13. Aug.) 167,
- Völlershausen (Bef. v. 28. Nov.) 281,
- Volteroda-Gattengehau (Bef. v. 3. März) 73,
- Ermächtigung des Vermessungsamtes Weisnach zur stellvertretungsweise Führung der Grundstückskataster über diejenigen Orts- und Flurbzirkte, hinsichtl. deren eine Grundstückszusammenlegung schwebt (Bef. v. 19. Juni) 116.

Guerra, Reyes, Hamburg, Generalkonsul der Republik El Salvador (Bef. v. 1. Dez.) 294.

H.

Handel mit Giften. Abgabe von Thiankali zur Reinigung von Metallgeschirr (Bef. v. 6. Nov.) 257.

Handelschulgesetz. Ausführungsverordn. (v. 24. Jan.) 28.

Handwerkskammer. Abänderungen des Statuts vom 30. März 1900 über die Errichtung der H. (Bef. v. 18. Juni) 114, (Bef. v. 22. Dez.) 313,

- Wahl des Uhrmachermeisters Beher, Jena, zum Landtagsabgeordneten (Bef. v. 15. Juli) 151,
- Ergebnis der Neuwahl der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses (Bef. v. 20. Juni) 151,
- Gesellenprüfungsordnung (Bef. v. 18. Apr.) 89, Abänderung (Bef. v. 17. Dez.) 306,
- Abänderung der Wahlordnung f. d. Handwerkskammer und den Gesellenausschuß (Bef. v. 15. Juli) 162.

Hansen, Amtsgerichtsrat, Jena, Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel-Vorstendorf (Bef. v. 6. Jan.) 22.

Hattengebau. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 3. März) 78.

Hausarbeitsgesetz. Ausführungsanweisung (Bef. v. 18. Jan.) 17.

Herdbuchvereine. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit:
 Dornbach (Bef. v. 8. Dez.) 295,
 Dorndorf a. d. Werra (Bef. v. 17. Dez.) 315,
 Kaltenwestheim (Bef. v. 19. Juni) 116,
 Klinge (Bef. v. 5. Sept.) 177,
 Mönchenholzhausen (Bef. v. 25. Nov.) 281,
 Weilar (Bef. v. 9. Okt.) 187.

Hohenfelden. Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung des seither meiningischen Anteils (v. 1. Jan.) 1,

— Zuweisung zum Bezirksarztbezirk Bad Berka (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,

— Zuweisung zum 4. Wahlbezirk für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 16.

Höherer Justizdienst. Ausführung der Vorschriften über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst (Verordn. v. 4. Aug.) 168.

Hopfgarten. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Bullenhaltungsverein (Bef. v. 11. Dez.) 296.

Höckelsroda. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 11. Jan.) 86.

Hundesteuer. Erhebung und Zwangsbeitreibung der H. aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 88.

J.

Jlmenau. Ausscheldung des Gemeindebezirks Kammerberg aus dem Standesamtsbezirk J. und Errichtung eines besonderen Standesamts (Bef. v. 4. März) 72,

— Satzung der Sparkasse (Bef. v. 14. Apr.) 83,

— Bedingungsweise Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums von der theoret. Meisterprüfung pp. (Bef. v. 22. Aug.) 171,

— Bau eines Maschinenumlaufgleises auf Bf. Jlmenau-Bad (Bef. v. 2. Okt.) 183,

— Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher. Wirkungen der Abgangsprüfung (Bef. v. 16. Dez.) 298.

Impfbezirke. Zuweisung des Ortes Mosen zum Impfbezirk Berga an der Elster (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3.

Irrenheilanstalt und psychiatrische Klinik in Jena.

— Bedingungen f. d. ärztl. Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker (Bef. v. 24. Dez.) 307,

— Außerkraftsetzung der Bekanntm. v. 14. Sept. 1909 (Bef. v. 24. Dez.) 307.

Jena. Eingemeindung der Orte Richtenhain und Ziegenhain (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,

— Einziehung der Staatsabgaben in der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 88,

— Erweiterung des Weimar-Weaer Bahnhofes (Bef. v. 8. Apr.) 78,

— Teilung der Diözese Jena (Bef. v. 30. Okt.) 248,

— Genehmigung der Garteninspektor-Ludwig-Maurerschen Stiftung (Bef. v. 1. Nov.) 248.

Jena-Ziegenhain. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein (Bef. v. 20. Jan.) 89.

Juristische Prüfungen. Ausführung der durch die Höchste Verordn. v. 22. Juli 1908 in Kraft gesetzten Vorschriften (Verordn. v. 4. Aug.) 168.

Justizdienst. Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Verordn. v. 4. Aug.) 168.

K.

Kaltenwestheim. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 19. Juni) 116.

Kammerberg. Errichtung eines besonderen Standesamts (Bef. v. 4. März) 72.

Kaninchenzucht. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Verein f. K. in Weida (Bef. v. 20. Aug.) 173.

Katasterwesen. Ermächtigung des Vermessungsamts Eisenach zur stellvertretungsweise Führung der Grundstückskataster über diejenigen Orts- und Flurbezirke, hinsichtl. deren eine Grundstückszusammenlegung schwebt (Bef. v. 19. Juni) 116,

— Aufhebung der Bezirkskatasterführung Stadtrernda und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar (Bef. v. 28. Juni) 144,

— Aufhebung der Bezirkskatasterführung Stadt Lengsfeld und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha (Bef. v. 1. Aug.) 165,

Katasterwesen. [Fortf.]

— Aufhebung der Bezirkskatasterführung Weissa und Ubergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha (Bef. v. 29. Nov.) 294.

Kemper, Graham H., Erfurt, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Zulassung zur einstw. Ausübung konsular. Befugnisse (Bef. v. 23. Dez.) 315.

Kinematographen s. Lichtspiele.

Kirchliche Angelegenheiten. Provisorische Teilung der Diözese Jena in die Diözesen „Stadt Jena“ und „Lobeda“ (Bef. v. 30. Okt.) 246.

Kleinembach. Erweiterung des Bahnhofs (Bef. v. 21. Okt.) 188.

Klings. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 5. Sept.) 177.

Kommissionen.

— Meisterprüfungskommissionen s. diese.

— K. zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena (Bef. v. 3. Apr.) 75,

— K. f. d. ärztl. und zahnärztl. Vorprüfung und Prüfung und die pharmazeutische Prüfung (Bef. v. 11. Sept.) 179.

Konsuln. Exequaturerteilungen an:

— Nicholas R. Snyder, Leipzig, f. d. Vereinigten Staaten von Amerika (Bef. v. 3. Jan.) 20,

— Federico Bohd jr., Hamburg, f. d. Republik Panama (Bef. v. 22. Apr.) 97,

— João Carlos da Fonseca Pereira Pinto, Hamburg, f. Brasilien (Bef. v. 5. Mai) 97,

— Dr. Rafael Victor Castro, Hamburg, f. d. Republik El Salvador (Bef. v. 1. Juli) 144,

— José A. Barnet y Vinageras, Hamburg, f. d. Republik Kuba (Bef. v. 1. Dez.) 294,

— Reyes Guerra, Hamburg, f. d. Republik El Salvador (Bef. v. 1. Dez.) 294,

— Zulassung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika, Graham H. Kemper, Erfurt, zur einstweiligen Ausübung konsularischer Befugnisse (Bef. v. 23. Dez.) 315.

Kostengesetz s. Gerichtskostengesetz f. d. Großh. Sachsen.

Köthitz. Landesherrliches Patent über die Entlassung aus der Landeshoheit (v. 1. Jan.) 1,

— Ausscheiden aus dem Bezirksarztbezirke (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,

— Ausscheiden aus dem Wahlbezirke für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 15.

Kranichfeld. Landesherrliches Patent über die Entlassung aus der Landeshoheit (v. 1. Jan.) 1,

— Ausscheiden aus dem Bezirksarztbezirke (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,

— Ausscheiden aus dem Wahlbezirke für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 15.

Kriegsleistungen. Durchschnittspreise f. d. Vergütung von Landlieferungen für Kriegsmagazine im Mobilm.-Falle (Bef. v. 25. Jan.) 89.

Krug, Dr., Amtsgerichtsrat, Eisenach, Enteignungskommissar für die Herstellung der Schutzweiche auf Bhf. Wartha (Bef. v. 10. Apr.) 77.

Kuba, Republik. Generalkonsul José A. Barnet y Vinageras. Hamburg (Bef. v. 1. Dez.) 294.

L.**Landesbrandversicherungsanstalt.**

— Ausschreibung eines ordentl. Beitrags (Bef. v. 18. März) 72,

— Einziehung der Beiträge aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 88.

Landesheilanstalten in Jena.

— Bedingungen f. d. ärztl. Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in der Landesirrenheilanstalt und Psychiatrischen Klinik (Bef. v. 24. Dez.) 307,

— Aufhebung der Bedingungen v. 14. Sept. 1909 (Bef. v. 24. Dez.) 307.

Landesherrliches Patent zum Gebietstausch mit Meiningen (v. 1. Jan.) 1.

Landesherrliche Verordnung über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Jan. 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (v. 22. Jan.) 15.

Landeskirche s. Kirchliche Angelegenheiten.

Landestreditkasse. Erhöhung des Gesamtbestandes der aufgenommenen Anleihen (Bef. v. 26. Febr.) 53,

— Nachtrag zum Gesetz vom 16. Sept. 1897 (v. 19. März) 67.

Landestierarzt. Dienstanweisung (Bef. v. 1. Juli) 123.

Landlieferungen f. d. Kriegsmagazine im Mobilm.-Falle. Vergütungssätze (Bef. v. 25. Jan.) 89.

Landtagsangelegenheiten. Zuweisung der durch den Staatsvertrag v. 8. Jan. 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesherrl. Verordn. v. 22. Jan.) 15,

— Ersatzwahl des Abg. Beyer, Jena f. d. verstorbenen Abg. Freitag, Eisenach (Bef. v. 15. Juli) 151.

Behramt an höheren Schulen. Prüfungskommission in Jena für 1913/14 (Bef. v. 8. Apr.) 75.

Sichtenhain. Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung (v. 1. Jan.) 1,

— Eingemeindung in die Stadtgemeinde Jena (Bef. v. 31. Dez. 1912) 8,

— Zuweisung zum Bezirksarztbezirk Jena (Bef. v. 31. Dez. 1912) 8,

— Zuweisung zum 7. Wahlbezirk für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 15.

Sichtspiele. Betrieb von Sichtspielunternehmungen (Verordn. v. 4. Jan.) 5.

Luftverkehr. Ausdehnung des Bef. v. 26. Nov. 1855 nebst Abänderungen auf die Herstellung von Anlagen, die der Förderung des Luftverkehrs dienen (Bef. v. 15. Apr.) 87.

M.

Marxuhl. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 6. Febr.) 40.

Martinroda. Verlängerung des Kreuzungsgleises auf dem Bahnhofe (Bef. v. 14. Aug.) 168.

Maurersche Stiftung, Jena (Bef. v. 1. Nov.) 246.

Meiningen. Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung an den im Gebietsaustausch mit M. erworbenen Gebietsteilen (v. 1. Jan.) 1.

Meisterprüfung. Bedingungsweise Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Ilmenau von der theoret. Meisterprüfung bezw. Zulassung zur prakt. Meisterprüfung (Bef. v. 22. Aug.) 171,

— Gleichstellung der Abgangsprüfung d. d. Fachschule für Feinmechaniker und Maschinstrumentenmacher in Ilmenau mit der Meisterprüfung (Bef. v. 16. Dez.) 298.

1913

Meisterprüfungskommissionen.

— für Steinseher, Personalveränderung (Bef. v. 28. Febr.) 53,

— für Schneider, in Apolda, Personalveränderung (Bef. v. 28. Febr.) 53,

— für Schneider, in Neustadt a/O., Personalveränderung (Bef. v. 28. Febr.) 53,

— für Fleischer, in Apolda, Personalveränderung (Bef. v. 28. Febr.) 53,

— für Werber, in Neustadt a/O., (Bef. v. 21. Juli) 165.

Melhorn. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 13. Jan.) 36.

Militärwärter. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden pp. mit M. und Inhabern des Anstellungsscheins (Verordn. v. 30. Aug.) 189.

Militär-Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine:

— Neue Form der Dienstauszeichnung (Höchste Verordn. v. 20. Dez.) 297.

Mobilmachung. Durchschnittspreise f. d. Vergütung v. Landlieferungen f. d. Kriegsmagazine (Bef. v. 25. Jan.) 39.

Mönchenholzhausen. Verleihg. der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 25. Nov.) 281.

Mosbach. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 8. Mai) 98.

Mosen. Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung (v. 1. Jan.) 1,

— Bildung eines eigenen Standesamts- und Friedensrichterbezirks (Bef. v. 1. Jan.) 2,

— Zuweisung zum Bezirksarztbezirk Weida (Bef. v. 31. Dez. 1912) 8,

— Zuweisung zum 23. Wahlbezirk für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 15.

N.

Neuenhof. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 13. Aug.) 167.

Niedertrebra. Zuweisung des Gemeindebezirks Oberstedt zum Standesamtsbezirk N. (Bef. v. 18. Okt.) 188.

III

B.

- Panama, Republik.** Generalkonsul Federico Bodd jr., Hamburg (Bef. v. 22. Apr.) 97.
- Pauschsummen** für Porto- und Gebührenbeträge und f. d. Bestellgeld (Bef. v. 15. Juli) 159.
- Pferde- und Rindviehbestände.** Aufnahme 1918 (Bef. v. 4. März) 54.
- Pferdsdorf (Rhön).** Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 13. Aug.) 167,
- Ausscheidung des Gemeindebezirks Unterbreizbach aus dem Standesamtsbezirk Pf. und Errichtung eines besonderen Standesamts (Bef. v. 26. Aug.) 175.
- Pflegertinnen** s. Säuglingspflegerinnen.
- Pharmazeutische Prüfung.** Zusammenlegung der Prüfungskommission (Bef. v. 11. Sept.) 179.
- Postwesen.** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Bef. v. 2. Jan.) 20, (Bef. v. 17. Dez.) 304,
- Änderung der Telegraphenordnung vom 18. Juni 1904 (Bef. v. 30. Juni) 147,
- Neuerrichtung einer Pauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge und für Bestellgeld (Bef. v. 16. Juli) 159.
- Prüfungen.**
- Juristische B. Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen (Verordn. v. 4. Aug.) 168,
- Abgangsprüfung bei der Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau (Bef. v. 16. Dez.) 299,
- Säuglingspflegerinnen, Prüfungsordnung (v. 23. Dez.) 299.
- Prüfungskommissionen.** Kommission
- zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Bef. v. 3. Apr.) 75,
- f. d. ärztl. und zahnärztl. Vorprüfung und Prüfung und für die pharmazeutische Prüfung (Bef. v. 11. Sept.) 179,
- Meisterprüfungskommissionen s. diese.
- Prüfungsordnungen.**
- für Säuglingspflegerinnen (v. 23. Dez.) 299,
- Gesellenprüfungsordnung (Bef. v. 18. Apr.) 89, Abänderung (Bef. v. 17. Dez.) 306.
- Psychiatrische Klinik in Genä.**
- Bedingungen für die ärztl. Behandl., Wartung und Verpflegung Kranker (Bef. v. 24. Dez.) 307.

R.

- Rannstedt.** Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 27. Dez.) 316.
- Rechtsfähigkeit.** Verleihung an die Bullenhaltungsgenossenschaften:
- Berka an der Werra (Bef. v. 20. Febr.) 40,
- Berka v. S. (Bef. v. 14. Juli) 162,
- Bischofroda (Bef. v. 22. Mai) 108,
- Dankmarshausen (Bef. v. 21. Juli) 165,
- Großenlupnitz (Bef. v. 4. Sept.) 176,
- Hopfgarten (Bef. v. 11. Dez.) 295,
- Hühelroda (Bef. v. 11. Jan.) 36,
- Markfuhl (Bef. v. 6. Febr.) 40,
- Melborn (Bef. v. 18. Jan.) 88,
- Mosbach (Bef. v. 8. Mai) 98,
- Wenigenlupnitz (Bef. v. 13. Jan.) 36,
- die Herdbuchvereine:
- Dornbach (Bef. v. 8. Dez.) 295,
- Dorndorf a. d. Werra (Bef. v. 17. Dez.) 315,
- Kaltenwestheim (Bef. v. 19. Juni) 116,
- Klings (Bef. v. 5. Sept.) 177,
- Mönchenholzhausen (Bef. v. 25. Nov.) 281,
- Weilar (Bef. v. 9. Okt.) 187,
- die Ziegenzuchtvereine:
- Wiesenhal (Bef. v. 10. Sept.) 177,
- Ziegenhain (Bef. v. 20. Jan.) 39,
- Bodhaltungsgenossenschaft Berka a. d. Werra (Bef. v. 16. Okt.) 187,
- Rantchenzuchtverein Weida (Bef. v. 20. Aug.) 173.
- Reichs-Gesetzblatt.** Inhaltsangaben. Seite 52, 66, 81, 98, 103, 118, 121, 145, 166, 169, 177, 185, 257, 282, 316.
- Reichs-Stempelgesetz.** Inkrafttreten des R. in der Fassung der Bekanntm. v. 2. Aug. 1913 u. Ausf.-Bestimmungen dazu (Bef. v. 1. Okt.) 181,
- Höchste Verordn. z. Ausführung des R. vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen (v. 27. Nov.) 285,
- Verordnung zur weiteren Ausführung des R. und zu seinen Ausführungsbestimmungen (Verordn. v. 27. Nov.) 287.
- Reichsversicherungsordnung.** Ausführungsverordnung (v. 26. Febr.) 35,
- Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Baubetriebs (Bef. v. 13. Jan.) 55,

Reichsversicherungsordnung. [Fortf.]

- Nachweise von Tätigkeiten bei dem nichtgewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen (Bef. v. 15. Jan.) 61,
- Ausführungsverordnung d. Dritten Buche [Unfallversicherung] (Bef. v. 18. Juni) 115.

Kindviehbestände. Aufnahme 1913 (Bef. v. 4. März) 54.

S.

Salkmannshausen. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 13. Aug.) 167.

Salvador El, Republik.

- Generalkonsul Dr. Rafael Victor Castro, Hamburg (Bef. v. 1. Juli) 144,
- Generalkonsul Reyes Guerra, Hamburg (Bef. v. 1. Dez.) 294.

Säuglingspflegerinnen. Prüfungsordnung (v. 23. Dez.) 299.

Schenk, Dr., Oberamtsrichter, Justizrat, Ilmenau. Enteignungskommissar für:

- die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bhf. Martinroda (Bef. v. 14. Aug.) 168 und
- den Bau des Maschinenumlaufgleises auf Bhf. Ilmenau-Bad (Bef. v. 2. Okt.) 183.

Scherbda. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. Sept.) 181.

Schlachthäuser. Ortsgesetz Eisenach: Schlachthofzwang (v. 12. Apr.) 79.

Schulangelegenheiten. Fünfter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen (v. 19. März) 70,

- Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Bef. v. 8. Apr.) 75.

Sera. Einzählung.

- Diphtherie-Sera: Seite 22 (2 X), 88, 98, 162, 188, 247,
- Tetanus-Serum: Seite 88, 164, 183.

Snyder, Nicholas R., Leipzig, Konsul d. Verein. Staaten v. Amerika (Bef. v. 3. Jan.) 20.

Sparlaffen. Sitzungen.

- Auma, Abänderung der Sitzung (Bef. v. 28. Jan.) 34,
- Blankenhain (Bef. 22. Nov.) 272,
- Creuzburg a. d. Werra (Bef. v. 25. Nov.) 263,
- Großrudstedt (Bef. v. 6. Nov.) 247,
- Ilmenau (Bef. v. 14. Apr.) 83,
- Erptis (Bef. v. 17. Jan.) 43,

Sparlaffen. [Fortf.]

- Bieselbach (Bef. v. 2. Jan.) 25,
- Weimar, Nachtrag zur Sitzung vom 16. Febr. 1899 (Bef. v. 1. Okt.) 184.

Staatsabgaben. Einzählung der St. aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 38.

Stadtlengsfeld. Aufhebung der Bezirkskatasterführung und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha (Bef. v. 1. Aug.) 165.

Stadtrenda. Aufhebung der Bezirkskatasterführung und Übergang der Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar (Bef. v. 28. Juni) 144,

- Aufhebung der Zollstelle u. Steuereinnahme und Übergang der Geschäfte auf das Zollamt Weimar bezw. die Steuereinnahme der Gemeinde St. (Bef. v. 28. Aug.) 172.

Standesamtsbezirke. Errichtung besonderer Standesämter für die Gemeindebezirke:

- Dippach (Bef. v. 4. Juli) 161,
 - Hammerberg (Bef. v. 4. März) 72,
 - Mosen (Bef. v. 1. Jan.) 2,
 - Unterbreizbach (Bef. v. 26. Aug.) 175.
- Ausscheidung des Gemeindebezirks Oberstedt aus dem Standesamtsbezirke Widerstedt und Zuweisung zum Standesamtsbezirke Nieder-trebra (Bef. v. 13. Okt.) 188.

Standesbeamte. Abänderung der Unterweisung für die Standesbeamten v. 1. Nov. 1908 (Bef. v. 3. Febr.) 87.

Stedten bei Kranichfeld. Landesherrliches Patent über die Entlassung aus der Landeshoheit (v. 1. Jan.) 1,

- Ausscheiden aus dem Bezirksarztbezirke (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,
- Ausscheiden aus dem Wahlbezirke für die allgem. Wahlen der Landtagsabgeordneten (Landesh. Verordn. v. 22. Jan.) 15.

Stempelabgaben s. Reichsstempelgesetz.

Steuerangelegenheiten. Einzählung der Staatsabgaben aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 38,

- Steuergesetz für die Jahre 1914, 1915 und 1916 (v. 12. Juni) 109,
- Aufhebung der Steuereinnahme Stadtrenda und Übergang der Geschäfte auf die Steuereinnahme der Gemeinde St. (Bef. v. 28. Aug.) 172,
- Wehrbeitrag (Höchste Verordn. v. 27. Nov.) 261,

Steuerangelegenheiten. [Fortf.]

— Nachtrag zur Steuererhebungsverordnung vom 12. Febr. 1901 (v. 81. Dez.) 314.

Stiftungen. Stiftung des Dr. med. Weisgerber, Martinroda, der Frau R. Fölling, Weidmoss, und Frau R. Eifert, Steinfurt (Bel. v. 1. Juli) 144.

— Garteninspektor-Ludwig-Maurer'sche Stiftung (Bel. v. 1. Nov.) 248.

Strafaufschub, Straftellung und Strafunterbrechung (Bel. v. 9. Juni) 113,

— Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1880 (Bel. v. 9. Juni) 114.

Strafvollstreckung. Bewilligung von Strafaufschub, Straftellung und Strafunterbrechung (Bel. v. 9. Juni) 113,

— Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1880 (Bel. v. 9. Juni) 114.

Sünna. Grundstückszusammenlegung (Bel. v. 18. Aug.) 167.

T.

Technikum Ilmenau. Bedingungsweise Befreiung von Schülern des T. von der theoret. Meisterprüfung pp. (Bel. v. 22. Aug.) 171.

Telegraphenordnung. Änderung d. T. v. 16. Juni 1904 (Bel. v. 30. Juni) 147.

Tetanus-Sera. Einziehung: Seite 38, 164, 188.

Thüring. Verein für Dampfesselbetrieb in Gotha. Widerrufl. Verleihg. der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfesseln an Ingenieur Brandt, Weimar (Bel. v. 3. Juni) 107.

Tierärzte: s. a. „Landestierarzt“ u. „Bezirkstierärzte“.

— Abgabe von Tierheilmitteln durch T. (Verordn. v. 1. Juli) 119.

Tierheilmittel. Abgabe von T. durch Tierärzte (Verordn. v. 1. Juli) 119.

Triptis. Sitzung der städt. Sparkasse (Bel. v. 17. Jan.) 43.

U.

Unfallversicherung. Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Baubetriebs (Bel. v. 13. Jan.) 55,

— Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (Bel. v. 15. Jan.) 61,

Unfallversicherung. [Fortf.]

— Ausführungsverordn. z. Dritten Buche der Reichsversicherungsordnung (Bel. v. 18. Juni) 115.

Unterbreisbach. Errichtung eines besonderen Standesamts (Bel. v. 26. Aug.) 175.

Unterweisung für die Standesbeamten vom 1. November 1903.

Abänderung (Bel. v. 3. Febr.) 37.

V.

Verbandskasse der Rindviehbesitzer. Ausschreibung von Abgaben an die V. (Bel. v. 19. Aug.) 168.

Verbandskassen der Viehbesitzer. Einziehung der Abgaben aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bel. v. 30. Jan.) 38,

— Ausschreibung von Abgaben an die V. (Bel. v. 19. Aug.) 168.

Vergütungsätze für die Landlieferungen f. Kriegsmagazine im Mobilm.-Falle (Bel. v. 25. Jan.) 39.

Vermessungsamt Bacha übernimmt die Geschäfte der aufgehobenen Bezirkskatasterführung Stadtlengsfeld (Bel. v. 1. Aug.) 165 und der Bezirkskatasterführung Weisa (Bel. v. 29. Nov.) 294.

Vermessungsamt Weimar übernimmt die Geschäfte der aufgehobenen Bezirkskatasterführung Stadteremda (Bel. v. 28. Juni) 144.

Versicherungen.

— Ausführung des Reichsstempelgesetzes (Bel. v. 1. Okt.) 181,

— Höchste Verordn. zur Ausführung d. Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und zu seinen Ausf.-Bestimmungen (v. 27. Nov.) 285,

— Ministerialverordnung zur weiteren Ausführung (v. 27. Nov.) 287.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

— Ausführungsbestimmung (Bel. v. 28. Aug.) 176.

Viehsteuer.

— Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände (Bel. v. 4. März) 54,

— Ausschreibung von Abgaben an die Verbandskassen der Viehbesitzer und der Rindviehbesitzer (Bel. v. 19. Aug.) 168.

Vieselbach. Sitzung der Sparkasse (Bel. v. 2. Jan.) 25.

Völkershäusen. Grundstückszusammenlegung (Bel. v. 28. Nov.) 281.

Volkschulwesen. Fünfter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 (v. 19. März) 70.
Volteroda-Hattengebau. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 8. März) 78.
Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Ausführungsbestimmungen (Verordn. v. 4. Aug.) 168.

W.

Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums.
 — Sechster Nachtrag zum Statut vom 14. Nov. 1848 (v. 6. Nov.) 245.
Wartha. Herstellung einer Schutzweiche auf dem Bahnhofs (Bef. v. 10. Apr.) 77.
Wehrbeitrag. Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1913 (Höchste Verordn. v. 27. Nov.) 261.
Weiba. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Raminchenzuchtverein (Bef. v. 20. Aug.) 179.
Weilar. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 9. Okt.) 187.
Weimar. Nachtrag v. 22. Aug. 1913 zur Sparkasse-Gesetz v. 16. Febr. 1899 (Bef. v. 1. Okt.) 184.
Weißgerber, Dr. med. Paul, Martinroda, Errichtung einer Stiftung (Bef. v. 1. Juli) 144.
Wenigenlupnitz. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft (Bef. v. 18. Jan.) 86.
Wiederstedt. Ausscheidung des Gemeindebezirks Oberstedt aus dem Standesamtsbezirk W. und Zuweisung zum Standesamtsbezirk Nieder-trebra (Bef. v. 18. Okt.) 188.
Wiesenthal. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein (Bef. v. 10. Sept.) 177.

Z.

Zahnärztl. Vorprüfung und Prüfung.
 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (Bef. v. 11. Sept.) 179.

Zentralblatt für das Deutsche Reich. Inhaltsangaben. Seite 73, 77, 86, 100, 104, 107, 122, 145, 173, 182, 186, 258, 283, 296, 317.
Ziegenhain. Eingemeindung in die Stadtgemeinde Jena (Bef. v. 31. Dez. 1912) 3,
 — Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein (Bef. v. 20. Jan.) 89.
Ziegenzuchtvereine. Verleihg. der Rechtsfähigkeit.
 — Wiesenthal (Bef. v. 10. Sept.) 177.
 — Ziegenhain (Bef. v. 20. Jan.) 89.
Zollamt Weimar. Führung d. Geschäfte der aufgehobenen Zollstelle Stadtreuda (Bef. v. 28. Aug.) 172,
 — Erledigung von Reichsstempel-Geschäften (Bef. v. 1. Okt.) 181.
Zollangelegenheiten. Aufhebung der Zollstelle Stadtreuda und Übergang der Geschäfte auf das Zollamt Weimar (Bef. v. 28. Aug.) 172.
Zusammenlegungen I. Grundstückszusammenlegungen.
Zuwachsteuer. Min.-Verordn. zur weiteren Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Febr. 1911 und zur Ausführung des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen (v. 1. Dez.) 291,
 — Aufhebung des § 1 der Min.-Verordn. v. 28. März 1911 zur weiteren Ausführung des Zuwachsteuergesetzes (Verordn. v. 1. Dez.) 291.
Zwangserziehung. Beistandsleistung in Zwangserziehungsangelegenheiten und Erstattung der entstehenden Kosten (Verordn. v. 8. Juni) 105.
Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.
 Zwangsweise Beitreibung von Staatsabgaben aus der Stadt Jena durch die Gemeinde (Bef. v. 30. Jan.) 88,
 — Außerkraftsetzung der Min.-Bef. v. 22. Dez. 1899, betr. das Ges. über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, hinsichtlich des Gemeindebezirks Jena (Bef. v. 30. Jan.) 88.
Zinkalt. Verwendung von Z. zum Reinigen von Metallgeschirr (Bef. v. 6. Nov.) 257.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

No. 1.

Inhalt: Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung an den durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 erworbenen Gebietsteilen, Seite 1. — Ministerialbekanntmachung über die Bildung eines eigenen Standesamts- und Friedensrichterbezirks für die Gemeinde Mosen, Seite 2. — Ministerialbekanntmachung über die Eingemeindung der Gemeinden Lichtenhain und Ziegenhain in die Stadtgemeinde Jena, Seite 3. — Ministerialbekanntmachung über die Änderungen in den Arztbezirken infolge des Gebietsaustauschs mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, Seite 3.

(Nr. 1.) Landesherrliches Patent über die Besitzergreifung an den durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 erworbenen Gebietsteilen.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

tun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch (Regierungsblatt 1912 S. 443 flgd.) am heutigen Tage in Kraft getreten ist, ergreifen Wir an den gemäß Artikel 2 des Staatsvertrags für das Großherzogtum

1913.

Ausgegeben in Weimar am 2. Januar 1913.

erworbenen Gebietsteilen, insbesondere an den Orten Lichtenhain, Mosen und Hohensfelden W. A. hiermit Besitz, verleihen sie dem Staatsgebiet Unseres Großherzogtums ein und entbieten ihren Bewohnern Unsern landesfürstlichen Gruß. Dagegen entlassen Wir die gemäß Artikel 1 des Staatsvertrags an das Herzogtum Sachsen-Meiningen abgetretenen Gebietsteile Kranichfeld W. A., Kbstitz und Stedten W. A. aus Unserer Landeshoheit.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar, den 1. Januar 1913.



Wilhelm Ernst.

Kothe.

Gunnus.

Unteutsch.

(Nr. 2.) Ministerialbekanntmachung über die Bildung eines eigenen Standesamts- und Friedensrichterbezirks für die Gemeinde Mosen.

Aus der Gemeinde Mosen, deren Einverleibung in das Staatsgebiet des Großherzogtums Sachsen zufolge des Staatsvertrags vom 8. Januar 1912 über einen Gebietstausch mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 1. Januar 1913 ab erfolgt, wird von diesem Zeitpunkt ab ein besonderer Standesamtsbezirk und ein besonderer Friedensrichterbezirk gebildet.

Weimar, den 1. Januar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Kothe.

(Nr. 3.) Ministerialbekanntmachung über die Eingemeindung der Gemeinden Lichtenhain und Ziegenhain in die Stadtgemeinde Jena.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Eingemeindung der Gemeinden Lichtenhain und Ziegenhain in die Stadtgemeinde Jena vom 1. Januar 1913 ab beschlossen worden.

Der bisherige Gemeindebezirk Lichtenhain führt künftig den Namen Jena-Lichtenhain, der bisherige Gemeindebezirk Ziegenhain den Namen Jena-Ziegenhain.

Weimar, den 31. Dezember 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Baulsen.**

(Nr. 4.) Ministerialbekanntmachung über die Änderungen in den Arztbezirken infolge des Gebietsaustauschs mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Vom 1. Januar 1913 ab werden die auf Grund des Staatsvertrags vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch dem Großherzogtum zugefallenen Orte Lichtenhain dem Bezirksarztbezirke Jena, Mosen dem Bezirksarztbezirke Weida und der bisher zum Herzogtum Sachsen-Meiningen gehörige Teil von Hohenfelden dem Bezirksarztbezirke Bad Berka zugeteilt.

Gleichzeitig wird der Ort Mosen bis auf weiteres dem Impfbezirke Berga an der Elster zugewiesen.

Dagegen scheiden die an das Herzogtum Sachsen-Meiningen abgetretenen Anteile an den Orten Kranichfeld und Stedten und der Ort Rößitz aus den Bezirksarztbezirken des Großherzogtums aus.

Weimar, den 31. Dezember 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Baulsen.**

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 2.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen, Seite 5.

(Nr. 5.) Ministerialverordnung über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen.

Auf Grund des Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 17) wird über den Betrieb kinematographischer Unternehmungen folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer öffentliche Vorstellungen mit Lichtspiel- (kinematographischen) oder ähnlichen Apparaten veranstalten will, hat davon rechtzeitig vor der Herrichtung der Betriebsstätte und Aufstellung der Apparate bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Er hat dieser Behörde auf deren Verlangen rechtzeitig vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Planzeichnung mit Beschreibung in zwei Exemplaren einzureichen. Daraus müssen die Lage des Grundstücks und der Betriebsstätte im Grundstück, die Höfe, die Ein- und Ausgänge, die Grundfläche sowie die Höhe und der Kubikinhalt des Zuschauerraums und des für die Apparate bestimmten Raums, die für die Zuschauer vorgesehenen Plätze und ihre Zahl, die Art und Aufstellung der Apparate, die Feuerlöschrichtungen und alles sonst wesentliche erkennbar sein.

Gleichzeitig mit der nach Absatz 1 zu erstattenden Anzeige ist außer dem Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers der des verantwortlichen Betriebsleiters anzugeben.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 6. Februar 1913.

2

§ 2.

Anlagen der in § 1 Absatz 1 erwähnten Art dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Polizeibehörde dem Anzeigenden eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Einrichtung in feuer- und sicherheitspolizeilicher Beziehung erteilt hat.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Vorstellungen nicht öffentlich, aber in öffentlichen Räumen abgehalten werden.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle wesentlicher Veränderung einer bestehenden Anlage der in § 1 Absatz 1 erwähnten Art und bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder verantwortlichen Betriebsleiters.

§ 5.

Anlage A. Im Interesse des Feuerschutzes und der Verkehrssicherheit sind die in Anlage A enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Von der Einhaltung einzelner dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde befreien, andererseits kann sie im einzelnen Falle noch weitere Maßregeln im Interesse des Feuerschutzes und der Verkehrssicherheit anordnen.

§ 6.

Der Unternehmer oder der verantwortliche Betriebsleiter müssen während der Vorstellungen anwesend sein.

§ 7.

Personen unter siebzehn Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu besonderen Jugendvorstellungen zugelassen und letztere dürfen nur als solche angekündigt werden. Die Ankündigung hat an der Eintrittskartenausgabestelle in deutlicher Schrift unter Angabe des Spielplans zu erfolgen.

Zwischen der Beendigung einer Jugendvorstellung und dem Beginn einer Vorstellung für Erwachsene muß eine Pause von mindestens zwanzig Minuten liegen. In dieser Pause muß der Zuschauerraum gelcirt werden.

Die Polizeibehörde kann die Jugendvorstellungen auf bestimmte Tagesstunden beschränken. Sie kann auch anordnen, daß die Jugendvorstellungen für den Tag oder die Woche eine bestimmte Zahl nicht überschreiten dürfen.

Weitergehende Anordnungen der Schulbehörden über den Besuch der Vorstellungen durch Schulpflichtige werden hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Bilder und sonstige Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder die geeignet sind, verrohend zu wirken, dürfen weder in den Jugend- noch in den übrigen Vorstellungen vorgeführt werden. Von der Vorführung in Jugendvorstellungen sind alle Bilder und sonstigen Darstellungen ausgeschlossen, die geeignet sind, die Einbildungskraft der Kinder in ungünstigem Sinne zu erregen.

§ 9.

Die Vorschriften des § 8 gelten entsprechend für die Ankündigung von Vorstellungen jeder Art.

§ 10.

Die Spielpläne für die Jugendvorstellungen sind spätestens zwei Tage vor dem Beginn unter Angabe des Inhalts jedes Bildes und jeder sonstigen Darstellung, der Fabriknummer und der Länge der Films, sowie der Überschrift und der Zeit der ersten Aufführung bei der Polizeibehörde anzumelden.

Auf deren Verlangen sind vor der öffentlichen Vorstellung nicht öffentliche Prüfungsvorstellungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu veranstalten.

§ 11.

Der Polizeibehörde bleibt es vorbehalten, den einzelnen in § 1 bezeichneten Unternehmungen gegenüber die Einhaltung der in § 10 gegebenen Vorschriften auch für allgemeine, den Jugendlichen nicht zugängliche Vorstellungen anzuordnen.

§ 12.

Bilder oder Teile von Bildern, die von der Polizeibehörde als unzulässig bezeichnet worden sind, dürfen nicht vorgeführt werden.

§ 13.

Den Polizeibeamten ist der freie Eintritt zu den Vorstellungen jederzeit zu gestatten.

Es sind in derselben Weise auch solche Personen zuzulassen, die von der Polizeibehörde zwecks sachkundiger Beurteilung der Zulässigkeit der Bilder hinzugezogen werden.

§ 14.

Polizeibehörde im Sinne dieser Ministerialverordnung ist in den Städten mit mehr als 3000 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.

§ 15.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht unter andere strafrechtliche Bestimmungen fallen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit Haft bis zu sechs Wochen tritt, bestraft.

§ 16.

Diese Ministerialverordnung findet auch auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden kinematographischen Unternehmungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für sie die in den §§ 1 bis 5 gegebenen Vorschriften binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind, soweit nicht das Staatsministerium in einzelnen Fällen eine Befreiung bewilligt.

§ 17.

Durch diese Ministerialverordnung werden die bestehenden bau- und gewerbe-
polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

§ 18.

Diese Ministerialverordnung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Weimar, den 4. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Anlage A.

A.

I. Der Apparatraum.

1. Apparate müssen in einem besonderen, den Zuschauern nicht zugänglichen Raume feuersicher aufgestellt werden. Lage und Größe.

Der Apparatraum soll nach Möglichkeit dem Hauptausgange des Zuschauerraums gegenüber liegen. Er muß bei Neuanlagen mindestens 10 cbm Luftraum bei mindestens 2,25 m Höhe und mindestens 4 qm Grundfläche haben.

2. Die Decke und Wände des Apparatraums müssen aus feuersicherem Material hergestellt oder innen mit feuersicheren Stoffen bekleidet und von ausreichender Widerstandsfähigkeit gegen plötzlich eintretenden Luftdruck sein. Für den Fußbodenbelag ist Holz zulässig; unter dem Apparat einschließlich des Bereichs des Betriebsfilms ist er feuersicher zu verwahren. Decke, Umfassungswände, Fußboden.

3. Vom Apparatraum muß eine Tür unmittelbar ins Freie oder auf einen feuersicheren Korridor, der lediglich zu diesem Apparatraum führt, münden. Die Tür muß nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie schon durch einen leichten Druck von innen oder Zug von außen geöffnet wird. Türen.

Türen nach dem Zuschauerraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen, sind bei Neuanlagen unzulässig.

Wenn bei bestehenden oder vorübergehend betriebenen Anlagen nicht feuersichere Verbindungstüren zwischen dem für die Apparate und dem für die Zuschauer bestimmten Raum vorhanden sind, so sind sie an der dem Apparatraum zugekehrten Seite mit Eisenblech zu beschlagen und während der Vorstellung geschlossen zu halten. Sie sind im Zuschauerraum mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, die den Zuschauern den Zutritt verbietet.

4. Nach Möglichkeit sind im Apparatraum große ins Freie führende Fenster mit dünner Verglasung anzubringen. Fenster.

Zu fordern sind sie stets dann, wenn keine unmittelbar ins Freie führende Tür angebracht werden kann.

5. In der Nähe der Decke ist eine Lüftung von mindestens 625 qcm Größe anzubringen. Entlüftung.

Flammen-
abweller.

6. Liegen oberhalb der Wandöffnungen des Apparatraums noch Fenster von bewohnten Räumen, so sind diese gegen aufwärts schlagende Flammen durch Schutzbleche oder dergleichen in hinreichender Weise zu schützen.

Schaulöcher
und Lichtkegel-
öffnungen.

7. In der nach dem Zuschauerraume gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbilderapparat nur ein Schauloch und eine Öffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Öffnungen dürfen höchstens 10.15 cm groß sein und sind mit einer 5 mm starken nicht herausnehmbaren Glasscheibe dicht zu schließen.

Wird die Lichtkegelöffnung der Wand oder ein davor angebrachter, bis zu dem Objektiv reichender Eisenblechtrichter durch das Objektiv rauchdicht verschlossen, so kann auf den Glasscheibenabschluß verzichtet werden.

Schaulöcher und Lichtkegelöffnungen müssen Eisenblechschieber oder -klappen von mindestens 2 mm Stärke erhalten, welche im Fall eines Brandes im Apparatraum die Öffnungen selbsttätig rauchdicht abschließen. Außerdem müssen die Öffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber oder -klappen leicht und sicher verschlossen werden können.

Rückzugsweg.

8. Für die im Apparatraum beschäftigten Personen muß ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein. Erhöht liegende Apparaträume und Podeste im Apparatraum müssen eine mit Geländer versehene Zugangstreppe von mindestens 65 cm Breite und einem Steigungsverhältnis von höchstens 1 : 1 erhalten.

II. Innere Einrichtung des Apparatraums.

Lichtquelle.

9. Bei den Apparaten ist als Lichtquelle elektrisches Bogenslicht zu verwenden oder, falls kein elektrischer Strom zur Verfügung steht, Gas-Kalklicht.

Äther-, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht darf nur dann benutzt werden, wenn weder elektrischer Strom noch Leuchtgas vorhanden ist. — Die Lichtquelle muß vom Platze des Bedienungsmannes aus leicht ein- und ausgeschaltet werden können.

Elektrische
Anlagen.

10. Für die elektrischen Anlagen sind die „Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ zu befolgen. Über die vorschriftsmäßige Herstellung ist rechtzeitig vor der Eröffnung des Betriebes ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis beizubringen.

Ein ebensolches Zeugnis ist alljährlich darüber beizubringen, daß sich die gesamte elektrische Anlage noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

Kalklicht.

11. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur sogenannte Sicherheitslampen, bei denen sich das Gasgemenge erst im Augenblicke des Austritts kurz vor

der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei denen sich das Gasgemenge innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden. Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung, z. B. Drahtgaze, vorhanden sein, die das Hineinschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert.

Gleiche Vorrichtungen sind in der Brennstoffleitung anzubringen und zwar eine dicht hinter dem Brennstoffbehälter und eine vor der Mischkammer.

An dem Behälter und an der Mischkammer müssen metallene Aufsätze vorhanden sein, in denen sich die Schutzvorrichtung gegen das Zurückschlagen der Flamme befindet und an denen die Brennstoffleitung fest angebracht sein muß.

Bei Benutzung von Äther-, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht muß die zur Speisung der Flamme dienende Flüssigkeit in einem außerhalb des Lichtquellengehäuses untergebrachten Behälter aufbewahrt werden. Der Flüssigkeitsbehälter muß poröse Stoffe enthalten, welche die Flüssigkeit in sich auffangen.

Der Behälter ist von der Lichtquelle mindestens 1,0 m entfernt zu halten.

Die Sauerstoff- und Gasleitung müssen durch gute und sicher mittelst Verschraubung oder Drahtbindung befestigte Schläuche hergestellt werden.

12. Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden, die gegen Umfallen sicher zu verwahren sind.

Sauerstoff-
behälter.

13. Die Lichterzeugung für den Apparat muß in einem aus Stahl- oder Eisenblech hergestellten Kasten erfolgen, der an der Innenseite gegen strahlende Hitze geschützt ist (Doppelwandung mit Luftschicht oder innere Asbestbekleidung). Luftlöcher in den Wänden sind nach Möglichkeit durch engmaschige Drahtgaze zu schließen.

Gehäuse der
Lichtquelle.

14. Am Apparattische, dessen Platte entweder ganz aus Eisen bestehen oder mit Eisenblech bekleidet sein muß, ist an geeigneter Stelle ein mit Wasser gefüllter Metallbehälter für heiße Kalkreste oder ausgewechselte Kohlenstifte anzubringen.

Apparattisch.

15. Zwischen dem Lichtquellengehäuse und den filmführenden Teilen des Apparats muß eine Schutzwand oder dergleichen vorhanden sein, wodurch eine Berührung des Films mit dem Gehäuse auch bei fehlerhaftem Laufe verhindert wird.

Schutzwand.

16. Zwischen der Lichtquelle und dem Filmstreifen muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche bei zu langsamer Bewegung und beim Stillstehen der Films den Lichtstrahl selbsttätig abblendet.

Blenden.

Diese selbsttätig wirkende Blende muß im Falle des Versagens auch vom Bedienungsmann durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein.

Bildfenster.

17. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparats) befindliche Filmabschnitt muß so geschützt sein, daß dort auftretende Flammen andere Filmteile nicht erreichen können.

Betriebsrollen.

18. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsscheiben abwickeln und zwangsläufig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsscheiben müssen soviel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

Aufbewahrung
der Films.

19. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bezw. auf der Unwickelvorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

Umspül-
vorrichtung.

20. Erfolgt das Umspülen der Films nicht im Apparatraum, sondern in einem besonderen Raume, so muß dieser in bezug auf Feuersicherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

Die Umspülvorrichtung muß soweit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden.

Beleuchtung
und Heizung.

21. Die Beleuchtung des Apparatraums darf nur durch elektrisches Glühlicht erfolgen oder, falls kein elektrischer Strom vorhanden ist, durch Gaslicht oder Kerzenlicht in geschlossenen Laternen. Öfen mit offener Feuerung dürfen in dem Raume nicht aufgestellt werden.

Heizkörper und
elektrische
Widerstände.

22. Heizkörper und elektrische Widerstände müssen mindestens 1,0 m vom Apparat entfernt und allseitig mit einem Schutzgitter umgeben sein.

Feuerlösch-
geräte.

23. Neben dem Apparat müssen ein mit Wasser gefüllter Eimer, ein nasser Scheuerlappen und eine flammensichere Decke bereit gehalten werden.

B. Zuschauerraum.

Ausgänge
und Treppen.

24. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen so angeordnet sein, daß bei einem Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauerraums gewährleistet ist.

Ausgangstüren.

25. Alle Ausgangstüren müssen die deutliche Aufschrift „Ausgang“ führen, nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in

Höhe von 1,50 m angebrachten Hebelgriff (Theaterriegel) leicht geöffnet werden können. Sind Theaterriegel nicht vorhanden, so müssen die Ausgangstüren während der Vorstellung unverschlossen bleiben.

26. Die zulässige Höchstzahl der Zuschauerplätze, die von der Polizeibehörde festzusetzen ist, darf nicht überschritten und es dürfen zu den Vorstellungen nicht mehr Personen zugelassen werden, als Plätze vorhanden sind. Zuschauerplätze.

Stehplätze sind nur in beschränkter Zahl zulässig und müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Es dürfen für Stehplätze nicht mehr als drei Personen auf einen Quadratmeter der Grundfläche zugelassen werden.

Die Zuschauerplätze müssen wenigstens 2 m vom Apparatraum entfernt sein.

Die Stühle sind außer in Logen möglichst unverrückbar zu befestigen und mit selbsttätig hochklappenden Sitzen zu versehen. Es sollen möglichst nicht mehr als 8 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

27. Die Beleuchtung muß außer vom Apparatraum aus noch von mindestens einer anderen geeigneten Stelle eingeschaltet werden können. Für ausreichende Notbeleuchtung ist Sorge zu tragen. Beleuchtung.

28. Im Zuschauerraum oder in dessen unmittelbarer Nähe ist für Feuerlöschzwecke an leicht zugänglicher Stelle ein Anschluß an die Wasserleitung, falls solche im Orte vorhanden ist, mit ausreichender Schlaucheinrichtung herzustellen und betriebsfertig vorzuhalten. Die Bedienung der Schlaucheinrichtung darf auch während der Entleerung des Zuschauerraums nicht behindert sein. Feuerlöschgeräte.

C. Betriebsvorschriften.

29. Die Bedienung des Lichtbildapparats darf nur durch eine zuverlässige, über 21 Jahre alte männliche Person erfolgen, welche die hierzu erforderliche Befähigung durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen hat und welche auch mit den Sicherheitsvorkehrungen und mit den bei einem Brande erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut sein muß. Bedienungsmann.

30. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmrollen im Apparatraum aufbewahrt werden. Das Bereitlegen von Filmen in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig. Zahl der Filme.

31. Das Tabakrauchen ist in sämtlichen Räumen der Lichtspielunternehmungen verboten; dieses Verbot ist durch gut sichtbare Anschläge bekannt zu geben. Ebenso Rauchverbot.

ist der Gebrauch von offenem Licht, soweit er nicht zur Inbetriebsetzung der Lichtquelle für den Projektionsapparat unumgänglich notwendig ist, zu verbieten.

Eintritts-
verbot.

32. Der Zutritt zum Apparatraum ist unbefugten Personen durch Anschlag zu verbieten.

Brennbare
Flüssigkeiten.

33. Bei Kaltlichtapparaten vorhandene Behälter für brennbare Flüssigkeiten dürfen nur außerhalb des Apparatraums und Zuschauerraums an einem hierzu geeigneten Orte nachgefüllt werden, und zwar nur bei Tageslicht oder bei explosions-sicherer künstlicher Beleuchtung. Die Behälter dürfen erst in den Apparatraum zurückgebracht werden, nachdem die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit zurückgegossen worden ist. Außer in diesen Behältern dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in dem Apparatraum aufbewahrt werden.

Ausgangstüren
und Gänge.

34. Die Ausgangstüren und Gänge des Zuschauerraums sind während der Vorstellung stets frei zu halten.

Hinweis- und
Warnungs-
schilder.

35. Alle Hinweis- und Warnungsschilder sind gut sichtbar anzubringen und mit deutlicher und haltbarer Schrift zu versehen.

D. Vorübergehende Vorstellungen.

I. Lichtbildervorstellungen auf Volksfesten, Schützenfesten und dergleichen.

36. Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt sein.

Ein mindestens 2 m breiter Platz hat zwischen den Zuschauerbänken und dem Apparatraum zu verbleiben und ist derart abzuschließen, daß er von den Zuschauern nicht betreten werden kann.

II. Lichtbildvorstellungen bei Vorträgen usw.

37. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen oder dergleichen sind kurze Lichtbild-vorführungen gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften dieser Anlage kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß jedoch den Anforderungen an Versammlungsräume entsprechen und der Platz für den Apparat muß durch ein in mindestens 1 m Abstand zu ziehendes Seil oder eine Umwehrung abgetrennt sein.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 3.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten, Seite 15. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, Seite 17. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Equatur an den Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Nicholas R. Snyder in Leipzig, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung und Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Amtsgerichtsrats Hansen in Jena zum Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel-Forstendorf, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22.

(Nr. 6.) Landesherrliche Verordnung vom 22. Januar 1913 über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen gemäß § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1912 zum Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch, was folgt:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 25 Februar 1913.

I.

Die neu erworbenen Gebietsteile werden den durch Unsere Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 17. April 1896 (Regierungsblatt 1896 S. 49 flgd.) eingeteilten Wahlbezirken zugewiesen, und zwar:

1. der Teil der Gemeinde Hohenfelden, der bisher zum Herzogtum Sachsen-Meiningen gehörte und nach Artikel 7 des Staatsvertrags und § 2 des Ausführungsgesetzes mit der Gemeinde Hohenfelden weimarischen Anteils zu einer Gemeinde vereinigt worden ist,

dem 4. Wahlbezirk,

2. die Gemeinde Lichtenhain, die in die Stadtgemeinde Jena eingemeindet worden ist (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember 1912, Regierungsblatt 1913 S. 3),

dem 7. Wahlbezirk,

3. die Gemeinde Rosen

dem 23. Wahlbezirk.

II.

Die an das Herzogtum Sachsen-Meiningen abgetretenen Gemeinden Kranichfeld, Stedten und Röstitz scheiden aus den Wahlbezirken des Großherzogtums aus.

III.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 22. Januar 1913.

Wilhelm Ernst.

Rothe. Hunnius. Untertsch.



(Nr. 7.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 976) erlassen wir folgende

Anweisung.

Polizeiliche Verfügungen.

(§§ 5—9 des Gesetzes.)

1. Damit die bei der Empfangnahme und bei der Ablieferung der Arbeit für die Hausarbeiter entstehende Zeitverschwendung auf das durch die Natur des Betriebs erforderliche und gerechtfertigte Maß beschränkt bleibt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei solchen Betrieben, welche Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen und nicht ihrerseits die Arbeit den Hausarbeitern zustellen und sie von ihnen wieder abholen lassen, fortgesetzt darauf zu achten, daß die zur Ausgabe und Abnahme der Arbeit bestimmten Räume mit einer der Zahl der regelmäßig abzufertigenden Hausarbeiter angemessenen Zahl von Ausgabe- und Abnahmestellen oder sonstigen Abfertigungsstellen versehen und daß diese Stellen auch entsprechend dem Bedürfnisse jeweilig in Betrieb sind. Für die Erreichung des angegebenen Zweckes kommt weiter auch eine zweckentsprechende Regelung des Betriebs in den Ausgabe- und Lieferstuben z. B. in der Richtung in Betracht, daß für die einzelnen Arten der Arbeitserzeugnisse oder auch für die Hausarbeiter je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen (z. B. von A bis M und von N bis Z) verschiedene Ausgabe- und Lieferzeiten festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die durch eine solche Regelung eintretende Beschränkung der Lieferfreiheit der Hausarbeiter wird es sich empfehlen, vorher die beteiligten Hausarbeiter zu hören. Auch kann, zumal für Betriebe mit einer erheblichen Zahl von Hausarbeitern, eine Anordnung darüber zweckdienlich sein, daß die an die einzelnen Hausarbeiter neu auszuweisende Arbeit nicht erst nach der Lieferung zusammengestellt, sondern soweit tunlich schon vorher bereitgelegt wird.

2. Die Beseitigung der in den Betrieben der Hausarbeiter durch die Art der Beschäftigung hervorgerufenen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der

Betriebe selbst erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 6 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstrebte Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer, die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6 Abs. 1 als ungenügend erfundenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Änderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich erscheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

3. Von den durch die Gemeindevorstände erlassenen polizeilichen Verfügungen ist dem Gewerbeinspektor alsbald eine Abschrift zu übersenden.

Führung von Verzeichnissen.

(§§ 13, 14.)

4. Es haben zu führen:

1. ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar, d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren) Hausarbeiter beschäftigen,

die sogenannten Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen und

die sogenannten Ausgeber, Faktoren (Personen ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte) für diejenigen Hausarbeiter, welchen sie für — meist an anderen Orten wohnhafte — Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen;

2. ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber (Faktoren):

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe hinsichtlich solcher Personen, durch welche außerhalb der Betriebs-

stätten für die Betriebe die Übertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sei es, daß diese Personen — wie die Zwischenmeister — selbst zugleich an der Herstellung der Arbeitserzeugnisse mitbeteiligt sind, oder daß sie — wie die Ausgeber (Faktoren) — in der Hauptsache nur die Ausgabe der Arbeit vermitteln.

Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiterübertragen, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

5. Die Verzeichnisse müssen die Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen und der Art der Beschäftigung enthalten.

6. Damit die Behörden zuverlässige Kenntniss über die Verbreitung der Hausarbeit in ihrem Bezirk erlangen, ist alsbald zu veranlassen, daß, soweit es noch nicht geschehen ist, die Verzeichnisse in Abschrift in zwei Exemplaren den Gemeindevorständen eingereicht werden. Letztere haben eine Abschrift dem Gewerbeinspektor zu übersenden.

7. Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bezirke des Großherzogtums beschäftigt werden, so hat der Gemeindevorstand zwecks tunlichst vollständiger Erfassung der Hausarbeiter und zur Erleichterung der Kontrolle über die Durchführung des § 13 des Gesetzes die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte dem zuständigen Gemeindevorstand mitzuteilen.

Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat der Gemeindevorstand die Namen dieser Personen unter Angabe ihrer Betriebsstätte und der Art ihrer Beschäftigung dem Bezirksdirektor zur Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde des betreffenden Bundesstaats anzuzeigen.

Weimar, den 18. Januar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

(Nr. 8.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Nicholas H. Snyder in Leipzig.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Herrn Nicholas H. Snyder ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 3. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.
Anteutsch.**

(Nr. 9.) Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung und Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1912 über die Ergänzung und Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Elevogt.**

**Änderung
der
Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:
für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der

Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Abs. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Abs. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Abs. XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	3 Pf.
über 50 g bis 100	„	5 „
„ 100 „ „ 1 kg	„	10 „
„ 1 kg „ 2	„	20 „
„ 2 „ „ 3	„	30 „

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin W66, den 28. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Staeffe.

(Nr. 10.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

5 und 7 aus dem Schweizer Seruminstitut in Bern,
273 und 277 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt
sind wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 4. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebogt.

(Nr. 11.) Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Amtsgerichtsrats Hansen in Jena zum Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel—Forstendorf.

An Stelle des zum Chef des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, ernannten Geheimen Staatsrats Dr. Unteutsch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Amtsgerichtsrat Hansen in Jena zum Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel—Forstendorf zu ernennen geruht.

Weimar, den 6. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebogt.

(Nr. 12.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1215—1254 aus den Höpster Farbwerken,
254—259 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,
196—206 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
237 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Januar 1913 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 11. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 4.

Inhalt: Ausführungsverordnung zum Handelsschulgesetz vom 20. März 1912, Seite 28. — Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse in Bieselbach vom 15. Oktober 1912, Seite 25. — Ministerialbekanntmachung über die Abänderung des § 8 Abs. 4 der Satzung der Sparkasse in Uuma, Seite 34.

(Nr. 13.) Ausführungsverordnung vom 24. Januar 1913 zum Handelsschulgesetz vom 20. März 1912.

Zur Ausführung des Handelsschulgesetzes vom 20. März 1912 (Regierungsblatt S. 107) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Gemeindevorstand des Ortes, an dem eine Handelsschule besteht, hat jährlich Anfang April und Anfang Oktober, spätestens am 15. des Monats, dem Vorstand der Handelsschule ein Verzeichnis der in dem Gemeindebezirke beschäftigten handelschulpflichtigen Personen mitzuteilen.

Das Verzeichnis muß die Namen und Geburtstage der Handelschulpflichtigen, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Prinzipale enthalten.

Die Formulare für das Verzeichnis werden von der Handelskammer dem Gemeindevorstande geliefert.

2.

Soweit der Gemeindevorstand im Laufe eines Schulhalbjahrs davon Kenntnis erhält, daß weitere handelschulpflichtige Personen im Gemeindebezirk in Beschäftigung getreten sind, hat er den Vorstand der Handelsschule unter Verwendung des in Nr. 1 vorgeschriebenen Formulars zu benachrichtigen.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 5. März 1913.

5

3.

Das Schulgeld wird in der Weise erhoben, daß der Schulvorstand den Schülern Gelegenheit gibt, an einem bestimmten Termin Zahlung an seinen Beauftragten zu leisten.

4.

Ein Verzeichnis der rückständigen Schulgeldebeträge und der zahlungspflichtigen Prinzipale nebst einer für diese bestimmten schriftlichen Benachrichtigung übersendet der Schulvorstand an den Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand hat die Zustellung der Benachrichtigungen an die Zahlungspflichtigen unter Bestimmung einer Zahlungsfrist zu bewirken, die Schulgeldebeträge zu erheben und Rückstände nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben (Gesetz vom 6. Dezember 1899, Regierungsblatt S. 629) beizuziehen.

5.

Für die Erhebung des Schulgelds hat die Handelskammer dem Gemeindevorstand eine Gebühr von drei vom Hundert der erhobenen Beträge zu zahlen.

6.

Der Gemeindevorstand hat das erhobene Schulgeld spätestens nach sechs Wochen, von dem Empfang des Verzeichnisses (Nr. 4) an gerechnet, unter Aufrechnung der in Nr. 5 festgesetzten Gebühr und der entstandenen Auslagen an den Schulvorstand abzuliefern.

Der Schlußablieferung sind die Listen, die dem Schulvorstand als Einnahmebelege zu dienen haben, beizufügen. Soweit das Schulgeld nicht hat beigezogen werden können, ist dies vom Gemeindevorstand unter Angabe des Grundes zu bemerken.

7.

Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung (Nr. 4) sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang bei der Handelskammer anzubringen, die darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind nach Beendigung des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

Weimar, den 24. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 14.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse in Bieselbach vom 15. Oktober 1912.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der Sparkasse in Bieselbach ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 2. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementchef:
Siebegt.**

Satzung der Sparkasse in Bieselbach vom 15. Oktober 1912.

§ 1.

Die Sparkasse zu Bieselbach wird Gemeindeanstalt.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten werden bei getrennter Verwaltung des Sparkassenvermögens von dem übrigen Gemeindevermögen unter der Bezeichnung:

„Sparkasse Bieselbach“

auf die Gemeinde Bieselbach übernommen.

Die Sparkasse hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, sowie unter den aus der Satzung ersichtlichen Bedingungen Geld auszuleihen.

§ 2.

Die Sparkasse wird nach Maßgabe der Satzung unter Aufsicht der Gemeindebehörde verwaltet.

Dem Großherzogl. Bezirksdirektor, dem Bezirksausschuß und weiter dem Großherzogl. Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt der Satzung gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle zu senden und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 3.

Die Gemeinde Bieselbach haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei ihr gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenen Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuß aber zur Bildung einer Rücklage (Reservefonds) verwendet.

Die anzusammelnde Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Dieselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt, und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet.

Die dieser Rücklage zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald der Reservefonds $7\frac{1}{2}$ % der Einlagen, mindestens aber 420 000 *M* beträgt, fällt der übersteigende Betrag der Gemeindeklasse Bieselbach zu.

Außerdem wird eine getrennt zu verwaltende Kurzurücklage gebildet. Diese dient zur Deckung etwaiger Kursverluste. Ihr wird der etwaige Kursgewinn beim Verkauf oder bei Auslösung von Wertpapieren spätestens am Jahreschlusse zugeschrieben. Weiter sind dieser Kurzurücklage jährlich 3 % des Rohreingewinns zuzuführen.

Sparkassenbücher.

§ 4.

Über die Einlagen wird jedem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Sparkassenbuch ausgefertigt, in welches Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Einlegers genau eingetragen wird.

Das Buch ist von dem Kassierer und Gegenbuchführer zu unterschreiben, und es ist dem Sparkassenbuch gegenwärtige Satzung beizufügen.

Begrenzung der Spareinlagen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 *M.* Die Sparkasse gibt jedoch Sparmarken zum Betrage von 10 *fl.* aus, die als Einlagen angenommen werden, wenn 10 Stück auf eine von der Sparkasse ausgegebene Karte geklebt, eingereicht werden. Über den einmaligen höchsten Einlagenbetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Der Zinsfuß für Einlagen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Jede Änderung des Zinsfußes ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung, im Erfurter Allgemeinen Anzeiger und in dem hiesigen Lokalblatt bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Wenn es im Interesse der Sparkasse liegt, kann in besonderen Fällen der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsausschusses einen höheren Zinsfuß mit dem Einleger vereinbaren, jedoch darf die Spannung zwischen Einlagen und Darlehenszinsfuß nicht weniger als $\frac{1}{4}$ ‰ betragen.

Die Zinsen werden von dem zweiten auf die Einzahlung folgenden Werktag an bis zum letzten Werktag vor dem Tage der Rückzahlung berechnet. Einlagen über 200 *M.*, die binnen 4 Wochen zurückgezahlt werden, bleiben unverzinst. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die bei der Zinsberechnung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zugunsten der Kasse weg.

Gekündigte Einlagen (§ 7) werden nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst; der Verwaltungsausschuß darf jedoch in besonderen Fällen eine weitere Verzinsung zulassen.

Die Zinsen werden am Schlusse des Kalenderjahrs berechnet. Der hierbei berechnete Zinsbetrag wird zum Kapital geschlagen und wie eine neue Einlage verzinst.

Die Buchreibung der kapitalisierten Zinsen in den Sparkassenbüchern ist nicht erforderlich, auf Wunsch des Buchinhabers hat sie zu erfolgen.

§ 7.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 *M.* kann ohne vorherige Kündigung erfolgen, jedoch dürfen Rückzahlungen, die einer Kündigung nicht bedürfen, innerhalb eines Monats nur zweimal gefordert werden.

Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen

	bei einer Summe bis	300 M	—	fl 2	Wochen,
"	"	500	"	"	4 " "
"	"	1000	"	"	8 " "
"	"	über 1000	"	"	3 Monate.

Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

§ 8.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Sparkassenbuchinhabers und Einschreibung der Kündigung in das Sparkassenbuch oder mittels Bekanntmachung in der Weimarerischen Zeitung, im Erfurter Allgemeinen Anzeiger oder im hiesigen Lokalblatte und zwar unter Angabe

- a) des Namens, auf welchem das Konto steht,
- b) der Buchstaben und Nummern des Sparkassenbuchs,
- c) des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen

bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatigen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

§ 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befretender Wirkung an jeden Inhaber des Sparkassenbuchs auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Wird der ganze Einlagenbetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassenbuch anstatt der Quittung zurückzugeben und 20 fl für das kassierte Sparkassenbuch zu entrichten.

Die zurückgegebenen Sparkassenbücher werden kassiert und noch zehn Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebensowenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Sparkassenbuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

§ 10.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder auch des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung

vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Die Sparkassenbücher sind nicht nur auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Ausdruck als „Sparkassenbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
- b) Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftszimmer der Sparkasse erteilt, oder die ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben weiter verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen über die Aufhebung der Vormundschaft.

Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so hat er das Mündelsparkassenbuch zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

Gesperrte Sparkassenbücher.

§ 11.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder vor dem Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „Gesperrte Sparkassenbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Sparkassenbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen, oder die bestimmte Tatsache eingetreten bezgl. der Eintritt dieser Tatsache unmbglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dieses ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheiratung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Sparkassenbuchs genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, auswandern will, oder sich in drückender Not befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisierten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagenbuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Teil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben oder auf Verlangen im Sparkassenbuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagenbuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne weiteres auf.
- b) Werden dann auf ein solches Einlagenbuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkt an, weitere 20 Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung, im Erfurter Allgemeinen Anzeiger und im hiesigen Lokalblatt an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagenbuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigentümlich zu und der frühere Eigentümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf dieser Frist, so werden die Kosten der obenerwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagenbuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauffolgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagenbuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b) bedungene Verjährung unterbrochen, und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Werktags.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a) und b) vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an; dasselbe tritt dann auch in folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 13.

Die Strafloserklärung abhanden gekommener Sparkassenbücher richtet sich nach den §§ 60—72 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von der Ausleihung.

§ 14.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder sind, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben bereit zu halten sind, verzinslich auszuleihen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Ausleihung erfolgt:

1. gegen eine sichere Hypothek oder sichere Grundschuld an in Deutschland, vornehmlich im Großherzogtum Sachsen-Weimar, gelegenen Grundstücken (§ 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen;
2. an politische Gemeinden des Deutschen Reiches, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogtums unter Bürgschaft der politischen Gemeinden gegen Schuldverschreibungen, welche von ihren gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind;
3. durch Anlage in mündelsicheren Wertpapieren (§ 1807 Ziff. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 212 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899), insbesondere in Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse;
4. auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere mit Zinsleiste und Zinscheinen (§ 1807 Ziff. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 212 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899, 1204 flgd. und § 1293 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu 75 % des Kurswertes Darlehen gewährt werden;
5. gegen die Verpfändung von Sparkassenbüchern deutscher mündelsicherer Sparkassen bis zu 75 % des Wertes.

Kann die Ausleihung nicht in der unter 1—5 bezeichneten Weise erfolgen, so sind die verfügbaren Gelder bei einer in § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter § 214 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 bezeichneten Bank oder bei einer mündelsicheren Sparkasse des Großherzogtums verzinslich anzulegen.

§ 15.

Es kann auf Verlangen der Kasse oder des Darlehensnehmers eine Tilgungsrente festgesetzt werden, welche neben dem Überschuß des fortlaufenden vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrags $\frac{1}{2}$ % oder ein Vielfaches hiervon betragen muß.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 16.

Die Führung, Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltungsgeschäfte liegt dem Verwaltungsausschuß ob, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden (Vorstand),
- b) dem Bürgermeister-Stellvertreter, der den Vorsitzenden in Behinderungsfällen vertritt,
- c) vier Bürgern, welche nach Maßgabe der Bestimmung der Gemeindeordnung zu Gemeindeämtern wählbar sind, und die durch den Gemeinderat in beschlußfähiger Sitzung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt werden.

Von den unter c) genannten Mitgliedern scheiden am Schlusse jedes Rechnungsjahrs diejenigen beiden aus, die am längsten tätig sind, sie sind aber wieder wählbar.

Die Wahlen haben alljährlich in der ersten Sitzung des Gemeinderats zu erfolgen.

Zum erstenmal werden von den unter c) genannten Mitgliedern zwei auf ein Jahr und zwei auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlbauer in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Namen der Vorstandsmitglieder sind alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

Kein Mitglied darf in der Verwaltung eines anderen Bieselbacher Geldinstituts tätig sein.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlbauer, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter gehören in jedem Falle dem Verwaltungsausschuße an. Im Falle ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Ausschußmitgliede hat dieses Mitglied auszuscheiden.

Kommt dieses Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Bürgermeister-Stellvertreter in Frage, so hat letzterer auszuscheiden.

§ 17.

Alle Darlehens-Aufnahmegesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstande anzubringen und es liegt ihm die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, der Vortrag bei der Beratung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 18.

Nach vorgängiger Prüfung der Anmeldungen, bezgl. der mit überreichten Urkunden, hat sie der Vorstand den fünf Ausschußmitgliedern mitzuteilen und mit ihnen darüber, sowie über alle übrigen die Sparkasse betreffenden Sachen Entschließung zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entscheidet, und nur dem dissentierenden Vorstande das Recht zusteht, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Bei den durch den Vorstand anberaumten Beratungen haben alle fünf Ausschußmitglieder zu erscheinen; der Ausschuß ist aber auch beschlußfähig, wenn nur drei Mitglieder erschienen sind.

Da der Kassierer mit den Verwaltungsgeschäften der Sparkasse hinlänglich vertraut sein muß, so ist er zu allen Beratungen des Verwaltungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

Dem Bürgermeister liegt die genaue Überwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen für die Ausleihungen nicht nur von dem Verwaltungsausschuß beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldturkunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehen aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prüfung der Schuldturkunden durch einen besonderen von dem Gemeinderate zu ernennenden aus der Sparkasse zu honorierenden Rechtsbeistand, der die Fähigkeit zum Richteramte besitzt, zu bewirken und bez. zu bescheinigen.

§ 19.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuleihende Kapitalien und über Abschung der der Sparkasse bestellten Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit einem Ausschußmitglied befugt.

Quittungen über zurückgezahlte Darlehenskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen, müssen die Unterschrift des Gegenbuchführers und des Kassierers tragen.

§ 20.

Der Kassierer, sowie der Gegenbuchführer werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt und sind in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom Gemeindevorstand zu verpflichten. Dem Kassierer liegt die Führung und der Abschluß der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob. Er hat eine in ihrer Höhe von dem Gemeinderate festgesetzte verzinssliche Kaution zu stellen.

Der Gegenbuchführer hat die Gegenbuchführung, sowie alle vorkommenden Schreibarbeiten zu besorgen. Der Kassierer und der Gegenbuchführer sind noch mit weiteren vom Gemeinderat genehmigten Dienstabweisungen zu versehen.

§ 21.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte dürfen nur in den Geschäftsräumen der Sparkasse vorgenommen werden.

Die der Sparkasse gehörigen Gelder und sonstigen Werte, sowie die hinterlegten Wertpapiere, Urkunden und anderen Pfandstücke sind in einem feuer- und diebesicheren mit mehrfachem Verschlusse versehenen Geldschrank aufzubewahren; einen Schlüssel hat der Vorstand, einen Schlüssel hat der Kassierer und den dritten der Gegenbuchführer zu führen.

Die Kassenbeamten sind verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftsstunden Sparkassengeschäfte vorzunehmen.

§ 22.

Spätestens bis Ende April jedes Jahres ist die Sparkassenrechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer zu fertigen, von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand, nachdem sie dem Verwaltungsausschuß vorgelegen hat, dem Gemeinderate zur weiteren Prüfung und Entlastung zu übergeben.

Die Entlastung ist jedenfalls bis zum August des dem Geschäftsjahre folgenden Jahres zu bewirken.

Der Gemeinderat kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparkassenbüchern zu verlangen, so sind sie auf Anfordern gehalten, dem revidierenden Beamten die Sparkassenbücher zur Einsichtnahme und Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen.

§ 23.

Die Sparkasse kann Wertpapiere und Wertgegenstände gegen Vergütung in Verwahrung und Verwaltung nehmen (offene und geschlossene Depots).

Außerdem können Wertpapiere und Wertgegenstände in den unter Doppelverschluß stehenden Schrankfächern gegen Zahlung einer Miete aufbewahrt werden.

§ 24.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen am 1. Januar 1913 in Kraft.
Bieselbach, den 15. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 15.) Ministerialbekanntmachung über die Abänderung des § 6 Abs. 4 der Satzung der Sparkasse in Auma.

Die nachstehend abgedruckte veränderte Fassung des § 6 Abs. 4 der Satzung der Sparkasse in Auma ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 28. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Stebogt.

§ 6 Absatz 4.

„Die Zinsen werden berechnet von dem auf die Einzahlung folgenden Tage bis zu dem der Auszahlung vorausgehenden Tage.

Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen gerechnet.“

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 5.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 26. Februar 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, Seite 35. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Hühelstoda, Seite 36. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Melborn, Seite 36. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Wenigenlupitz, Seite 36.

(Nr. 16.) Ministerialverordnung vom 26. Februar 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ergänzung und unter gleichzeitiger Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Regierungsblatt S. 629) auf Grund von § 526 Abs. 3 und §§ 111, 526 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Bezirke der bei den Bezirksdirektoren errichteten Versicherungsämter (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 18. September 1912, Regierungsblatt S. 686) ist in den Fällen der §§ 231, 282, 320 der Reichsversicherungsordnung und des Art. 9 des Einführungsgesetzes dazu an Stelle des Gemeindeverbandes der Bezirksausschuß zuständig.
2. Für die Bezirke der bei Gemeindevorständen errichteten Versicherungsämter (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 18. September 1912) gilt im Falle des Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung als Gemeindeverband die Gemeinde.

Weimar, den 26. Februar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 6. März 1913.

(Nr. 17.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Hühelstroda.

Der Bullenhaltungsgenossenschaft Hühelstroda ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 11. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementtschef:
Stebohl.

(Nr. 18.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Melborn.

Der Bullenhaltungsgenossenschaft Melborn ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 13. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementtschef:
Stebohl.

(Nr. 19.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Wenigenlupatitz.

Der Bullenhaltungsgenossenschaft Wenigenlupatitz ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 13. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementtschef:
Stebohl.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 6.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Unterweisung für die Landesbeamten des Großherzogtums Sachsen, vom 1. November 1903, Seite 37. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Einziehung der Staatsabgaben in der Stadt Jena durch die Gemeinde, Seite 38. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen i. Thür. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Ebenau, Seite 38. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Antitoxin, Seite 38. — Ministerialbekanntmachung über die Vergütung etwaiger Landleistungen für die Kriegsmagazine im Mobilisationsfälle, Seite 39. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Ziegenhain, Seite 39. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Marlsuhl, Seite 40. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Berka an der Werra, Seite 40.

(Nr. 20.) Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Unterweisung für die Landesbeamten des Großherzogtums Sachsen, vom 1. November 1903.

Der § 48 Ziff. 4 letzter Absatz der Unterweisung für die Landesbeamten des Großherzogtums Sachsen, vom 1. November 1903, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Großherzoglichen Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1909 bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht mehr, wohl aber die Geistlichen und die Volksschullehrer (§ 28 des Gesetzes über die Heimatsverhältnisse vom 23. Februar 1850, § 1, b des Gesetzes vom 6. März 1868, die Erleichterung der Eheschließungen betreffend, § 39 Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Volksschulwesen vom 4. Mai 1911) und solche Personen, die bei einer Behörde des Großherzogtums zur Vorbereitung auf den Staatsdienst oder als Hilfsarbeiter beschäftigt sind (Gerichtsreferendare, Gerichtsassessoren, Forstreferendare, Forstassessoren, Rechnungsamtsassistenten, Justizanwärter, Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst, Hilfsexpedienten und Praktikanten, Ministerialverordnung vom 3. Mai 1879, Regierungsblatt S. 243, 244). Hilfschreiber bedürfen der Genehmigung nicht mehr.

Weimar, den 3. Februar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

1913.

Rothe.

Ausgegeben in Weimar am 12. März 1913.

8

(Nr. 21.) Ministerialbekanntmachung, betr. die Einziehung der Staatsabgaben in der Stadt Jena durch die Gemeinde.

Die Erhebung der in der Stadt Jena anfällig werdenden Staatsabgaben, als
 Einkommensteuer,
 Ergänzungssteuer,
 Hundesteuer,
 Brandversicherungsbeiträge,
 Abgaben zu den Verbandsklassen der Viehbesitzer
 sowie die zwangsweise Beitreibung dieser Staatsabgaben ist mit Wirkung vom
 1. Januar 1913 ab der Stadtgemeinde übertragen worden.

Die Ministerialbekanntmachung vom 22. Dezember 1899, Regierungsblatt S. 821, betr. das Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, tritt für den Gemeindebezirk Jena außer Kraft.

Die für das Jahr 1912 und frühere Jahre noch zu entrichtenden Abgaben werden in der bisherigen Weise eingezogen.

Weimar, den 30. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Finanzen.
 Hunnius.**

(Nr. 22.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen i. Thür. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Ebenau.

Von der Königlichen Generalkommission in Merseburg ist die Königliche Spezialkommission in Mühlhausen i. Thür., Felchttaerstraße 12, mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Ebenau beauftragt worden.

Weimar, den 11. Februar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteuß.**

(Nr. 23.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Antitoxin.

Tetanus-Antitoxin mit der Kontrollnummer 80 aus dem Behringwerk in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 31. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementschef:
 Siebott.**

(Nr. 24.) Ministerialbekanntmachung über die Vergütung etwaiger Vandleieferungen für die Kriegsmagazine im Mobilmachungsfalle.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegskleistungen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach denen in der Zeit vom 1. April 1913 bis dahin 1914 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Vandleieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend bekannt gegeben:

Hauptmarktort	Zugehörige Lieferungsverbände	Festgestellte Vergütungssätze für 1 dz													
		Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
		16	21	16	21	16	21	16	21	16	21	16	21	16	21
Weimar	I. u. II. Verw.-Bez.	18	49	22	05	16	54	21	29	16	15	7	32	5	15
Eisenach	III. u. IV. Verw.-Bez.	18	85	22	46	16	32	21	03	15	82	6	20	4	98
Neustadt a. d. O.	V. Verw.-Bez.	18	89	22	71	16	28	21	03	16	24	6	83	5	39

Weimar, den 25. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Stebogt.

(Nr. 25.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Ziegenhain.

Dem Ziegenzuchtverein Ziegenhain ist nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 20. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Stebogt.

(Nr. 26.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Marktsuhl.

Der Bullenhaltungsgenossenschaft Marktsuhl ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 6. Februar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Siebegt.

(Nr. 27.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Berka an der Werra.

Der Bullenhaltungsgenossenschaft Berka an der Werra ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 20. Februar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Siebegt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 41.

(Nr. 28.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Herressen (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Kösnitz (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Zickra bei Auma (Amtsgerichtsbezirk Auma),

für den Gemeindebezirk Burkhardtroda (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Pöbstedt (Amtsgerichtsbezirk Jena),

für den Gemeindebezirk Dreitzsch (Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Orla),

für den Gemeindebezirk Deichroda mit Ausnahme der Orts- und Flurbezirke Hüttenroda, Mosa, Mühlwärts und des Flurbezirks Rodenberg (Amtsgerichtsbezirk Bacha),

für den zum Gemeindebezirk Wölferbitt gehörigen Flurbezirk Mariengart (Amtsgerichtsbezirk Bacha),

1913.

Ausgegeben in Weimar am 12. März 1913.

9

- für den zum Gemeindebezirk Wölferbütt gehörigen Flurbezirk Masbach
(Amtsgerichtsbezirk Bacha),
für den Gemeindebezirk Rinderbach (Amtsgerichtsbezirk Bieselbach),
für den Gemeindebezirk Obernissa (Amtsgerichtsbezirk Bieselbach),
für den Gemeindebezirk Albersdorf (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Birkigt (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Frießnitz (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Letzendorf (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Voitsch (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Niederpöllnitz (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Struth (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Wegdorf bei Niederpöllnitz (Amtsgerichts-
bezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Frankendorf (Amtsgerichtsbezirk Weimar),

mit dem 1. April 1913 beginnt.

Weimar, den 5. März 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 8.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis vom 13. Februar 1912, Seite 43. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 52.

(Nr. 29.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis vom 13. Februar 1912.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 17. Januar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:
Elebogl.

Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis, vom 13. Februar 1912.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse in Triptis wird hiermit als selbständiges Rechtssubjekt aufgelöst; die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht — mit getrennter Verwaltung — unter der bisherigen Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Triptis über und bildet eine Gemeindeanstalt.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Minderbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapital anwachsen zu lassen.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 25. März 1913.

10

§ 2

Die Sparkasse wird nach Maßgabe dieser Satzung und getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet.

Dem Bezirksauschuß und dem Großherzoglichen Bezirksdirektor und weiter dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu. Der Großherzogliche Bezirksdirektor hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt der Satzung und den zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf ihre Kosten Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei ihr gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenden Gewinne werden zunächst die Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuf aber zur Bildung einer Rücklage verwendet.

Die anzusammelnde Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Sie wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch getrennt von ihr und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet. Die der Rücklage zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein, der Zinsertrag soll alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald die Rücklage 6 0/0 der Einlagen, mindestens aber 40 000,— (Vierzigtausend) *M* beträgt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Triptis zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit er nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Ergänzung der Rücklage zu verwenden ist, der Kammereikasse Triptis überwiesen.

Schuldbücher.

§ 4.

Über die Einlagen (§ 5) werden den Einlegern Bücher ausgestellt, die mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Für jedes Sparkassenbuch sind vom Einleger bei der Ausfertigung zwanzig Pfennige zu entrichten.

Begrenzung der Spareinlagen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage bei der Sparkasse beträgt eine Mark.

Über den einmaligen höchsten Einlagenbetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderate bestimmt.

Eine Änderung im Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarischen Zeitung und in dem hiesigen Vokalblatte bekannt zu machen.

Die Zinsen werden nur für volle Tage berechnet, wobei für den Tag der Einzahlung und für den Tag der Abhebung solche nicht berechnet werden.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahrs, das mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, und wird darnach der gefundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahrs ab wird dieser kapitalisierte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst. Bruchteile eines Pfennigs bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zugute.

Um diese kapitalisierten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nötig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Sparkasse hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden.

Wünscht sie ein Beteiligter, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

§ 7.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 M kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geschäftstage der Sparkasse gefordert werden, jedoch innerhalb zweier Wochen nur einmal.

Darüber hinaus ist vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen

bis zu	200 M	eine solche	von 2 Wochen,
" "	500 " "	" "	4 " "
" "	1000 " "	" "	8 " und
von über	1000 " "	" "	13 " "

Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

§ 8.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder durch Benachrichtigung des bekannten Schuldbuchinhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Weimarischen Zeitung, sowie im hiesigen Vokalblatte und zwar unter Angabe

a) des Namens, auf welchem das Konto steht;

- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuchs, welche dem Band und dem Blatte des Hauptbuchs, wo die Einlage sich eingetragen findet, entsprechen;
- c) des nach Ablauf von 3 Monaten zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatigen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

§ 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuchs auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuchs, sofern dieses nicht für kraftlos erklärt ist.

Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagebetrag und bei bloßen Zinsenzahlungen, welche sofort in dem vorgelegten Schuldbuch abzuschreiben sind, wird dieses nach erfolgter Abschreibung zurückgegeben.

Wenn dagegen der ganze Einlagebetrag oder dessen Rest nebst Zinsen erhoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurückgehaltenen Schuldbücher werden kassiert und noch fünf Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet.

Gesperrte Schuldbücher.

§ 10.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder vor dem Eintritt einer bestimmten Tatsache, z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Schuldbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatt als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Tatsache eingetreten bezgl. der Eintritt dieser Tatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheiratung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundschwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuchs genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will oder sich in dringender Not befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

Mündelgelder-Einlagen.

§ 11.

Für Einlagen, welche von einem Vormunde (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormunde (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird. Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

Verfall der Einlagen.

§ 12.

Wenn auf ein Schuldbuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung und dem hiesigen Ortsblatte an den Inhaber des Schuldbuchs zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage mit den Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt die Einlage mit den Zinsen der Sparkasse zu und der Inhaber des Schuldbuchs, sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuch abgeschrieben.

Kraftloserklärung von Schuldbüchern.

§ 13.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermißter Schuldbücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verwaltungsgrundsätze.

§ 14.

Alle Geschäfte der Sparkasse, mit welchen eine Geldzahlung verbunden ist, müssen in ihren Geschäftsräumen in Gegenwart des Kassierers und Gegenbuchführers vorgenommen werden.

Wenn ausnahmsweise ein solches Geschäft außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen werden soll, so bedarf es einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt oder annimmt, oder auf Einlagen Rückzahlungen leistet, werden vom Verwaltungsausschuß festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 15.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben zu verwenden sind, verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderate festgesetzt und ist drei Monate vor dessen Eintritt in den in § 6 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen.

Die Ausleihe erfolgt:

1. gegen eine sichere Hypothek oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland gelegenen Grundstücken (vergl. § 1807 Abs. 1 Ziff. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen (vergl. auch § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899).

Summen unter 100 *M* werden nicht ausgeliehen;

2. an politische Gemeinden des Deutschen Reichs, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogtums unter Bürgschaft der politischen Gemeinden, auf

- Schuldverschreibungen, welche von ihren gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit der Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde versehen sind;
3. auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere (mit Zinsleisten und Zinscheinen) — § 1807 Ziff. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 212 des Weimariſchen Ausführungsgesetzes dazu vom 5. April 1899 sowie §§ 1204 flgd. und 1293 flgd. des Bürgerlichen Gesetzbuchs — so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Nennwertes derselben Darlehen gewährt werden;
 4. gegen Verpfändung von Schuldbüchern weimarischer Sparkassen, deren Einlagebetrag wenigstens um $\frac{3}{10}$ höher als das zu gewährende Darlehen sein muß;
 5. durch Anlage in Wertpapieren der vorstehend bei Ziff. 3 bezeichneten Art, vorzugsweise in Schuldverschreibungen der Großherzogl. Landeskreditkassa.

Können die verfügbaren Gelder auf die vorstehend erwähnte Art nicht untergebracht werden, so sind sie, falls die Sparkasse nicht von der ihr nach § 8 zustehenden Kündigungsbesugnis Gebrauch macht, bei der Reichsbank oder bei einer inländischen Sparkasse oder bei der Fürstlich Reußischen j. U. Landessparkasse Gera verzinslich anzulegen. In letzterem Falle darf die Summe der angelegten Gelder den Betrag von 60 000 *M* nicht überschreiten.

§ 16.

Nach Richtigsprechung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat hat der Verwaltungsausschuß eine kurze Übersicht über den Zustand der Sparkasse im hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 17.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezgl. eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschuß ob.

Dieser besteht:

1. aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. dem jeweiligen Vorsitzenden des Gemeinderats und
3. aus drei Bürgern der Gemeinde Triptis, welche nicht dem Gemeinderat angehören dürfen und die nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu Gemeindeämtern wählbar sind.

Die unter 3. genannten Verwaltungsausschußmitglieder werden durch den Gemeinderat auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus; über das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Los.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Falls einer der nach Ziff. 3 gewählten Bürger während seiner Amtsperiode in den Gemeinderat gewählt werden und diese Wahl annehmen sollte, scheidet er mit dem Tage des Eintritts in den Gemeinderat aus dem Sparkassenauschuß aus.

Der Gemeinderat hat alsbald für den Ausscheidenden auf den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beim Eintritt einer Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sind die Namen der sämtlichen Mitglieder durch die Weimarsche Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltungsausschußmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine vom Gemeinderate festzusetzende Besoldung. Die Funktionen werden durch eine vom Gemeinderate zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.

Alle Darlehensgesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen, ihm liegt die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, die Leitung der Verwaltungsausschußsitzungen, der Vortrag bei der Beratung, sowie die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 19.

Der Bürgermeister als Sparkassenvorstand hat im beständigen Auftrag des Verwaltungsausschusses die Zusageheine über auszuleihende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurlunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 15) und den die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsausschusses entsprechen, welchenfalls er einen bezgl. Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin erst die Auszahlung erfolgen darf.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen besetzt wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurlunden durch einen besonderen vom Gemeinderate zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mühewaltung zu bezahlenden juristisch gebildeten Aktor zu bewirken bezgl. zu bescheinigen.

§ 20.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern notwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sparkassenvorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstande steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Betrifft eine solche Entscheidung Darlehensgesuche, Kapital- oder Zinseneinziehung, so hat der Gemeinderat darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 21.

Der Vorstand ist befugt, den Kassierer zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses zuzuziehen; doch steht diesem ein Stimmrecht nicht zu.

§ 22.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen und Erklärungen über auszuleihende Kapitalien abzugeben, ist der Vorstand mit den 4 Verwaltungsausschußmitgliedern befugt.

Für Quittungen über zurückgezahlte Darlehenskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen genügen die Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers.

Für Erklärungen und Urkunden, welche zur Löschung oder Abtretung einer Hypothekenforderung dienen, oder die Freigabe eines Grundstücks aus dem Pfandverband oder eine Mitverpfändung bezwecken sollen, genügen die Unterschriften des Sparkassen Vorstandes und zweier Verwaltungsausschußmitglieder.

Wird eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert, so hat der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 23.

Der Kassierer, sowie der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderate widerruflich gewählt und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer werden hinsichtlich ihrer Obliegenheiten, Arbeitszeiten usw. mit vom Gemeinderate zu genehmigenden Dienstanweisungen versehen.

Beide erhalten eine Vergütung aus der Sparkasse, die vom Gemeinderate bestimmt wird.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer haben vor Amtsantritt eine vom Gemeinderate festzusetzende Sicherheit zu bestellen.

§ 24.

Die der Sparkasse gehörigen Gelder und sonstigen Werte, sowie die hinterlegten Wertpapiere, Urkunden und andere Pfandstücke sind in einem feuer- und diebesicheren mit doppeltem Verschluss versehenen Geldschrank aufzubewahren; den einen Schlüssel hat der Kassierer, den anderen der Gegenbuchführer zu führen.

§ 25.

Spätestens bis Ende April jedes Jahres ist die Sparkassenrechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer zu fertigen, von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor gründlich zu prüfen und durch den Sparkassen Vorstand dem Gemeinderat zur Wichtigsprächung zu übergeben.

Der Gemeinderat kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparbüchern zu verlangen, so sind sie

auf Anfordern gehalten, dem revidierenden Beamten die Sparbücher zur Einsichtnahme und Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

§ 26.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen am 1. Januar 1913 in Kraft.

Triptis, den 13. Februar 1912.

Der Stadtgemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 30.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 1. bis 4. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4156. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912. Vom 30. Dezember 1912.
- „ 4157. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. Vom 30. Dezember 1912.
- „ 4158. Bekanntmachung, betr. Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. Vom 28. Dezember 1912.
- „ 4159. Verordnung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch Südwestafrika (Diamantensteuerordnung). Vom 30. Dezember 1912.
- „ 4160. Bekanntmachung, betr. den Beitritt von Erythrea und des Somalilandes zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 26. Dezember 1912.
- „ 4161. Bekanntmachung, betr. den Austritt der Südafrikanischen Union aus dem Verbaude der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 43), und aus dem Verbaude der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 425). Vom 8. Januar 1913.
- „ 4162. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 10. Januar 1913.
- „ 4163. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 9.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Erhöhung des Gesamtbestandes der von der Großherzoglichen Landeskreditkasse aufgenommenen Darlehen, Seite 53. — Ministerialbekanntmachung über Änderungen in mehreren Meisterprüfungskommissionen, Seite 53. — Ministerialbekanntmachung über die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 54.

(Nr. 31.) Ministerialbekanntmachung über die Erhöhung des Gesamtbestandes der von der Großherzoglichen Landeskreditkasse aufgenommenen Darlehen.

Mit Höchster Ermächtigung ist der nach der Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1908 — Regierungsblatt S. 92 — mit 40 Millionen Mark begrenzte Gesamtbestand der aufgenommenen Anlehen der Großherzoglichen Landeskreditkasse bis auf weitere Verabschiedung mit dem Landtag auf Fünfundfünfzig Millionen Mark erhöht worden.

Weimar, den 26. Februar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.

(Nr. 32.) Ministerialbekanntmachung über Änderungen in mehreren Meisterprüfungskommissionen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1902 (Regierungsblatt S. 21) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 133 Abs. 5 der Gewerbeordnung

für den verstorbenen Steinsetzmeister Franz Schmidt in Jena der Hofsteinsetzmeister Franz Elsner in Weimar zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Steinsetzmeister Paul Renner in Jena zum Beisitzer der Meisterprüfungskommission für Steinsetzer für das Großherzogtum,

1913.

Ausgegeben in Weimar am 25. März 1913.

12

für den verstorbenen Schneidermeister Konrad Schmidt in Apolda der
 Schneidermeister Ferdinand Läser daselbst zum Vorsitzenden der Meister=
 prüfungskommission für Schneider in Apolda,
 für den verzoenen Schneidermeister E. Böckel in Münchenbernsdorf der
 Schneiderobermeister H. Hermann daselbst zum Beisitzer der Meister=
 prüfungskommission für Schneider in Neustadt an der Orla,
 für den verstorbenen Hoflieferanten Hermann Wiegand in Apolda der
 Fleischerobermeister Otto Keltch daselbst zum Vorsitzenden der Meister=
 prüfungskommission für Fleischer in Apolda
 ernannt worden sind.

Weimar, den 28. Februar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
 Siebegt.

(Nr. 33.) Ministerialbekanntmachung über die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände.

Gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Tag für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände Freitag, der 28. März 1913 bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogtums haben hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 4. März 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
 Siebegt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 10.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs, Seite 55.

(Nr. 34.) Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Im nachstehenden bringen wir eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 13. Dezember 1912 über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs zur öffentlichen Kenntnis.

Weimar, den 13. Januar 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Elebogat.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Vom 13. Dezember 1912.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

**Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.**

1913.

Ausgegeben in Weimar am 7. März 1913.

Staat

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde.....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde.....

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk.....

Nachweis

der im Monat..... 19... ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr
als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.

(§§ 788 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung.)

-
- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung
des Unternehmers, d. h. desjenigen, für
dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen }
- b) Vor- und Zuname, Stand und }
Wohnung des Bauherrn }
- c) Ort der Bauarbeit (Baustelle).....
- d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen
kurze Beschreibung) ¹⁾.....
- e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb).....
- f) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.).....
- g) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.) ²⁾.....
- h) Ist die Bauarbeit beendet? (Ja oder nein.).....
- i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder nein.).....

¹⁾ B. B. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

²⁾ Die Frage g ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage f bejaht worden ist.

Raum- fende Nummer	Name jeder bei der Bau- arbeit beschäftigten Person *)	Geschlecht: männ- lich m., weib- lich w.	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dach- decken, Brunnengruben u w.)	Zahl der Arbeits- tage (Arbeits- sichten, Tage- werke), welche jede Person geleistet hat **)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in		Gesamt- lohn, welcher von jeder Person verdient worden ist †)	Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht abzufüllen! (Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt)		
					Bargeld M Pf	Natur- ral- bezüge Wert M Pf			Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§§ 799, 808 der Reichsber- sicherungsgesetz- ordnung)	Baut Prämien- tarif ist zu erheben für jede onge- fährliche halbe Markt- Prämie	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Zum bergange- nen Monat											
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32				
2	Müller	m.	"	6 1/4	3	60	22	50			
3	Lehmann	m.	Zimmerarbeit	10 1/2	2	—	31	50			
II. Im vorbergan- genen Monat **)											

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind zunächst unmittelbar nacheinander eingetragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Eigenhänndlern beschäftigte Familienangehörige sind mit Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers versicherungsgesetzlich und nachweislich beschäftigt.
 **) Eine Eintragung ist hier nur dann erforderlich, wenn die Arbeit schon im vorbergangenen Monat begonnen, aber für ihn ein Wochenlohn nicht vorgelegt worden ist.
 ***) Auch halbe und Viertel Arbeitstage sind anzugeben und genau zu bezeichnen.
 †) Beiträge der beschäftigten Personen zur Renten- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Anleitung

für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbemäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbemäßigen Baubetriebs (nicht gewerbemäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benutzung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 798 Nr. 1, 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbetreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbemäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

- a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Bauarbeiten, die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§§ 537 Nr. 5, 628 der Reichsversicherungsordnung),
- c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbesondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und

Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstück oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstück für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nicht gewerbemäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- und Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufsgenossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbetreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine Erklärung ihres Vorstandes eingetreten sind, für diejenigen Arten von Bauarbeiten, für die die Erklärung abgegeben ist (§ 628 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung);
- b) für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften für solche Bauarbeiten, welche sie als Unternehmer ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt hat (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);
- c) für Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Übertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren

Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage von der Zweiganstalt festgesetzt wird (§ 823 der Reichsversicherungsordnung).

4. Nachweise sind nur einzureichen, für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind („längere Bauarbeiten“ § 798 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag tätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitschichten, Tagewerke) angewendet haben.

5. Für die Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau, Umbau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Hochbauarbeiten (z. B. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- [Weißbinder-], Gipser-, Stukkateur-, Maler- [Anstreicher-], Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Ausbesserung von Blitzableitern, Schreiner- [Tischler-], Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-, Ofenseher-, Tapezierer- [Tapetenankleber-], Stubenbohnerarbeiten bei Bauten, Installationsarbeiten von Gas-, Wasser- und elektrischen Lichtanlagen, Eisenbetonbauarbeiten, die Anbringung, Abnahme und Ausbesserung von Wetterrouleaus [Markisen, Jalousien]) oder um Tiefbauarbeiten handelt (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdbauarbeiten).

6. Ein Nachweis ist nicht für solche Bauarbeiten einzureichen, die eine Privatperson für ihre Rechnung allein, ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter ausführt. Wohl aber ist er einzureichen, wenn bei den Bauarbeiten ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt war mit Ausnahme des Ehegatten, dessen Beschäftigung eine Versicherungspflicht nicht begründet (§ 159 der Reichsversicherungsordnung). Im übrigen besteht die Pflicht zur Einreichung des Nachweises unabhängig von der Zahl der bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter und der Art der Ausführung (Hand- oder Motorbetrieb).

7. Zur Einreichung des Nachweises verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit, d. h. derjenige, für dessen Rechnung sie geht (§ 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), oder sein gesetzlicher Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endet die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite 1 des Musters unter Lit. f ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Akkordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in dem Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von sechs Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur

Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6000 Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglichst für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst aufstellt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vorgebrachten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 11.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen, Seite 61. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Geetzblatt, Seite 60.

(Nr. 35.) Ministerialbekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Im nachstehenden bringen wir eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 21. Dezember 1912 über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur öffentlichen Kenntnis.

Weimar, den 15. Januar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:
Elebogat.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

1913.

Musaegeben in Weimar am 11. April 1913.

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat

Höhere Verwaltungsbehörde

Versicherungsamt

Gemeinde-, (Stadt-, Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im Vierteljahr 19..... bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung }
des Reittier- oder Fahrzeughalters: }

b) Ort der Reittier- oder Fahrzeughaltung:

c) Art der Haltung¹⁾:

d) Art der verwendeten Kraft²⁾:

e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.) }

f) Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.) }

g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.) }

¹⁾ B. B. Reittier, Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot, Flugzeughaltung.

²⁾ B. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Von dem Unternehmer nicht auszufüllen											
Nr.	Name der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigten Personen*)	Geschlecht männlich (m.) weiblich (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Rutscher, Stall- mann, Kraftwagen- führer, Bootsführer u)w.)	Zahl der Arbeits- tage, die jede Person geleistet hat**)	Entgelt, den jede Person in Bar oder in Form freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge täglich erhalten hat	Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge) im Vierteljahr	Bemerkungen	Für die Prämien- berechnung sind als Gesamtentgelt in Ansatz zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R. V. D.)	Wohnungstaxe für jede an- gesungene halbe Mark Entgelt	Wohnungstaxe für jede an- gesungene halbe Mark Entgelt	Zu ent- richtende Prämie
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	I. Im vergangenen Vierteljahr										
	II. In früherer Zeit (seit 1. Januar 1913***)										

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind sämtlich unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reittierhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

***) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

****) Diese Abteilung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort)..... (Datum).....
(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten)

Anleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren
und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reitiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reitiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines andern versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reitieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Verköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.
8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

(Nr. 36.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 5. bis 12. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4164. Verordnung, betr. die Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 auf die Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 23. Dezember 1912.
- „ 4165. Bekanntmachung, betr. den Vollzug der §§ 3, 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Januar 1913.
- „ 4166. Allerhöchster Erlaß, betr. den Rang der Ober-Posträte. Vom 13. Januar 1913.
- „ 4167. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Januar 1913.
- „ 4168. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. Vom 6. Juli 1912.
- „ 4169. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 6. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. Vom 15. Januar 1913.
- „ 4170. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 4. Mai 1910.
- „ 4171. Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 7. Februar 1913.
- „ 4172. Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910. Vom 14. August 1912.
- „ 4173. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede. Vom 7. Februar 1913.
- „ 4174. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 5. Februar 1913.
- „ 4175. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs der Niederlande für Niederländisch Ostindien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 10. Februar 1913.
- „ 4180. Bekanntmachung, betr. Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 14. Februar 1913.
- „ 4181. Gesetz, betreffend vorübergehende Zollerleichterung bei der Fleischeinfuhr. Vom 13. Februar 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 12.

Inhalt: Nachtrag vom 19. März 1913 zum Gesetz über die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897, Seite 67. — Fünfter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen, vom 19. März 1913, Seite 70. — Ministerialbelanntmachung über die Errichtung eines eigenen Standesamts für den Gemeindebezirk Kammerberg, Seite 72. — Ministerialbelanntmachung über die Ausschreibung eines ordentl. Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 72. — Ministerialbelanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Volteroda-Gattengehau, Seite 73. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 73.

(Nr. 37.) Nachtrag vom 19. März 1913 zum Gesetz über die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zum Gesetz über die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Artikel I.

Hinter § 14 des Gesetzes vom 16. September 1897 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 11. April 1913.

15

§ 14 a.

Die Großherzogliche Landesbankkass. wird ermächtigt, in Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 16. September 1897 über die Landesbankkass. Gebäude, die zufolge des Staatsvertrags vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen (Regierungsblatt S. 444) aus dem Gebiete des Herzogtums Sachsen-Meiningen in das des Großherzogtums übergegangen sind, auch dann zu beleihen, wenn sie anstatt bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt versichert sind.

Diese Ermächtigung beschränkt sich auf den Zeitraum, innerhalb dessen die Gebäude nach Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 8. Januar 1912 über den Gebietsaustausch von der Pflicht zur Versicherung in der Landesbrandversicherungsanstalt befreit sind.

An den sonstigen gesetzlichen Darlehensbedingungen wird hierdurch nichts geändert.

Artikel II.

Hinter § 25 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

c) Darlehen zum Kleinwohnungsbau.

§ 25 a.

Die Landesbankkass. ist auch ermächtigt, zur Förderung des Kleinwohnungsbauens im Großherzogtume Darlehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 25 b.

Die Darlehen werden freiwillig gegen Verpfändung von Grundstücken mit neuerrichteten Wohnhäusern, die für Versicherte der Thüringischen Landesversicherungsanstalt bestimmt und nach dem Ermessen dieser Anstalt für solche Versicherte geeignet sind, auch den von ihr aufgestellten Mindestforderungen genügen. Die Grundstücke müssen im Großherzogtume liegen.

§ 25 c.

Die Gewährung der Darlehen erfolgt nur auf Antrag der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und nur insoweit, als diese der Landeskreditkaffe die zu den Darlehen erforderlichen Mittel vorschießt.

§ 25 d.

Die Landeskreditkaffe leiht die Darlehen zu dem Zinssatze aus, den sie für die ihr vorgeschossenen Mittel an die Thüringische Landesversicherungsanstalt zu zahlen hat.

§ 25 e.

Dem Darlehensschuldner steht das Recht zu, den jeweiligen Rest eines Darlehens ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einvierteljährlichen Kündigungsfrist zur Rückzahlung zu kündigen.

§ 25 f.

Im übrigen finden auf die Gewährung der Darlehen die Vorschriften des Gesetzes vom 16. September 1897 mit Ausnahme des § 10 sowie die in jedem einzelnen Falle zu stellenden besonderen Bedingungen Anwendung.

Die Landeskreditkaffe kann nach Vereinbarung mit der Thüringischen Landesversicherungsanstalt Darlehen bis zu Dreiviertel des Wertes des verpfändeten Grundstückes (§ 25 b) gewähren.

Außerdem ist die Landeskreditkaffe verpflichtet, die gewährten Darlehen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung zurückzuziehen, wenn die Landesversicherungsanstalt dies beansprucht.

Artikel III.

Hinter § 35 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 35 a.

Die zur Gewährung der Darlehen (§§ 25 a bis 25 f) erforderlichen Mittel werden bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt aufgenommen. Ihre Verzinsung findet nach Maßgabe besonderer Vereinbarung zwischen der Landeskreditkaffe und der Thüringischen Landesversicherungsanstalt statt. Die Rückgewähr erfolgt in der Weise, daß am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die auf die

Darlehen zurückgezahlten Beträge an die Thüringische Landesversicherungsanstalt abgeführt werden.

Artikel IV.

Dieser Gesetzesnachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 19. März 1913.



Wilhelm Ernst.

Kothe. Hunnius. Unteutsch.

(Nr. 38.) Fünfter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen. Vom 19. März 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die §§ 69 und 70 des Gesetzes über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen vom 24. Juni 1874 erhalten folgende Fassung:

§ 69.

In der Regel hat jede Schulgemeinde eine Fortbildungsschule zu unterhalten.

Der Unterricht wird in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern während des ganzen Jahres, in kleineren Gemeinden mindestens während des Winterhalbjahres erteilt. Bei halbjährigem Unterricht beträgt die wöchentliche Stundenzahl 6, soweit die oberste Schulbehörde nicht in einklassigen Schulen eine Herabsetzung auf 4 Stunden gestattet. Bei ganzjährigem Unterricht sind wöchentlich mindestens 4 und höchstens 6 Stunden zu erteilen; die für körperliche Übungen bestimmte Zeit bleibt bei diesen Ansätzen außer Betracht.

Das Großherzogliche Staatsministerium kann ausnahmsweise anordnen, daß auch in einer Gemeinde von mehr als 2000 Einwohnern der Unterricht nur während des Winterhalbjahres stattfinden hat.

§ 70.

Die aus der Volksschule entlassenen fortbildungsschulpflichtigen Schüler haben, soweit sie nicht vom Besuch der Fortbildungsschule befreit sind, je nach den an ihrem Schulort bestehenden Einrichtungen, zwei Jahre lang am ganzjährigen Fortbildungsschulunterricht oder am Unterricht im Winterhalbjahr teilzunehmen.

Durch Ortsstatut kann jede Gemeinde alle fortbildungsschulpflichtigen Schüler für 3 Jahre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichten. Doch dauert die Schulpflicht in keinem Falle länger als bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 19. März 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnus.

Unteutsch.

(Nr. 39.) Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines eigenen Standesamts für den Gemeindebezirk Kammerberg.

Vom 1. Juli 1913 ab wird der Gemeindebezirk Kammerberg aus dem Standesamtsbezirk Ilmenau ausgeschieden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird für den Gemeindebezirk Kammerberg ein besonderes Standesamt errichtet.

Weimar, den 4. März 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 40.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentl. Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 2. Mai 1913 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 2. Mai ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 235) zu verfahren.

Weimar, den 18. März 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Gunnus.

(Nr. 41.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Volteroda-Hattengehau.

Von der Königlichen Generalkommission in Merseburg ist die Königliche Spezialkommission in Mühlhausen i. Thür., Felchtaerstraße Nr. 12, mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Volteroda-Hattengehau beauftragt worden.

Weimar, den 3. März 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Slebogt.

(Nr. 42.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 1. bis 8. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf

- S. 2. Prüfungsordnung für Tierärzte.
- „ 26. Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 26. Bekanntmachung über die Abfindungen für Unfallrenten.
- „ 31. Eisenbahn-Zollordnung.
- „ 88. Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen.
- „ 90. Bekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.
- „ 95. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 99. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 100. Veränderungen in dem Verzeichnis der für die Weinkontrolle im Hauptberufe bestellten Sachverständigen.
- „ 100. Bekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.
- „ 104. Berichtigung.
- „ 104. Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich nach Erlass des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat.

- S. 104. Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.
- „ 108. Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
- „ 109. Bekanntmachung, betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.
- „ 111. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 113. Bestimmungen, betr. die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.
- „ 148. Änderungen des Taratarifs.
- „ 148. Änderung des Musters 8 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 151. Änderungen der §§ 19 und 24 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 151. Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
- „ 153. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 156. Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wiener Caricaturen“.
- „ 156. Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Gegenstände, welche zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können.
- „ 156. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten seidenen Geweben.
- „ 156. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 158. Bekanntmachung, betr. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 159. Abänderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.
- „ 172. Änderung von Fernspreckgebühren.
- „ 173. Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.
- „ 174. Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 13.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1913—14, Seite 75. — Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Jena (Weimar—Sera), Seite 76. — Ministerialbekanntmachung über die Enteignung von Grundbesitz zur Herstellung einer Schutzweiche auf Bahnhof Wartha, Seite 77. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 77.

(Nr. 43.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1913—14.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena ist für die Zeit vom 1. April 1913—14 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Der Kurator der Universität, Geheimer Staatsrat
Dr. Bollert;

Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Rat Dr. Goetz und
Geheimer Rat Dr. Thomae;

für evangelische Religionslehre: Professor D. Liezmann,

für katholische Religionslehre: Pfarrer Ley,

für Deutsch: Geheimer Hofrat Dr. Michels,

für Lateinisch: Geheimer Rat Dr. Goetz,

für Griechisch: Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Koetschau in Weimar,

für Französisch: Professor Dr. Höpffner,

für Englisch: Professor Dr. Schüding,

für Hebräisch: Professor Dr. Ungnad und Hofrat Dr. Wilhelm,

für Geschichte: Professor Dr. Judeich, Professor Dr. Cartellieri
und Gymnasialdirektor Dr. Mackensen in Gotha,

1913.

Ausgegeben in Weimar am 18. April 1913.

16

für Erdkunde: Professor Dr. von Zahn,
 für reine Mathematik: Professor Dr. Gaußner,
 für angewandte Mathematik: Professor Dr. Winkelmann,
 für Physik: Geheimer Hofrat Dr. Wien,
 für Chemie: Geheimer Hofrat Dr. Knorr,
 für Mineralogie: Geheimer Hofrat Dr. Lindé,
 für Botanik: Professor Dr. Stahl,
 für Zoologie: Professor Dr. Plate,
 für Philosophie und Pädagogik: Geheimer Rat Dr. Eucken.

Weimar, den 3. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Kultus.**

Rothe.

(Nr. 44.) Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Jena
 (Weimar—Gera).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der uns von der Königlich
 Eisenbahndirektion Erfurt vorgelegte Plan über die Erweiterung des Weimar—
 Geraer Bahnhofs in Jena von uns genehmigt worden ist.

Mit der Einleitung und Durchführung der notwendig werdenden Enteignungs-
 verhandlungen haben wir in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 15. Ja-
 nuar 1912 (Regierungsblatt S. 4) den Großherzoglichen Amtsgerichtsrat Bertram
 in Jena beauftragt.

Zur Durchführung der Erweiterung wird eine Frist von zwei Jahren bestimmt.

Weimar, den 8. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Glebogt.

(Nr. 45.) Ministerialbekanntmachung über die Enteignung von Grundbesitz zur Herstellung einer Schutzweiche auf Bahnhof Wartha.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der von der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt vorgelegte Plan über die Herstellung einer Schutzweiche auf Bahnhof Wartha von uns genehmigt worden ist und daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Amtsgerichtsrat Dr. Krug in Eisenach zum Kommissar für die Enteignung der erforderlichen Flächen zu ernennen geruht haben.

Zur Ausführung der Arbeiten wird eine Frist von 9 Monaten bestimmt.

W e i m a r, den 10. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Slebogt.

(Nr. 46.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 9. bis 14. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf

- S. 177. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 179. Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Reichenpässen ermächtigten Kaiserlichen Vertretungen.
- „ 179. Zulassung einer Art von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 180. Änderung der Bestimmungen über Fernsprechnebenaufschlüsse.
- „ 181. Wegfall der Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen sowie deren Zusammenstellung und Veröffentlichung.
- „ 182. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.
- „ 183. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Januar 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure.
- „ 186. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Galizien oder in der Bukowina.
- „ 186. Dergleichen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada.
- „ 186. Bestimmungen über die Vergütung der Brauntweinsteuer-Verwaltungskosten für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914.

- §. 192. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungs-gesetzes für Angestellte.
- „ 193. Änderungen der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 194. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 195. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem unbedruckten Zigarettenpapier.
- „ 195. Desgleichen mit inländischen rohen ungemusterten Baumwolltüllen.
- „ 196. Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmen im Jahre 1913.
- „ 215. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 218. Verlängerung des Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala vom 20. September 1887.
- „ 218. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungs-gesetzes für Angestellte.
- „ 219. Desgleichen.
- „ 220. Desgleichen.
- „ 220. Desgleichen nach § 14 Nr. 1.
- „ 221. Desgleichen nach § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungordnung.
- „ 399. Dienstanweisung über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten in der vom 1. April 1913 ab geltenden Fassung.
- „ 407. Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- „ 407. Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Mitglieder der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung.
- „ 408. Veränderungen in dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker.
- „ 408. Veränderung in dem Verzeichnis der im Ausland zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Fachchemiker.
- „ 408. Ernennung eines Stationskontrolleurs zum Ober-Zollrevisor.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 14.

Inhalt: Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach, betr. den Schlachthofzwang. Vom 12. April 1913, Seite 79. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 81.

(Nr. 47.) Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach, betr. den Schlachthofzwang. Vom 12. April 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben auf Grund von § 4 Ziff. 6 Abs. 2 des revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 verbunden mit Art. 83 Ziff. 16 der Gemeindeordnung vom 17. April 1895, des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden und des § 23 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung nach Gehör Unseres Staatsministeriums und in Übereinstimmung mit den Gemeindebehörden der Residenzstadt Eisenach zu verordnen beschlossen wie folgt:

§ 1.

Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Eisenach darf das Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln

1913.

Ausgegeben in Weimar am 28. April 1913.

17

und Hunden, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Schlachten gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben wird, nur in dem Schlachthofe der Fleischerinnung vorgenommen werden.

Der Großherzogliche Bezirksdirektor kann von dieser Bestimmung in solchen Fällen befreien, in welchen es sich um ein alleinstehendes und vom Schlachthof entferntes Gebäude oder Gehöft handelt und Sicherheit geboten wird, daß das in diesen Gebäuden geschlachtete Vieh nur in der eigenen Wirtschaft verwendet wird.

Die Befreiung wird nur auf Widerruf erteilt.

§ 2.

In Fällen der Notschlacht (siehe § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juli 1900) hat der Besitzer des Tieres dafür Sorge zu tragen, daß der Direktor der städtischen Fleischbeschau, eventuell dessen Vertreter, sofort benachrichtigt wird. Dieser hat dann über die Verwendbarkeit oder Vernichtung sowie über die Zulässigkeit des Schlachtens außerhalb des Schlachthofs zu entscheiden.

§ 3.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen als: das Abhäuten und Ausweiden des geschlachteten Viehes, das Reinigen der Därme und Eingeweide, das Bräuen, das Enthaaren und die Verwertung des Blutes, soweit es nicht zur Wurstfabrikation gebraucht wird, dürfen und zwar auch dann, wenn nach § 2 das Schlachten außerhalb des Schlachthofs stattgefunden hat, nur im Schlachthofe vorgenommen werden, ausgenommen die Fälle, in denen das Schlachten nach § 2 außerhalb des Schlachthofs gestattet worden ist und der Direktor der städtischen Fleischbeschau oder dessen Vertreter auch die Vornahme der mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen außerhalb des Schlachthofs für zulässig erklärt hat. Die Kälber und Ziegen dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthofe entfernt werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Für die Benutzung des Schlachthofs, welche bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemand versagt werden darf, sowie für die Arbeiten seiner Beamten und die Bemühungen des Direktors der städtischen Fleischbeschau oder seines Vertreters werden Gebühren nach einem von der Innung aufzustellenden Tarife erhoben, welcher der Genehmigung des Gemeinderats unterliegt.

§ 6.

Das Ortsgesetz vom 13. April 1892 (Regierungsblatt S. 95) wird aufgehoben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 12. April 1913.

Wilhelm Ernst.

Rothe. Gannius. Untensch.



(Nr. 48.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 13. bis 20. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4181. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse.
Vom 14. Februar 1913.
- „ 4183. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Februar 1913.
- „ 4184. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 6. März 1913.

- Nr. 4185. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen. Vom 7. März 1913.
- — Berichtigung des § 20 Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse (Reichs-Gesetzblatt 1913 S. 108).
- „ 4186. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 9. März 1913.
- „ 4187. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1913. Vom 17. März 1913.
- „ 4188. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912. Vom 17. März 1913.
- „ 4189. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. Vom 17. März 1913.
- „ 4190. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1913. Vom 17. März 1913.
- „ 4191. Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1913.
- „ 4192. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung „Büro und Geschäftshaus“ in München 1913. Vom 15. März 1913.
- „ 4193. Bekanntmachung, betr. die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (vergl. zuletzt Reichs-Gesetzblatt vom 20. März 1891 Nr. 7). Vom 28. Februar 1913.
- „ 4194. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs der Niederlande für die Kolonie Curaçao zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 22. März 1913.
- „ 4195. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien über Arbeiterversicherung. Vom 31. Juli 1912.
- „ 4196. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 31. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien über Arbeiterversicherung sowie die beim Austausch der Ratifikationsurkunden abgegebenen Erklärungen. Vom 26. März 1913.
- „ 4197. Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 6. März 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 15.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzungen der Sparkasse Ilmenau, Seite 88. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 86.

(Nr. 49.) Ministerialbekanntmachung über die Satzungen der Sparkasse Ilmenau.

Nachdem das Ortsstatut für die Stadt Ilmenau vom 14. August 1891 (Regierungsblatt S. 147) mit den vier Nachträgen vom 23. Juli 1897, 15. September 1899, 26. Januar 1900 und 22. September 1905, enthaltend die Sparkassenordnung durch Widerruf der vorbehaltenen landesherrlichen Bestätigung die ortsstatutarische Eigenschaft verloren hat, haben wir die Sparkassenordnung, ihre erwähnten vier Nachträge und einen fünften Nachtrag dazu vom 18. Dezember 1912 als Satzungen der Sparkasse in Ilmenau genehmigt.

Die Nachträge sind hierunter abgedruckt.

Weimar, den 14. April 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

1. Nachtrag.

Die §§ 10 und 15 erhalten auf Grund betreffender Beschlüsse des Sparkassen-Ausschusses und Gemeinderates folgende Fassung:

§ 15.

Die im Laufe eines Geschäftsjahres erwachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagebuches, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Zuschreibung im Einlagebuche dem Antragsteller ausgezahlt.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 28. April 1913.

18

Die Auszahlung erfolgt

- a) für Einlagen im Einzelbetrage von unter 300 *M* alljährlich nach Schluß eines Geschäftsjahres, vom 2. Januar ab;
- b) für Einlagen im Betrage von 300 *M* und darüber halbjährlich — im Januar und Juli jedes Jahres — für das zurückliegende Halbjahr.

Bei Erhebung der ganzen Einlage werden die Zinsen sogleich mit ausgezahlt.

— Wegen des § 10 siehe 5. Nachtrag. —

2. Nachtrag.

Art. 1.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Mündelgelder-Einlagen:

§ 13.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Ausdruck als Schuldbücher „über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.

2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches zu übertragen.

Art. 2.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Einlagebuches (Schuldbuches) auszahlen.

Verpflichtet zur Zahlung ist die Sparkasse nur demjenigen Inhaber, der sich ihr gegenüber als rechtmäßigen Inhaber des betreffenden Einlagebuches (Schuldbuches) gehörig ausweist.

Jede teilweise Rückzahlung wird in das Einlagebuch eingetragen und in Gemäßheit des § 9 unterschriftlich vollzogen; ein solchergestalt erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagebuches gleich einer von ihm ausgestellten Quittung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurückgenommen, so ist das Einlagebuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Einlagebücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Rückgabe erfolgte, vernichtet.

Beim Erlöschen des Buches werden für dasselbe 25 Pf von dem auszahlenden Betrage gekürzt.

Art. 3.

§ 18 erhält nach Abs. 6 folgenden Schlusssatz:

Zu § 18.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermißter Einlagebücher (Schuldbücher) richtet sich, soweit nicht bereits in diesem Paragraph berücksichtigt, nach den einschlagenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 5. April 1899, (Regierungsblatt 1899 S. 123 f. d.) §§ 59—73.

Art. 4.

Vorstehender Nachtrag tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Der 3. Nachtrag.

ist durch den 5. Nachtrag ersetzt.

4. Nachtrag.

Im § 5 Abs. 1 Ziff. 1 soll es anstatt der Worte „dem Bürgermeister als Vorsitzenden“ künftig heißen:

„dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem Bürgermeister-Stellvertreter als Vorsitzenden“.

Die Absätze 4 und 5 daselbst fallen künftig weg.

5. Nachtrag.

An Stelle des 3. Nachtrages vom 26. Januar 1900 treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Vom 1. Januar 1913 ab werden die Spareinlagen von dem auf die Einzahlung folgenden Werktag bis zum Tage der Rückzahlung verzinst. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen berechnet. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

Änderungen des Zinsfußes für die Einlagen beschließt der Gemeinderat unter Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors. Eine Herabsetzung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritte im Nachrichtenblatte „Die Henne“ bekannt zu machen; bei einer Erhöhung des Zinsfußes ist Einhaltung dieser Frist nicht erforderlich.

Die Sparkasse ist berechtigt, Einlagen im Einzelbetrage von über Eintausend Mark zurückzuweisen, wird von dieser Berechtigung aber nur in Fällen ganz außerordentlicher Kapitalstauungen Gebrauch machen.

(Nr. 50.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 15. und 16. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf

- §. 411. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 412. Ermächtigungen zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada.
- „ 412. Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 413. Veränderungen im Stande und in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 419. Salzabgaben = Befreiungsordnung sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betr. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen und der Nachträge dazu; vom 15. April 1913, Seite 87. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 88.

(Nr. 51.) Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen und der Nachträge dazu. Vom 15. April 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen (Regierungsblatt S. 149) mit den durch das Gesetz vom 10. Dezember 1884, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betr., (Regierungsblatt S. 207) und das Nachtragsgesetz

1913.

Ausgegeben in Weimar am 30. April 1913.

19

vom 23. März 1892 (Regierungsblatt S. 65) herbeigeführten Abänderungen ist auf Anlagen, die der Förderung des Luftverkehrs dienen und deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, anzuwenden, sobald von Uns zur Herrichtung und zum Betrieb der Anlagen das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 15. April 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnus.

Anteutsch.

(Nr. 52.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1255—1274 aus den Höchster Farbwerken,

260— 263 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

207— 218 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

238 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. April ds. Js. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 14. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 17.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über den Erlaß einer Gesellenprüfungsordnung. Seite 89.

(Nr. 53.) Ministerialbekanntmachung über den Erlaß einer Gesellenprüfungsordnung.

Auf Grund des § 131 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird von dem unterzeichneten Staatsministerium im Einvernehmen mit der Handwerkskammer für das Großherzogtum die nachstehende Gesellenprüfungsordnung erlassen.

Weimar, den 18. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Gesellenprüfungsordnung.

(Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 12. November 1912).

Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Zur Gesellenprüfung werden zugelassen Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit im Handwerk ordnungsmäßig beendet haben.

Weibliche Handwerker, welche am 1. Oktober 1913 bereits das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, können zur Gesellenprüfung auch zugelassen werden, wenn sie in ihrem Gewerbe nachweislich mindestens 2 Jahre lang persönlich tätig gewesen sind.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 19. Mai 1913.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 2.

Prüfungen finden alljährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 15. September bis 31. Oktober statt. Die Anmeldung zur Prüfung hat mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der prüfungsberechtigten Innung zu erfolgen.

Außerterminliche Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn die Prüflinge die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von unselbständigen Handwerkern, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sich der Prüfling zuletzt mindestens drei Monate aufgehalten hat.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbetreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Prüfungen vor einem nicht zuständigen Prüfungsausschuß können für ungültig erklärt werden.

Die Innungen sind verpflichtet, zur Gesellenprüfung vor ihren Prüfungsausschüssen auch Nichtinnungsmitglieder bezw. deren Lehrlinge zuzulassen, um tunlichst Kosten durch Errichtung doppelter Prüfungsausschüsse im gleichen Gewerbe und Bezirk zu ersparen. Die Frage der Prüfungsgebühren für Innungs- und Nichtinnungsmitglieder kann laut § 4 Abs. 4 der Gesellenprüfungsordnung geregelt werden.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. von Lehrlingen das Lehrzeugniß oder der Lehrvertrag mit dem Vermerk des Lehrherrn über seine Erfüllung,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oben bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Zulassung zur Gesellenprüfung vor Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer. Unzulässig ist auch die Zulassung zur Prüfung in 2 Gewerben nach nur 3jähriger Lehrzeit, einerlei, ob diese als verwandt erklärt sind oder nicht.

Setzt der Vorsitzende Bedenken gegen die Annahme, so unterbreitet er das Gesuch dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung. Lehnt auch dieser die Zulassung ab, so steht dem Prüfling das Recht zu, bei der Handwerkskammer vorstellig zu werden.

Prüfungstermine und Ladung zur Prüfung.

§ 3.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaunt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen. Der Vorsitzende hat nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Mindestens acht Tage vor der Prüfung ist der angeetzte Prüfungstermin der Handwerkskammer anzuzeigen, damit dieselbe Gelegenheit zur Entsendung eines oder mehrerer Beauftragter nehmen kann.

Die Vorladung der zur Prüfung Zugelassenen geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Gesellenstückes und Bezeichnung der Arbeitsstätte, auf welcher dasselbe auszuführen ist.

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gesellenstück fertig zu stellen ist, ebenso die Zeit und der Ort für die Arbeitsprobe und die theoretische Prüfung zu bestimmen.

Mehr als 10 Prüflinge sollen in der Regel zu einem Prüfungstermin nicht geladen werden.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

Nabe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Ungebührliches Betragen eines Prüflings hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge.

Prüfungsgebühren.

§ 4.

Behufs Zulassung zur Gesellenprüfung ist zuerst die Prüfungsgebühr von 6 *M*, wenn die Prüfung vor einer Innung stattfindet, an diese, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer zu zahlen.

Lehrlinge aus solchen Betrieben, welche keinen Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer leisten, haben 12 *M* Prüfungsgebühr zu entrichten.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungsprüfungsausschüssen der Innungsvorstand, im übrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Wird die Prüfung wiederholt, so ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 6 *M* noch einmal zu entrichten.

Das Prüfungsverfahren.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in den praktischen und in den theoretischen Teil.

Praktische Prüfung.

§ 6.

Die praktische Prüfung besteht:

1. in denjenigen Handwerkszweigen, in welchen die Anfertigung eines Gesellenstückes herkömmlich und zweckdienlich ist, aus der Anfertigung eines solchen und außerdem aus einer Arbeitsprobe, deren Umfang sich nach dem Ausfall des ohne fremde Hilfe gefertigten Gesellenstückes richtet;
2. in Handwerkszweigen, in denen die Anfertigung des Gesellenstückes nicht zugänglich oder zweckentsprechend erscheint, aus einer Arbeitsprobe.

Das Gesellenstück.

§ 7.

Die Bestimmung des Gesellenstückes erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

Dasselbe ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling dartun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstückes können vom Lehrherrn unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsgangs bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 8.

Die Prüfung findet in der Regel am Sitze des Prüfungsausschusses statt. Bei auswärtigen Arbeiten hat der Prüfling die Mehrkosten der Aufsicht zu ersetzen. Die Werkstätte, in welcher das Gesellenstück anzufertigen ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsorte des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbebezweiges zu beauftragen.

§ 9.

Der Prüfling hat das Gesellenstück gegebenenfalls mit einer Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

Die Arbeitsprobe.

§ 10.

Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu diesem Zwecke hat er vor dem Prüfungsausschuß oder in besonderen Fällen vor zweien seiner Mitglieder geeignete, vom Prüfungsausschuß zu bestimmende Arbeiten auszuführen.

Theoretische Prüfung.

§ 11.

Durch die theoretische Prüfung soll insbesondere auch der Nachweis erbracht werden, daß der Lehrling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, sowie über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstückes und der Arbeitsprobe.

Die Prüfung ist ferner, soweit dem Prüfling Gelegenheit zum Besuche von Fortbildungs- und Fachschulen gegeben war, darauf zu richten, ob er sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nötigsten allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in dem letzteren erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich und kann folgende Fächer umfassen: gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntheit mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten) und — sofern dem Prüfling Gelegenheit zu deren Erlernung geboten war — einfache Buchführung. Zu dem Zwecke kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht vom Vorsitzenden aus der Mitte der vom Prüfungsausschusse dazu gewählten Personen hinzugezogen werden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 12.

Nach Beendigung der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß in geheimer Sitzung über das Gesamtergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit und zwar ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart des Prüfungsausschusses den Prüflingen mitgeteilt. Über die Ergebnisse der Prüfung, insbesondere auch über die erteilten Zensuren, ist sogleich ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 13.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so hat der Prüfungsausschuß darüber unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, das von der Handwerkskammer vorgeschriebene Prüfungszeugnis (Gesellenbrief) auszustellen. Zensuren dürfen in demselben nicht eingetragen werden. Der Gesellenbrief ist von dem Prüfungsausschuß zu unterzeichnen und kostenfrei.

Verbandslehrbriefe und Prüfungszeugnisse der Innungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn diese Verbandspapiere von der Handwerkskammer zugelassen sind und vorstehenden Vorschriften entsprechen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden kann. Derselbe darf ein Jahr nicht übersteigen. War die theoretische Prüfung nicht bestanden, wurde dagegen das Gesellenstück für genügend befunden, so kann der Prüfling bei der Nachprüfung von der Anfertigung eines neuen Gesellenstückes entbunden werden.

Beanstandung der Prüfung.

§ 14.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses sofort nach erlangter Kenntnis unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Er hat alsdann binnen drei Tagen unter Vorlegung des Protokolls über die Prüfungsverhandlungen und unter Angabe der Gründe zur Beanstandung, sowie der Beweismittel für etwa streitige Tatsachen die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält vom Berufungsausschuß Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

Auch die Handwerkskammer hat das Recht, Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu beanstanden und ihrem Lehrlingsausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

Geschäftsführung.

§ 15.

Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende desselben.

Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses (bei Innungen auf dem Lehrbrief) zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Akten und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Innungen sind von diesen, diejenigen der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer von letzterer aufzubewahren.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer sind verpflichtet, das Protokoll der Prüfung und die Kostenaufstellung innerhalb acht Tagen dem Vorstand der Handwerkskammer zu überreichen.

Über die Prüfungen der zur Abnahme berechtigten Innungen ist in gleicher Frist eine Abschrift des Prüfungsprotokolls einzusenden.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 18.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Republik Panama, Federico Boyd jr. in Hamburg, Seite 97. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den brasilianischen Generalkonsul João Carlos da Fonseca Pereira Pinto in Hamburg, Seite 97. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 98. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Mosbach, Seite 98. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 98 und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 100.

(Nr. 54.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Republik Panama, Federico Boyd jr. in Hamburg.

Dem zum Generalkonsul der Republik Panama für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Federico Boyd jr. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 22. April 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.

Anteufsch.

(Nr. 55.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den brasilianischen Generalkonsul João Carlos da Fonseca Pereira Pinto in Hamburg.

Dem zum brasilianischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn João Carlos da Fonseca Pereira Pinto ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 5. Mai 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.

Anteufsch.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 28. Mai 1913.

21

(Nr. 56.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum.

Das Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 279 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 22. April 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:

Glebogt.

(Nr. 57.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Mosbach.

Der „Bullenhaltungsgenossenschaft Mosbach“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 8. Mai 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:

Kromayer.

(Nr. 58.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 21. bis 26. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4198. Bekanntmachung, betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. März 1913.
- „ 4199. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 385 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 28. März 1913.

- Nr. 4200. Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 2. Juni 1911.
- „ 4201. Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 31. März 1913.
- „ 4202. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Straßburg i. Elß. 1913. Vom 4. April 1913.
- „ 4203. Bekanntmachung, betr. die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts. Vom 8. April 1913.
- „ 4204. Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zu einem der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen. Vom 10. April 1913.
- „ 4205. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Montenegro und Griechenland sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 11. April 1913.
- „ 4206. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. April 1913.
- „ 4207. Bekanntmachung, betr. Festsetzung von Mittelwerten für den Franken belgischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 12. April 1913.
- „ 4208. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Belgiens zu einem der am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 16. April 1913.
- „ 4209. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs der Niederlande für die Kolonie Surinam zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 24. April 1913.
- „ 4210. Bekanntmachung, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 25. April 1913.

(Nr. 59.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 17. bis 19. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf

- S. 463. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 464. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
 „ 465. Örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912.
 „ 465. Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912.
 „ 467. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 467. Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.
 „ 467. Ernennung zweier Stationskontrolleure zu Ober-Zollrevisoren.
 „ 468. Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure.
 „ 471. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 474. Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Frou-Frou“.
 „ 474. Ausdehnung der den deutschen Aktien- usw. Gesellschaften durch die Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vom 18. April 1874 in Großbritannien und in den britischen Herrschaftsgebieten gewährleisteten Rechte und Privilegien auch in den britischen Protektoraten und Konsulargerichtsbezirken.
 „ 474. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen aus unedlen Metallen.
 „ 474. Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.
 „ 475. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 479. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 480. Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 19.

Inhalt: Nachtrag zum Gesetz vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten betr. Vom 19. Mai 1913, Seite 101. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Bischofroda, Seite 103. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 103, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 104.

(Nr. 60.) Nachtrag zum Gesetz vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend. Vom 19. Mai 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. I.

Die §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend, (Regierungsblatt S. 33) erhalten folgende Fassung:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 10. Juni 1913.

22

„§ 1.

Der Tariffatz, nach dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten von Armentverbänden im Großherzogtum Sachsen einander zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennige,
- b) für Personen im Alter von weniger als 14 Jahren 60 Pfennige.

Nicht unter a und b begriffen und besonders zu berechnen sind die in § 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte notwendige Kleidungsstücke.

§ 5.

Aufwendungen, die nicht unter die Bestimmungen in § 1 und 2 fallen, sowie Beerdigungskosten sind besonders zu berechnen. Beerdigungskosten dürfen jedoch, einschließlich sämtlicher Gebühren, bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren höchstens mit 25 Mark und bei Personen im Alter von weniger als 14 Jahren höchstens mit 15 Mark berechnet werden.“

Art. II.

Hinter § 5 wird eingeschaltet:

„§ 5a.

Künftige Änderungen der Tariffätze in § 1, 2 und 5 bleiben dem Staatsministerium nach Anhörung der Bezirksausschüsse vorbehalten.“

Art. III.

Die Vorschriften in Art. I und II treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Art. IV.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des in Art. I genannten Gesetzes nach Vornahme der notwendigen redaktionellen Änderungen im Regierungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Heinrichau, den 19. Mai 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Sunnius. Unteutsch.

(Nr. 61.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Bischofroda.

Der „Bullenhaltungsgenossenschaft Bischofroda“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 22. Mai 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebogt.

(Nr. 62.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 27. bis 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4211. Bekanntmachung, betr. die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts. Vom 28. April 1913.
- „ 4212. Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913. Vom 4. Mai 1913.
- „ 4213. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 4. Mai 1913.

- Nr. 4214. Bekanntmachung über die Ratifikation von acht auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Spanien. Vom 30. April 1913.
- „ 4215. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der „Ausstellung an der Unterweser für Gewerbe, Industrie und Schiffahrt 1913“. Vom 3. Mai 1913.
- „ 4216. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in einer Anzahl britischer Kolonien und Besitzungen. Vom 5. Mai 1913.

(Nr. 63.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 20. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 483. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 484. Erweiterung der dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern.
- „ 486. Ermächtigung des Kaiserlichen Konsuls in Curaçao zur Ausfertigung von Leichenpässen.
- „ 486. Ergänzungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
- „ 487. Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.
- „ 487. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 488. Geschäftsordnung für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- „ 490. Veränderungen bei den Stationskontrolleuren.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 20.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 8. Juni 1918 über die Beistandsleistung in Zwangserziehungsangelegenheiten, Seite 105. — Ministerialbekanntmachung über die widerrussliche Verleihung der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfkesseln an den Ingenieur Oskar Brandt in Weimar, Seite 107. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 107.

(Nr. 64.) Ministerialverordnung vom 3. Juni 1913 über die Beistandsleistung in Zwangserziehungsangelegenheiten.

Der Bundesrat hat Grundsätze festgesetzt für die Beistandsleistung in Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsangelegenheiten und für die Erstattung der entstehenden Kosten, und hat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, das zur Durchführung der Grundsätze erforderliche anzuordnen.

Dementsprechend verordnen wir auf Grund von § 251 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgendes:

§ 1.

Den in Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsangelegenheiten an der Unterbringung Minderjähriger beteiligten Behörden anderer Bundesstaaten haben die Polizeibehörden des Großherzogtums, in deren Amtsbezirke sich der Minderjährige aufhält, auf Ersuchen Beistand zu leisten.

Die Beistandsleistung besteht in der Zuführung des Minderjährigen durch die ersuchte an die ersuchende Behörde oder auf Wunsch der letzteren an die von dieser bezeichnete Pflegestelle. Sie erstreckt sich auch auf die Zuführung durch das Gebiet solcher Bundesstaaten, die auf dem Wege zwischen dem Großherzogtum und dem Bundesstaate der ersuchenden Behörde gelegen sind.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 13. Juni 1918.

23

Für die Art und Weise der Zuführung, insbesondere die Art der Begleitung des Minderjährigen sind die Vorschriften maßgebend, die bei der ersuchten Behörde für die Zuführung von Zwangs-(Fürsorge-)Zöglingen gelten.

§ 2.

Der Schriftwechsel zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde erfolgt unmittelbar.

§ 3.

Die durch die Zuführung entstehenden baren Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet, wobei als Beginn der Zuführung der Zeitpunkt der Ergreifung gerechnet wird.

Die baren Auslagen, zu denen auch die Kosten der Verpflegung gehören, sind auch dann zu erstatten, wenn die begonnene Zuführung infolge eines Hindernisses nicht völlig zur Durchführung gekommen ist.

Zu den zu erstattenden Auslagen gehören nur die Kosten der Zuführung selbst, nicht die Auslagen für Zustellungen und Schriftwechsel (Zustellungsgebühren, Postgebühren u. dergl.)

§ 4.

Für die Berechnung der Höhe der Kosten gelten die für die ersuchte Behörde maßgebenden Vorschriften.

§ 5.

Streitigkeiten über die Erstattungsfähigkeit einer Auslage und über die Höhe der zu erstattenden Kosten sind zur Herbeiführung einer Verständigung dem Staatsministerium zu unterbreiten.

Wegen einer solchen Streitigkeit darf in keinem Falle die Erledigung eines Ersuchens um Beistandsleistung aufgeschoben werden.

§ 6.

Elfaß-Lothringen gilt im Sinne dieser Verordnung als Bundesstaat.

Weimar, den 3. Juni 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 65.) Ministerialbekanntmachung über die widerrufliche Verleihung der Berechtigung zur Untersuchung pp. von Dampfkesseln an den Ingenieur Oskar Brandt in Weimar.

Dem Ingenieur Oskar Brandt in Weimar ist die Berechtigung zur Vornahme regelmäßiger technischer Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Aufsicht des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb unmittelbar oder im staatlichen Auftrag unterstellten Dampfkessel widerruflich verliehen worden.

Weimar, den 3. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementschef:
 Elebogt.

(Nr. 66.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 21. bis 27 Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 491. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 492. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Weizenmehl.
- „ 492. Desgl. mit ausländischen, zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen in deutschen Zollauschläffen oder Freibezirken dienenden Waren.
- „ 492. Desgl. desgl.
- „ 493. Veränderung in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.
- „ 493. Ergänzung des Verzeichnisses der Vergällungsmittel für Essigsäure.
- „ 495. Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister.
- „ 503. Bestimmungen für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914.
- „ 505. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 507. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

- §. 507. Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.
- „ 510. Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung von Instrumenten für Druckmessungen.
- „ 516. Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung.
- „ 516. Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
- „ 516. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Palmöl.
- „ 516. Veränderungen in dem Staube und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 521. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 522. Durchführung der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung.
- „ 522. Veränderungen in dem Staube der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker.
- „ 522. Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren.
- „ 525. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 527. Ermächtigungen zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Spanien oder in Portugal und Erlöschen einer Ermächtigung für den Konsulatsbezirk Malaga.
- „ 529. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 530. Vertretung des Marinefiskus als Drittschuldners bei Pfändungen.
- „ 530. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in Ungarn.
- „ 531. Verfahren bei Zuziehung von Besitzern des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung.

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Nr. 21.

Inhalt: Steuergesetz für die Jahre 1914, 1915 und 1916. Vom 12. Juni 1913, Seite 109.

(Nr. 67.) Steuergesetz für die Jahre 1914, 1915 und 1916. Vom 12. Juni 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

20. 20.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogtums für die nächste Finanzperiode — die Jahre 1914, 1915 und 1916 — durch Verabschiedung mit dem dreihundertdreißigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren in Gemäßheit des revidierten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 5. Mai 1816 (Regierungsblatt 1850 S. 615) die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1914, 1915 und 1916 verwilligt worden:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 4. Juli 1913.

24

I.

Als indirekte Steuern, Aufwands- und Verkehrssteuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reichs beruhenden indirekten Steuern:

1. Die Kontrollabgabe von Vieh- und Gewerbesalz, auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1. Februar 1893;
2. die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 3. April 1895 mit Nachtrag vom 22. März 1905;
3. die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den Gesetzen vom 12. April 1877 und 7. April 1897;
4. in dem Vordergericht Ostheim, d. h. im Amtsgerichtsbezirk Ostheim mit Ausnahme der Orte Melpers, Birx und Frankenheim,
 - a) der Malzaufschlag,
 - b) die Übergangsabgaben von Bier und geschrotetem Malze,
 zu a und b nach den auf Grund des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843 im Vordergericht Ostheim eingeführten oder noch einzuführenden Königlich Bayerischen Gesetzen und Verordnungen.

II.

Als Steuern vom Einkommen:

1. Die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 11. März 1908 mit Nachtrag vom 30. März 1909.

Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
500	600	3,60
600	700	4,80
700	800	6,60
800	900	9,00

und steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
900	3 000	100	3
3 000	15 000	300	12
15 000	18 000	500	18
18 000	24 000	500	21
24 000	30 000	500	24.

Bei Einkommen von mehr als 30 000 *M* bis einschließlich 40 000 *M* steigt die Steuer in Stufen von je 1 000 *M* um je 40 *M*.

Bei Einkommen von mehr als	bis einschließlich	werden
<i>M</i>	<i>M</i>	Prozent
40 000	50 000	4,25
50 000	70 000	4,50
70 000	90 000	4,75
90 000		5,00

des gemäß § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes auf einen durch 10 teilbaren Betrag abgerundeten Einkommens als Steuer erhoben.

Von den Einkommen, die den Betrag von 500 *M* nicht übersteigen, wird die Einkommensteuer nicht erhoben; es haben jedoch

diejenigen Personen, die, ohne daß die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht im Großherzogtume für sie vorliegen, mit einem Einkommen aus Grund- oder Gebäudebesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen im Großherzogtum unterhaltenen Betriebsstätten steuerpflichtig sind (§ 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Nachtrags vom 30. März 1909),

dieses Einkommen, wenn es den Betrag von 500 *M* nicht übersteigt, nach folgenden Sätzen zu versteuern:

Einkommen	mit
bis einschließlich	
50 <i>M</i>	0,60 <i>M</i> ,

Einkommen		
von mehr als	bis einschließlich	mit
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
50	100	1,20
100	200	1,80
200	400	2,40
400	500	3,60.

2. Die Abgabe vom Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen.

3. Die Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 30. März 1910.

Die Steuerbeträge sind derart nach oben abzurunden, daß die monatliche Steuer eine durch 5 teilbare Summe darstellt.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Bestätigung erteilen, verordnen Wir in Gemäßheit des § 35 des revidierten Grundgesetzes, daß die vorbezeichneten, verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, entrichtet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Ettersburg, den 12. Juni 1913.



Wilhelm Ernst.

Kothe. Sunnius. Unteutsch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 22.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Bewilligung von Strafausschub, Strafteilung und Strafunterbrechung, Seite 113. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts über die Errichtung der Handwerkskammer für das Großherzogtum, vom 30. März 1900, Seite 114. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, Seite 115. — Ministerialbekanntmachung über die dem Vermessungsamt Eisenach erteilte Ermächtigung zur stellvertretungsweise Führung von Grundstückskatastern solcher Bezirke, die zwar nicht zu seinem Dienstbereich gehören, hinsichtlich deren aber eine Grundstückszusammenlegung bei der Königl. Preuß. Spezialkommission in Eisenach anhängig ist, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Kaltenwestheim, Seite 116.

(Nr. 68.) Ministerialbekanntmachung über die Bewilligung von Strafausschub, Strafteilung und Strafunterbrechung.

An die Stelle der Nr. II der Ministerialbekanntmachung vom 15. September 1879 (Regierungsblatt S. 480) treten folgende Bestimmungen.

1. Über den Ausschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gemäß §§ 487 und 488 der Strafprozeßordnung entscheidet die Behörde, der die Strafvollstreckung obliegt.

2. Die Strafvollstreckungsbehörden sind ermächtigt,

a) in anderen als den in §§ 487 und 488 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen und in den Fällen des § 488 der Strafprozeßordnung, soweit es sich um Strafausschub von länger als vier Monaten handelt, Strafausschub bis zur Dauer von sechs Monaten, vom Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung an gerechnet, zu gewähren,

b) bei Geldstrafen die Zahlung in Teilbeträgen mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die ganze Geldstrafe innerhalb sechs Monaten, vom Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung an gerechnet, zu tilgen ist.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben hierbei nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung des Strafzwecks einerseits und der Verhältnisse des Ver-

1913.

Ausgegeben in Weimar am 7. Juli 1913.

25

urteilten andererseits zu entscheiden. Die Einreichung eines Gnadengesuchs ist an sich kein Grund zur Bewilligung von Strafausschub.

3. Der Endpunkt der bewilligten Fristen ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

Handelt es sich um Vergünstigungen bei der Zahlung von Geldstrafen, so ist in der Entscheidung zu bestimmen, welche Folgen eintreten, wenn der Verurteilte bei der Erfüllung der Zahlungsbedingungen säumig ist.

4. Die Gewährung längerer Fristen, als in Nr. 2 bestimmt, bleibt dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorbehalten, ebenso bei Freiheitsstrafen die Bewilligung von Strafteilung und Strafunterbrechung.

5. Unberührt bleiben die Bestimmungen in § 84 Abs. 1 und 3 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse des Großherzogtums Sachsen vom 22. November 1898 (Regierungsblatt 1899 S. 37). Der zweite Absatz dieses Paragraphen und die Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1880 (Regierungsblatt S. 83) werden aufgehoben.

Weimar, den 9. Juni 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 69.) Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts über die Errichtung der Handwerkskammer für das Großherzogtum, vom 30. März 1900.

In der Vollversammlung vom 22. Mai 1913 hat die Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen zu ihrem Statut — Regierungsblatt 1900 S. 298 flgd. — folgende Ergänzung bezw. Abänderung beschlossen:

1. Als Zusatz zu § 14:

Zum Rassenführer kann auch der Sekretär der Handwerkskammer gewählt werden. Weiter kann der Vorstand außer dem Rassenführer noch einen besonderen Vermögensverwalter (Schatzmeister) aus seiner Mitte wählen.

2. In Abänderung des § 30 Satz 1:

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung, welche jeweils auf die gemäß § 2 dieses Statuts alle 3 Jahre stattfindenden Neuwahlen zu

der Kammer folgt, auf 3 Jahre gewählt und haben bis zu der Sitzung, in welcher die nächsten Neuwahlen zu diesen Ausschüssen erfolgen, ihre Tätigkeit auszuüben.

Beide Beschlüsse sind von uns genehmigt worden.

Weimar, den 18. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Kotbe.

(Nr. 70.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Zur Ausführung des Dritten Buchs (Unfallversicherung) der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) bestimmen wir als oberste Verwaltungsbehörde folgendes:

I.

Die in den §§ 799 und 839 vorgeschriebenen Nachweise sind dem Gemeindevorstand einzureichen.

Erstrecken sich Bauarbeiten eines Baubetriebs über mehrere Gemeinden, so bleibt die Bestimmung des zuständigen Gemeindevorstands von Fall zu Fall vorbehalten.

II.

Die in § 882 in Verbindung mit den §§ 1030, 1216 vorgeschriebene Vereidigung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie über das, was Ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt verwerthen wollen.“

Die Vereidigung hat in der Weise zu geschehen, daß diese Formel dem zu Vereidigenden vorzusprechen ist und von ihm die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

nachzusprechen sind. Er soll dabei die rechte Hand erheben.

Weimar, den 18. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsh.

(Nr. 71.) Ministerialbekanntmachung über die dem Vermessungsamt Eisenach erteilte Ermächtigung zur stellvertretungsweise Führung von Grundstückskatastern solcher Bezirke, die zwar nicht zu seinem Dienstbereich gehören, hinsichtlich deren aber eine Grundstückszusammenlegung bei der Königl. Preuß. Spezialkommission in Eisenach anhängig ist.

Wir haben dem Großherzoglichen Vermessungsamt in Eisenach die allgemeine Ermächtigung erteilt, die Grundstückskataster über solche Orts- und Flurbezirke, die zwar nicht zu seinem Dienstbereiche gehören, hinsichtlich deren aber eine Grundstückszusammenlegung bei der Königlich Preussischen Spezialkommission in Eisenach anhängig ist, während der Dauer des Zusammenlegungsverfahrens zeitweilig in Stellvertretung des zuständigen Vermessungsamtes fortzuführen und alle damit zusammenhängende sonstige Katasterführungsgeschäfte wahrzunehmen.

Anträge sind jedoch nach wie vor an das zuständige Vermessungsamt zu richten.

Weimar, den 19. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteutsch.

(Nr. 72.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Kaltenwestheim.

Dem Herdbuchverein Kaltenwestheim ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 19. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementschef:
 Siebegt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 23.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 117. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 118.

(Nr. 73.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Mittelhausen bei Allstedt (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),

für den Gemeindebezirk Großromstedt (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Hermstedt (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Hetschburg (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den Gemeindebezirk Obersnyderstedt (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den Gemeindebezirk Oberreißien (Amtsgerichtsbezirk Buttstädt),

für den Gemeindebezirk Rohrbach (Amtsgerichtsbezirk Buttstädt),

für den zum Gemeindebezirk Ebenau gehörigen Flurbezirk Buchenau (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Ettenhausen mit Ausnahme des Flurbezirks Hezeberg (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

1913.

Ausgegeben in Weimar am 14. Juli 1913.

26

- für den Gemeindebezirk **Förtha** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
 für den Gemeindebezirk **Gasteroda** (Amtsgerichtsbezirk **Gerstungen**),
 für den Gemeindebezirk **Horschlitt** (Amtsgerichtsbezirk **Gerstungen**),
 für den Gemeindebezirk **Bippachedelhausen** (Amtsgerichtsbezirk **Groß-
 rudestedt**),
 für den Gemeindebezirk **Burgau** (Amtsgerichtsbezirk **Jena**),
 für den Gemeindebezirk **Stüßerbach** (Amtsgerichtsbezirk **Ilmenau**),
 für den Gemeindebezirk **Brunhardtshausen** mit Ausnahme des Flur-
 bezirks **Mückenhof** (Amtsgerichtsbezirk **Kalten-
 nordheim**),
 für den Gemeindebezirk **Kaiseroda** (Amtsgerichtsbezirk **Stadtlengsfeld**),
 für den zum Gemeindebezirk **Bölkershausen** gehörigen Flurbezirk **Kutter-
 Hof** (Amtsgerichtsbezirk **Vacha**),
 für den zum Gemeindebezirk **Bölkershausen** gehörigen Flurbezirk **Poppen-
 berg** (Amtsgerichtsbezirk **Vacha**),
 für den Gemeindebezirk **Gelmeroda** (Amtsgerichtsbezirk **Weimar**)
 mit dem 1. August 1913 beginnt.

Weimar, den 2. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 74.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 30. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4217. Gesetz, betr. die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer. Vom
 19. Mai 1913.
 „ 4218. Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.
 Vom 13. Mai 1913.
 „ 4219. Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von
 Werken der Literatur und Kunst. Vom $\frac{28.}{15.}$ Februar 1913.
 „ 4220. Bekanntmachung, betr. die Kündigung und das Außerkrafttreten des
 am 17. September 1877 zwischen Deutschland und Brasilien ab-
 geschlossenen Auslieferungsvertrags. Vom 14. Mai 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 24.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte, Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 121, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 122.

(Nr. 75.) Ministerialverordnung über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte.
Vom 1. Juli 1913.

Über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte verordnen wir hiermit
was folgt:

§ 1.

Tierärzte, welche für die von ihnen behandelten Tiere Arzneien abgeben wollen (§ 103 der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 123) 3. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 17)), haben diese Absicht binnen einer Woche nach Beginn der Abgabe, neu sich niederlassende Tierärzte gleichzeitig mit der Anmeldung ihrer Niederlassung (Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1909, Regierungsblatt S. 511), dem zuständigen Bezirks-tierärzte anzuzeigen.

Tierärzte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Arzneien abgeben, haben die Anzeige innerhalb vier Wochen nachzuholen.

§ 2.

Die Tierärzte dürfen Arzneien nur zur Behandlung von Tieren in eigener Praxis abgeben.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 18. Juli 1913.

27

§ 3.

Vorrätige Arzneimittel sind in einem besonderen nur diesem Zwecke dienenden verschließbaren Raume (Arzneiraum) in einem Schrank oder auf einem Wandgerüst übersichtlich in signierten Standgefäßen aufzubewahren.

Gifte und sonstige Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, müssen in einem besonderen, außer Gebrauch stets verschlossen zu haltenden Schrank oder Schrankfache sicher untergebracht werden.

Der Arzneiraum hat ferner einen Arbeitstisch und die zur Zubereitung der Arzneien notwendigen Wagen und Gerätschaften, das Tagebuch (§ 6), die in Geltung befindliche Arzneitaxe sowie einen Abdruck dieser Verordnung zu enthalten.

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, von der Bereitstellung eines eigenen Arbeitsraumes abgesehen werden.

§ 4.

Sämtliche Arzneivorräte müssen stets brauchbar und von guter Beschaffenheit sein.

§ 5.

Die Tierärzte haben die Arzneien stets selbst zuzubereiten oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht zubereiten zu lassen.

Jede abzugebende Arznei muß mit einer deutlichen und leserlichen Aufschrift versehen sein. Diese muß Ort und Tag der Abgabe, Nummer des Tagebuchs (§ 6), Gebrauchsanweisung und den Namen des Abgebenden mit der Bezeichnung „Tierarzt“ enthalten. Arzneien, welche giftige Stoffe (§ 3 Abs. 2) enthalten, sind außerdem mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Vorsicht“ zu versehen. Werden Flüssigkeiten dieser Art zum äußerlichen Gebrauch abgegeben, so hat das in sechseckigen Flaschen zu geschehen.

§ 6.

Alle abgegebenen Arzneien sind fortlaufend numeriert in Rezeptform unter Angabe des Preises in ein Tagebuch einzutragen, das nach Abschluß noch 5 Jahre aufzubewahren ist.

§ 7.

Der Berechnung der Arzneien ist die in Geltung befindliche Arzneitaxe zugrunde zu legen. Von dem so ermittelten Preise sind mindestens 25 % in

Abzug zu bringen, sofern nicht die Taxpreise ausdrücklich für Tierarzneien bestimmt sind.

§ 8.

Die Durchführung vorstehender Vorschriften ist von den Bezirkstierärzten zu überwachen. Die Überwachung richtet sich nach den in der Dienstanzweisung für die Großherzoglichen Bezirkstierärzte gegebenen besonderen Vorschriften (Dienstanzweisung § 11).

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 7 können von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, mit Ordnungsstrafen bis zu 150 *M* geahndet werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weimar, den 1. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteusch.

(Nr. 76.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 31. bis 34. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4221. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Mai 1913.
- „ 4222. Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1913.
- „ 4223. Bekanntmachung über die Änderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 4. Juni 1913.
- „ 4224. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Juni 1913.
- „ 4225. Bekanntmachung, betr. die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 5. Juni 1913.

- „ 4226. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 8. Juni 1913.
- „ 4227. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. Juni 1913.
- „ 4228. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 18. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1913. Vom 8. Juni 1913.
- „ 4230. Bekanntmachung, betr. Strombeiräte. Vom 17. Juni 1913.

(Nr. 77.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 28. und 29. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 534. Änderung der Muster zu den Übersichten für die Brausteuerstatistik.
- „ 548. Änderung des § 28c in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 548. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen.
- „ 548. Titelverleihungen bei den Reichsbevollmächtigten für Bille und Steuern.
- „ 548. Titeländerung bei den Stationskontrolleuren.
- „ 549. Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.
- „ 549. Berichtigung in der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen.
- „ 551. Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 25.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Dienstanweisungen für den Großherzoglichen Landes-
tierarzt und für die Großherzoglichen Bezirkstierärzte, Seite 128. — Ministerialbekannt-
machung über die Genehmigung der Stiftung des Dr. med. Paul Weißgerber in Martin-
roda, der Frau Katharina Fölling in Weid-Moos und der Frau Karolina Eifert in Stein-
furt, Seite 144. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den
Generalkonsul der Republik El Salvador Dr. Rafael Victor Castro in Hamburg, Seite 144.
— Ministerialbekanntmachung, betr. Aufhebung der Bezirkskatasterführung in Stadtrenda
und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar, Seite 144. — Inhalts-
verzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich,
Seite 145.

(Nr. 76.) Ministerialbekanntmachung über die Dienstanweisungen für den Großherzoglichen
Landestierarzt und für die Großherzoglichen Bezirkstierärzte.

Im nachstehenden werden die Dienstanweisungen für den Großherzoglichen Landes-
tierarzt und für die Großherzoglichen Bezirkstierärzte zur öffentlichen Kenntnis
gebracht.

Weimar, den 1. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufsch.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 24. Juli 1913.

28

Dienstsanweisung

für den

Großherzoglichen Landestierarzt.

Vom 1. Juli 1913.

§ 1.

Der Landestierarzt hat die Oberleitung des gesamten Veterinärwesens, einschließlich der Schlachtvieh- und Fleischschau, unter dem Ministerialdepartement des Innern und ist zugleich technischer Referent in diesem. Er bezieht Tagegelder und Reisekosten der vortragenden Räte nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Es bleibt vorbehalten, für die Reisen zwischen Weimar und Jena eine Bauschabfindung festzusetzen.

§ 2.

Der Landestierarzt hat die bei dem Departement eingehenden das Veterinärwesen betreffenden Dienstsachen nach den Vorschriften für die vortragenden Räte zu erledigen und über alle wichtigeren Angelegenheiten Vortrag zu halten. Solange die Stelle des Landestierarztes dem Professor für Tierarzneiwissenschaft an der Universität Jena übertragen ist, werden ihm die Eingänge alsbald zur Erledigung übersandt; er hat sich jedoch nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal an einem von dem Departementschef zu bestimmenden Tage, in den Geschäftsräumen des Departements in Weimar einzufinden.

§ 3.

Über den Zustand des Veterinärwesens im Großherzogtum hat sich der Landestierarzt stets nach allen Richtungen auf dem laufenden zu erhalten, auch den Fortschritten der praktischen Veterinärpolizei anderer Staaten sein Augenmerk zu schenken und die dadurch gewonnenen Kenntnisse zu Berichten und Vorschlägen zu benutzen.

§ 4.

Die Anzeigen und Berichte der Bezirkstierärzte und ihrer Stellvertreter hat der Landestierarzt zu prüfen. Aus den Postkartenmeldungen über Viehseuchen hat er ein Verzeichnis anzufertigen, aus dem jederzeit der Stand der Seuchen sich erkennen

läßt. Der Seuchenstand vom 1. und 16. jedes Monats ist vom Landestierarzt zusammen zu stellen und zu veröffentlichen.

Die vierteljährlich von den Bezirkstierärzten einzureichenden Seuchenübersichten hat der Landestierarzt zu prüfen und zu der dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzureichenden Gesamtübersicht zu verarbeiten; ebenso hat er das jährliche Begleitschreiben anzufertigen.

§ 5.

Die Jahrestabellen über die Fleischbeschaustatistik sind vom Landestierarzt zu prüfen und zur Jahrestabelle für das gesamte Gebiet des Großherzogtums zusammen zu stellen. Der Landestierarzt hat das Recht, zur Beseitigung von Unstimmigkeiten mit den einzelnen Beschauern unmittelbar in Verbindung zu treten.

§ 6.

Aus den Jahresberichten der Bezirkstierärzte hat der Landestierarzt einen Sammelbericht herzustellen und, nach Ergänzung durch eigene Beobachtungen, zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Landestierarzt hat für alle sein Amt betreffenden Bücher, Drucksachen und Schriftstücke des Staates, die seinem persönlichen Gebrauche dienen und die nicht dem Archiv des Ministerialdepartements des Innern einverleibt werden können, ein Archiv einzurichten, das dem in § 8 der Dienstsanweisung für die Bezirkstierärzte angeordneten entspricht.

Zu dem Archiv gehört auch der Dienststempel und das Dienststempel.

§ 8.

Der Landestierarzt hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirkstierärzte und deren Stellvertreter. Über die anderen im Großherzogtum ansässigen Tierärzte steht ihm ein Aufsichtsrecht nur insoweit zu, als die Befolgung amtlicher Vorschriften in Betracht kommt.

Er hat die Pflicht, bei einer von Zeit zu Zeit (etwa alle drei Jahre) vorzunehmenden Bereisung der Bezirke mit den beamteten Tierärzten in Verkehr zu treten und an Ort und Stelle deren Geschäftsführung zu prüfen, sich insbesondere

auch von der praktisch-wissenschaftlichen Befähigung und Fortbildung der einzelnen zu überzeugen. Er hat das Recht, Mängel zu rügen und deren Abstellung zu verlangen.

Mit Genehmigung des Departementschefs kann der Landestierarzt aus besonderen Anlässen sämtliche Bezirkstierärzte zu gemeinschaftlichen Beratungen über wissenschaftliche Fragen und Gegenstände der Veterinärpolizei an einem bestimmten Orte vereinigen.

§ 9.

Falls die Erstattung eines tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes) erforderlich wird, hat der Landestierarzt nach Anordnung des Departementschefs die Kommission (§ 3 des Ausführungsgesetzes) zu berufen. In dieser hat er die Untersuchungen und Beratungen zu leiten und nach Abgabe des Obergutachtens der zuständigen Polizeibehörde die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 10.

In Fällen von Rotz, Lungenseuche, Beschälseuche, Schafpocken, Rinderpest oder des Verdachts dieser Seuchen sowie beim erstmaligen Ausbruche der Maul- und Klauenseuche bei einem neuen Seuchengange in einem Bezirke hat der Landestierarzt nach erfolgter Anzeige durch den Bezirkstierarzt sich sofort nach dem Seuchenorte zu begeben und als Kommissar des Staatsministeriums für den Seuchenfall umgehend die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Tötung von Tieren ist jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksdirektors anzuordnen.

Nötigenfalls hat der Landestierarzt der Zerlegung verdächtiger Kadaver beizuwohnen, sich auch von dem Ergebnis der in der Veterinäranstalt der Universität Jena vorzunehmenden Untersuchungen zu überzeugen.

§ 11.

Der Landestierarzt hat als Kommissar des Staatsministeriums an den Sitzungen der Vertreter der Verbandsklassen und an den Beratungen der Viehseuchenausschüsse teilzunehmen. Ihm liegt ferner ob die Überwachung des von der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen ins Leben gerufenen freiwilligen Tuberkulose-tilgungsverfahrens.

§ 12.

Die durch die Fleischbeschaugesetzgebung vorgeschriebene technische Aufsicht über die mit der Ausübung der Fleischbeschau beauftragten Tierärzte hat der Landestierarzt. Er hat auch die nach § 56 Ziff. 3 der Ausführungsverordnung vom 31. März 1903, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, notwendigen Gutachten abzugeben.

§ 13.

Der Landestierarzt ist Vorsitzender der Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer, für Abdecker und für Hufschmiede.

§ 14.

Einladungen der Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Vereine zu Sitzungen, auf deren Tagesordnung Verhandlungsgegenstände aus dem Gebiete des Veterinärwesens stehen, hat der Landestierarzt Folge zu leisten, soweit ihm seine übrigen Obliegenheiten die Teilnahme gestatten. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen er von den Bezirksdirektoren zur Beratung von Veterinärangelegenheiten zugezogen werden soll.

§ 15.

Vorstehende Dienstanweisung tritt mit dem Tage der Ernennung des ersten Landestierarztes in Kraft.

Weimar, den 1. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Antensch.

Dienstsanweisung

für die

Großherzoglichen Bezirkstierärzte.

Vom 1 Juli 1913.

A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen.

§ 1.

Die Bezirkstierärzte sind den Bezirksdirektoren zugeordnet; ihre nächstvorgesezte Aufsichts- und Dienstbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. Dieses führt die unmittelbare Aufsicht über die Bezirkstierärzte durch den Landestierarzt.

Die den Bezirkstierärzten allgemein vorgeschriebenen Berichte sind stets an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Bezirkstierärzte üben die unmittelbare Aufsicht über das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen in den ihnen zugewiesenen Bezirken aus.

Sie haben den von den zuständigen Verwaltungsbehörden an sie ergehenden Ersuchen Folge zu leisten. Diese Behörden werden in allen Fällen, in denen das Dienstbereich der Bezirkstierärzte berührende Maßnahmen in Frage kommen, die Bezirkstierärzte davon unterrichten und von dem, was auf ihre besonderen Anregungen, Anträge und Mitteilungen geschehen ist, benachrichtigen.

§ 3.

Die Bezirkstierärzte sind insbesondere berufen,

- a) in allen Angelegenheiten, die das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen, einschließlich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen;
- b) den Gesundheitszustand der Haustiere zu überwachen;
- c) auf den genannten Gebieten und in der Tierzucht den zuständigen Behörden auch unaufgefordert Vorschläge zu machen.

§ 4.

Die Bezirkstierärzte haben ihrem Amte ihre volle Kraft zu widmen; sie sind auch verpflichtet, zeitweise andere Bezirke ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen (Staatsbeamten-gesetz v. 21. Juni 1909, § 12, Regierungsblatt S. 125).

Die Bezüge der Bezirkstierärzte regeln sich nach den hierüber besonders erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen.

Besondere Vergütungen für ihnen dienstlich obliegende Leistungen haben sie nur insofern zu beanspruchen, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bauschtelephongebühr ist ihnen zu drei Vierteln zu ersetzen. Gebühren für Ferngespräche werden, soweit Dienstgespräche in Frage sind, voll ersetzt, im übrigen nicht. Die Dienstgespräche sind in Spalte 6 des Reisetagebuchs zu verzeichnen.

§ 5.

Die Bezirkstierärzte haben fortgesetzt ihr Augenmerk auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Haustiere, ihre Zucht, Fütterung, Haltung, Benutzung und Verwertung, namentlich auch auf das Vorkommen seuchenhafter Erkrankungen zu richten, ebenso auf alle anderen Verhältnisse, die ihre Dienstobliegenheiten berühren.

Erscheinen dem Bezirkstierarzt Reisen in Gegenden seines Bezirks notwendig, die er auf Dienstreisen lange nicht berührt hat, so hat er davon dem Bezirksdirektor Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Bezirkstierärzte dürfen Privatpraxis nicht ausüben.

Als Privatpraxis hat zu gelten die Vornahme jeder Verrichtung gegen Entgelt, die mit dem tierärztlichen Berufe zusammenhängt, auf Antrag von Privatpersonen.

Nicht unter den Begriff Privatpraxis fallen

- a) alle Verrichtungen, die auf Anordnung der Verwaltungs-, Gerichts- oder Militärbehörden vorgenommen werden müssen;
- b) die Ausübung der den Tierärzten vorbehaltenen Fleischschau (§ 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Fleischbeschau-gesetze vom 3. Juni 1900).

Es bleibt den Bezirkstierärzten gestattet,

- a) gelegentlich ihrer Dienstreisen auf Erfordern unentgeltlich Ratschläge zur Behandlung kranker Tiere zu erteilen;

- b) auf Verlangen von Tierbesitzern als Berater nicht beamteter Tierärzte und in Gegenwart dieser tätig zu sein;
- c) in äußerst dringlichen Fällen die Behandlung von Tieren einzuleiten, wenn Gefahr für das Leben der Tiere besteht und ein anderer Tierarzt nicht erreichbar ist.

In den Fällen zu b und c sind die Kosten nach der Taxordnung vom 24. Mai 1898 zu berechnen (diese Kosten sind keine Verrichtungsgebühren, auch nicht aufzurechnen).

Die Übernahme von sonstigen außerordentlichen tierärztlichen Verrichtungen ist von der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, abhängig (Staatsbeamtengesetz v. 21. Juni 1909, § 17, Regierungsblatt S. 125).

Landwirten zur Last fallende Verrichtungsgebühren bleiben außer Ansatz. In allen übrigen Fällen gelangt die Verrichtungsgebühr zu zwei Dritteln zur Anrechnung auf die Besoldung. Welche Gebühren der Aufrechnung unterworfen sind, bestimmt im Zweifelsfalle das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 7.

Von Erkrankungen, die eine mehr als dreitägige Dienstbehinderung erwarten lassen, haben die Bezirkstierärzte unter Angabe der Vertretungsmöglichkeit den Landestierarzt und den Bezirksdirektor in Kenntnis zu setzen.

Ohne Urlaub dürfen die Bezirkstierärzte ihren Wohnsitz auf höchstens drei Tage verlassen; sie haben aber auch in diesem Falle ihre bevorstehende Abwesenheit und ihren Stellvertreter dem Landestierarzt und dem Bezirksdirektor mitzuteilen.

Längerer Urlaub ist bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen. Gleichzeitig ist anzugeben, welcher Bezirkstierarzt oder welcher Tierarzt (der möglichst die Prüfung zum beamteten Tierarzt bestanden haben soll) zur Übernahme der Stellvertretung imstande ist. Nach Bewilligung, aber noch vor Austritt des Urlaubs ist der Stellvertreter über alle in Frage kommenden dienstlichen Verhältnisse zu unterrichten.

§ 8.

Zur Übersicht über ihre dienstliche Tätigkeit haben die Bezirkstierärzte ein Geschäftstagebuch nach dem im Großherzogtum üblichen Muster und ein Reisetagebuch nach anliegendem Muster zu führen.

Von letzterem ist allmonatlich eine Abschrift der im vorhergehenden Monat erledigten Dienstverrichtungen dem Bezirksdirektor einzureichen, der die auf die Staatskasse entfallenden Beträge bei seiner Verwaltungskasse zur Zahlung anweist.

Alle eingegangenen Schriftstücke sind alsbald mit dem Monatstag des Eingangs zu bezeichnen und dann in das Geschäftstagebuch einzutragen. Von allen nur einigermaßen wichtigen abgehenden Schriftstücken ist der Entwurf oder eine Abschrift zurückzubehalten; auf letzteren ist der Tag der Absendung zu vermerken. Ferner sind alle abgehenden amtlichen Schriftstücke mit dem Dienststempel zu versehen, falls nicht das Schriftstück am Kopfe die Dienstbezeichnung des Bezirkstierarztes trägt.

Das Reisetagebuch ist so zu führen, daß aus den Eintragungen die amtliche Tätigkeit des Bezirkstierarztes an jedem Tage genau verfolgt werden kann. Die Tagebücher sind wenigstens drei Jahre lang aufzubewahren. Über ihre weitere Prüfung ergehen im Bedarfsfalle besondere Verfügungen.

Jeder Bezirkstierarzt hat ein Archiv einzurichten, das zu bestehen hat aus

- a) den das Veterinärwesen, die Veterinärpolizei und die hiermit zusammenhängenden Gebiete betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen (Abteilung I);
- b) den sonst eingehenden dienstlichen Schriftstücken, Anzeigen, Drucksachen usw. sowie den im Abs. 3 erwähnten Entwürfen (Abteilung II);
- c) allen anderen für das Archiv bestimmten Druck- und Drucksachen (Abteilung III).

Alle Drucksachen und Schriftstücke der einzelnen Abteilungen sind sachlich und zeitlich zu ordnen. Für die Vollständigkeit, Ordnung und zweckmäßige Aufbewahrung sind die Bezirkstierärzte verantwortlich.

Zum Archiv gehören auch die für die Geschäftsführung notwendigen Vordrucke, ein Bestandsverzeichnis, ein Dienstsiegel und ein Dienststempel, sowie die vom Staate beschafften Instrumente.

Jeder Bezirkstierarzt ist verpflichtet, das Regierungsblatt, das Amtsblatt seines Bezirks und die zur Veröffentlichung amtlicher Nachrichten bestimmte Zeitung (z. Bt. Weimarische Zeitung) zu halten und aus den letztgenannten Schriften Nummern mit wichtigem Inhalt dem Archiv einzuverleiben. Das Regierungsblatt ist zu binden.

§ 9.

Die Bezirkstierärzte haben über ihre dienstliche Tätigkeit Berichte und Anzeigen zu erstatten, insbesondere einzusenden:

1. Postkartenmeldungen an den Landestierarzt über den Ausbruch und das Erlöschen jeder festgestellten Seuche sofort nach dem Ausbruch und dem Erlöschen;
2. halbmonatliche Seuchenstandsanzeigen an das Kaiserliche Gesundheitsamt;
3. vierteljährliche, bis zum 20. Januar, April, Juli und Oktober dem Staatsministerium einzusendende Seuchenübersichten oder Fehlanzeigen mit jährlichem Begleitbericht (20. Januar);
4. Jahresberichte über die gesamte bezirkstierärztliche Tätigkeit (Ende Januar) an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern; der Jahresbericht hat zu berücksichtigen:
 - a) Gesundheitszustand der Haustiere im allgemeinen; Einfluß von Witterung, Nahrung und allgemeinen Ursachen auf die Gesundheit der Tiere;
 - b) Seuchen und ansteckende Krankheiten, soweit sie hinsichtlich Vorkommen, Einschleppung, Verbreitung, Erscheinungen, Behandlung, Maßnahmen und sonstiger Vorkommnisse erwähnenswert sind. Die durch die Vierteljahrsübersichten bereits erledigte Seuchenstatistik kann hier unberücksichtigt bleiben;
 - c) bemerkenswerte Einzelfälle von inneren und äußeren Krankheiten, die zur Kenntnis der Bezirkstierärzte gelangt sind;
 - d) wissenschaftliche und praktische Bemerkungen, Kurmethoden, Arzneimittel, Vergiftungen, Diätetik, Impfungen und Impfstoffe;
 - e) Vorgänge und Angelegenheiten anderer Art aus der bezirkstierärztlichen Geschäftsführung (Tieraussstellungen, Pferdewormusterungen usw.);
 - f) Viehzucht;
 - g) Vieheinfuhr und Viehverkehr, Viehmärkte;
 - h) Fleischbeschau im allgemeinen, Hygiene der animalischen Nahrungsmittel, Schlacht- und Viehhöfe, soweit hierüber nicht im Begleitbericht zur Fleischbeschaustatistik berichtet wird (s. Ziff. 5);
 - i) Abdeckereiwesen;
 - k) Hufbeschlag;
 - l) Viehschneidewesen;
 - m) Molkereien, gewerbliche Viehmästereien, Gastställe, Händlerställe;
 - n) tierärztliches Personal und Veränderungen in demselben. Tierärztliche Hausapotheken;

- o) Personal für die Fleischschau und Trichinenschau, soweit es nicht im Begleitbericht zur Fleischschau erwähnt wird;
- p) Viehversicherungswesen;
- q) Verschiedenes (Kurpfuscher usw.).

Die Jahresberichte sind in den einzelnen Abschnitten tunlichst kurz, jedenfalls aber erschöpfend abzufassen.

5. Jahrestabellen über die Fleischschaustatistik (bis Ende Februar jedes Jahres) nebst Begleitbericht an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Bei der Aufstellung der Jahrestabellen sind die Einzelstatistiken der Tierärzte und Fleischbeschauer insbesondere auch nach den Abschriften der Postkarten zu prüfen, welche jene den Bezirkstierärzten einzusenden haben. Die Einseendung der Beschaubücher kann verlangt werden.

Außer diesen regelmäßigen Berichten und Anzeigen haben die Bezirkstierärzte die vorgesetzte Dienstbehörde über alle wichtigen Vorkommnisse in ihrem Dienstbereiche zu unterrichten.

Sämtliche Schreibmaterialien beziehen die Bezirkstierärzte bis auf weiteres von der Kassenverwaltung des Bezirksdirektors. Die nötigen Vordrucke werden ihnen entweder vom Bezirksdirektor oder von der Archivverwaltung des Ministerialdepartements des Innern geliefert.

B. Stellung der Bezirkstierärzte zum tierärztlichen Personal, zu den Fleischbeschauern, Trichinenschauern, Hufschmieden usw.

§ 10.

Die Bezirkstierärzte haben über die in ihrem Bezirke wohnenden Tierärzte, die ihnen gemäß der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1909 (Regierungsblatt S. 511) ihre Niederlassung anzuzeigen haben, nach nachstehender Anleitung ein Verzeichnis zu führen und stets in richtigem Stande zu halten:

Laufende Nummer; Vor- und Zuname des Tierarztes; Tag und Ort der Geburt; Tag und Zensur der Approbation, sowie Name der Hochschule, an der die Approbation erworben ist; Tag der Niederlassung im Bezirke; Befähigungszeugnis zum beamteten Tierarzt und Ausweis darüber; akademische Grade, Titel, Orden usw. und Ausweis darüber; Militärverhältnis; Unterstützungen vom Staat; Angaben über Führung einer Hausapotheke; Tag des Abgangs aus dem Bezirk; Bemerkungen.

Die Bezirkstierärzte sollen über die Fähigkeiten, Leistungen und die Amtsführung der Tierärzte in amtlichen Stellen ständig unterrichtet sein. Sie können von den in ihren Bezirken wohnenden Tierärzten verlangen, daß sie ihnen die zu ihrer Geschäftsführung als Veterinärbeamte erforderlichen Auskünfte erteilen.

Die Bezirkstierärzte haben ferner darauf zu achten, daß Tierärzte, die aus der Staatskasse eine Transportkostenabfindung beziehen, diejenigen Voraussetzungen erfüllen, unter denen ihnen jene Beihilfe gewährt worden ist.

§ 11.

Die Bezirkstierärzte haben die Hausapotheken der Tierärzte zu beaufsichtigen und regelmäßig von 5 zu 5 Jahren nachzusehen. Die Besichtigung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die im Vorrat befindlichen Arzneimittel in brauchbarer und guter Beschaffenheit sind und in geeigneter Weise aufbewahrt werden, daß in einem fortlaufenden Tagebuch die Rezepte ordnungsgemäß eingetragen sind und daß die berechneten Preise die der Arzneitaxe abzüglich 25 % nicht übersteigen.

§ 12.

Über die in ihrem Bezirke wohnenden Laienfleischbeschauer, Trichinenschauer, selbständigen Hufschmiede, Viehkastrierer und über solche nicht als Tierarzt approbierten Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, haben die Bezirkstierärzte Verzeichnisse zu führen und im richtigen Stand zu halten.

Die Beaufsichtigung der Fleischbeschauer regelt sich nach den Fleischbeschau-gesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen. Die Tätigkeit der Bezirksvereine der Beschauer ist zu überwachen und in wissenschaftlicher Hinsicht möglichst zu fördern.

Die Beaufsichtigung der Viehkastrierer regelt sich nach dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 und der Ministerialverordnung vom 27. April 1912.

Die Tätigkeit der nicht als Tierarzt approbierten, die Tierheilkunde gewerbsmäßig ausübenden Personen ist besonders darauf zu überwachen, daß von ihnen gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Zuwiderhandlungen sind bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Zur Verbesserung des Huf- und Klauenbeschlags haben die Bezirkstierärzte durch Belehrung der Hufschmiede und der Zugviehbesitzer ständig sich zu bemühen. Auch haben sie im Einvernehmen mit den Schmiedeeinnungen den Fortbildungsunterricht der Schmiedelehrlinge zu fördern.

C. Seuchenbekämpfung.

§ 13.

Die Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei der Seuchenbekämpfung richtet sich nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, dem Landesgesetz vom 27. März 1912 und der hierzu ergangenen Ministerialverordnung vom 27. April 1912.

§ 14.

Die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte, öffentlichen Viehaustellungen, Tierschauen u. dergl. regel. sich nach den bestehenden Bestimmungen. Die Bezirkstierärzte können von den Ortspolizeibehörden verlangen, daß sie von jeder derartigen Veranstaltung, wenn der Zeitpunkt nicht ein für allemal feststeht, wenigstens drei Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden.

Über außergewöhnliche Veranstaltungen, die einen besonderen Veterinärpolizeidienst erfordern, ist dem Landestierarzt rechtzeitig zu berichten. Etwa angeordnete Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sind bei der Überwachung zu prüfen.

Zu der Überwachung ist nach Möglichkeit ein Beamter der zuständigen Ortspolizeibehörde zuzuziehen.

§ 15.

Die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, Gastställe, Abdeckereien, gewerbliche Viehmästereien und sonstige Betriebe, die nach § 6 der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterstellt sind, sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, mindestens aber halbjährlich einmal einer Prüfung zu unterziehen. In besonderen Fällen ist beim Bezirksdirektor eine häufigere Prüfung zu beantragen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Kontrollbücher richtig geführt sind, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen getroffen sind u. dergl.

§ 16.

Die nach § 30 (2) der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 der bezirkstierärztlichen Aufsicht unterstellten Sammelmolkereien sind ebenfalls mindestens halbjährlich zu revidieren. Die Revision hat nach § 30 (3) der genannten Verordnung zu erfolgen.

§ 17.

Von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, der Durchführung der angeordneten Reinigung (und Desinfektion) der in §§ 37, 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 genannten Viehladestellen, Wagen, Gerätschaften usw. haben sich die Bezirkstierärzte von Zeit zu Zeit gelegentlich anderer Dienststreifen zu überzeugen (vergl. jedoch § 5 der Dienstabweisung Abs. 2).

§ 18.

Hinsichtlich der Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen ist folgendes zu beachten:

Erörterungen und Untersuchungen an Ort und Stelle des Seuchenverdachts sollen die Bezirkstierärzte möglichst in Gegenwart des Besitzers und eines Beamten der zuständigen Ortspolizeibehörde vornehmen. Von dem Ergebnis der Untersuchung und den anzuordnenden Maßnahmen ist der Besitzer und die Ortspolizeibehörde sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde ist zu belehren, daß die im § 4 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Viehseuchengesetze gegebene Möglichkeit der mündlichen Bekanntgabe seuchenpolizeilicher Anordnungen Ausnahme bleiben muß. Soweit irgend möglich ist die mündliche Anordnung schriftlich zu wiederholen.

Ergeben die Ermittlungen, daß die Seuche aus einem anderen Bezirke eingeschleppt oder nach einem solchen verschleppt worden ist, so haben die Bezirkstierärzte dem dortigen beamteten Tierarzt — unbeschadet der Verständigung der beteiligten Behörden unter einander — unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 19.

Bei Fällen von Rotz, Lungenseuche, Schafpocken, Beschälseuche und Rinderpest haben die Bezirkstierärzte vor weiterer Verfügung über die seuchenkranken Tiere dem Landestierarzte sofort telegraphisch Nachricht zu geben. Die Kadaver an vor-

stehend genannten Seuchen verendeter Tiere können jedoch den Kadaververnichtungsanlagen zugeführt werden. Der Landestierarzt hat der Zerlegung derartiger Kadaver beizuwohnen.

Von dem erstmaligen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei einem neuen Seuchengang in ihren Bezirken haben die Bezirkstierärzte dem Landestierarzt ebenfalls auf dem raschesten Wege Nachricht zugehen zu lassen.

Erscheinen zur Feststellung von Seuchen wissenschaftliche Untersuchungen von Kadavern oder einzelner Teile derselben erforderlich, so sind diese unter Beachtung der hierzu erlassenen Vorschriften an die Veterinäranstalt in Jena einzusenden. Der Sendung ist ein ausreichender Bericht über die gemachten Beobachtungen beizufügen. Die Anstalt hat auf Verlangen die zur Versendung notwendigen Gläser, Kisten usw. einzusenden; doch darf dadurch die Schnelligkeit der Einsendung der Organe nicht leiden.

Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz und Geflügelcholera gelten erst dann als festgestellt, wenn die betreffenden Erreger bakteriologisch oder biologisch nachgewiesen sind.

§ 20.

Erscheint bei Seuchenfällen die Anordnung außerordentlicher und tief einschneidender, im Gesetz- oder Verordnungswege nicht zwingend vorgesehener Maßregeln notwendig, so haben die Bezirkstierärzte an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten, von diesem Berichte aber der zuständigen Verwaltungsbehörde ebenfalls Kenntnis zu geben.

§ 21.

Während des Verlaufs einer Seuche haben sich die Bezirkstierärzte über deren Stand und die Durchführung der angeordneten Maßregeln unterrichtet zu halten und können sich zu diesem Zwecke, namentlich wenn größere Bestände verseucht sind, oder aus anderen dringenden Gründen auch an den Seuchenort begeben.

Das Auftreten einer Seuche ist ebenso wie deren Erlöschen unverzüglich auch dem Bezirksdirektor mitzuteilen.

§ 22.

Jedes zu ihrer Kenntnis kommende seuchenartige Auftreten einer Tierkrankheit, die nicht zu den anzeigepflichtigen Seuchen gehört, haben die Bezirkstierärzte zu untersuchen und der zuständigen Verwaltungsbehörde sowie dem

Landestierarzt über das Ergebnis ihrer Untersuchung und die etwa zu ergreifenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

§ 23.

Über vorgenommene Besichtigungen und Revisionen ist im Jahresbericht (§ 9 Ziff. 4), in dringenden Fällen, namentlich wenn die Abstellung vorgefundener Mißstände verweigert wird, sofort an den Bezirksdirektor Bericht zu erstatten.

D. Förderung der Tierhaltung und Tierzucht.

§ 24.

Im Interesse der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben sich die Bezirkstierärzte über die in ihren Bezirken bestehenden Verhältnisse, welche von allgemeiner Bedeutung für die Gesundheit der landwirtschaftlichen Haustiere oder einzelner Gattungen sein können, so über den Zustand des Bodens, der Weiden, Wasserläufe und Brunnen, den Einfluß gewerblicher Anlagen, sowie über die Fütterung, Haltung, Benutzung, Verwertung der Tiere usw. zu unterrichten und auf die Beseitigung vorgefundener Mängel möglichst hinzuwirken.

Sie haben ferner nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß bei Stallneubauten den Anforderungen der Hygiene Rechnung getragen wird.

§ 25.

Auf die Förderung und Hebung der Tierzucht haben die Bezirkstierärzte nach Möglichkeit bedacht zu sein, die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen und den Vollzug bestehender Vorschriften zu überwachen.

Sie haben sich selbst über Zuchtverhältnisse, Zuchttrichtungen u. dergl. unterrichtet zu halten und durch Belehrungen im privaten Verkehr und in landwirtschaftlichen Vereinen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und den Tierzuchtinspektoren die Zucht der Haustiere zu fördern.

Die Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei den Abkommissionen, den Prämiiierungskommissionen bei öffentlichen Tieraussstellungen und Tierschauen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

§ 26.

Die Bezirkstierärzte sollen bestrebt sein, das landwirtschaftliche Vereinswesen durch sachverständigen Rat, Besuch der Versammlungen und belehrende Vorträge zu unterstützen, im Verkehr mit dem einzelnen Landwirt das Verständnis für eine

gesundheitlich zuträgliche und landwirtschaftlich zweckmäßige Fütterung und Haltung der Tiere zu heben. Nach besonderer Vereinbarung haben sie auch den Unterricht in Zweigen der tierärztlichen Wissenschaft an den landwirtschaftlichen Schulen zu übernehmen.

E. Öffentliche Gesundheitspflege.

§ 27.

Über die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau-gesetze und -verordnungen haben die Bezirkstierärzte Aufsicht zu führen und die zuständigen Verwaltungsbehörden zu beraten.

Insofern von ihnen bei der Aufstellung der Fleischbeschau-statistik eine Mitwirkung verlangt wird (§ 9 Ziff. 5) haben sie sich dieser Aufgabe nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen zu unterziehen und durch Belehrung der Beschauer dafür zu sorgen, daß die statistischen Unterlagen richtig geliefert werden.

§ 28.

Die Bezirkstierärzte haben alle Laienfleischbeschauer und Trichinenschauer gelegentlich ihrer Dienstreisen möglichst oft, mindestens jedoch alle zwei Jahre einmal, unvermutet gelegentlich anderer Dienstreisen zu revidieren.

Bietet sich hierzu keine Gelegenheit, oder machen sich bei einzelnen Beschauern häufigere Revisionen notwendig, so ist wegen der Genehmigung besonderer Dienstreisen dem Bezirksdirektor Bericht zu erstatten.

Über die Nachprüfung der Beschauer ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 29.

Die Bezirkstierärzte sind für die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung von öffentlichen und privaten Schlachtau-lagen zuständig (Ministerialverordnung vom 27. April 1912, § 6). Bei der Neuerrichtung solcher Anlagen werden die Verwaltungsbehörden die Bezirkstierärzte über die Entwürfe vor ihrer weiteren baupolizeilichen Behandlung gutachtlich hören.

Zur Beaufsichtigung des Betriebs haben die Bezirkstierärzte die öffentlichen Schlacht- und Viehhöfe ihres Bezirks mindestens zweimal im Jahre unter Hinzuziehung des leitenden Beamten nachzusehen. Über beobachtete Mängel, die auf Anweisung der Bezirkstierärzte nicht ohne weiteres beseitigt werden, haben sie der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, erforderlichenfalls Bericht an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu erstatten.

§ 30.

Sobald in einem Gemeinwesen eine polizeiliche Regelung des Milchverkehrs stattfindet, haben die Bezirkstierärzte ihre Mitwirkung anzubieten und insbesondere darauf hinzutwirken, daß zum mindesten die Bestimmungen vom 30. Januar 1905 zu § 5 Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1904 (Regierungsblatt S. 241) über die Aufsicht in Ställen, in denen Kinder- oder Vorzugsmilch gewonnen werden soll, zur Durchführung gelangen.

F. Viehversicherungen.

§ 31.

Dem ordnungsmäßigen Betriebe der im Großherzogtum zugelassenen Viehversicherungsvereine haben die Bezirkstierärzte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und etwa beobachtete Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen, falls sie nicht ohne weiteres abgestellt werden können.

G. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Vorstehende Dienstweisung tritt anstelle derjenigen vom 22. Dezember 1868 mit dem 1. Juli 1913 in Kraft. Sie gilt in stümgemäßer Weise auch für die für längere oder kürzere Zeit oder für den Einzelfall bestellten Stellvertreter der Bezirkstierärzte.

Weimar, den 1. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsh.

Großherzogl. Bezirksleiterarzt.
..... Verwaltungsbezirk.

Reisetagebuch

für den Monat 19.....

..., den

. 19.....

.....
(Unterschrift.)

Gaufrunde Nr.	Zeit der Ausführung der dienstlichen Verrichtung		Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtung	
	Tag	Dauer		
1	2	von	bis	3

(Nr. 79.) Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung des Dr. med. Paul Weißgerber in Martinroda, der Frau Katharina Fölsing in Weid-Moos und der Frau Karolina Eifert in Steinfurt.

Der Dr. med. Paul Weißgerber in Martinroda, Frau Katharina Fölsing in Weid-Moos und Frau Karolina Eifert in Steinfurt haben eine Stiftung von 180 000 *M* errichtet. Zweck der Stiftung ist, die Zinsen des gestifteten Kapitals teils den Verwandten der Stifter zuzuwenden, teils bedürftigen jungen Leuten aus der Verwandtschaft hieraus Stipendien zum Besuche von Haushaltungsschulen, landwirtschaftlichen Schulen, zum Erlernen eines Handwerks oder Geschäfts, sowie zum Besuche von höheren Schulen, Universitäten usw. zu gewähren.

Die Stiftung ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 1. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 80.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik El Salvador Dr. Rafael Victor Castro in Hamburg.

Dem zum Generalkonsul der Republik El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Dr. Rafael Victor Castro ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 1. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteutsch.

(Nr. 81.) Ministerialbekanntmachung, betr. Aufhebung der Bezirkskatasterführung in Stadtrenda und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Weimar.

Die Bezirkskatasterführung in Stadtrenda wird am 1. August ds. Js. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen von diesem Zeitpunkt auf das Vermessungsamt Weimar über.

Weimar, den 28. Juni 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Im Auftrag:
Eledogt.

(Nr. 82.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 35. bis 39. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4231. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Rebkonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887. Vom 18. Juni 1913.
- „ 4232. Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. Juni 1913.
- „ 4233. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung. Vom 21. Juni 1913.
- „ 4234. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Vom 21. Juni 1913.
- „ 4235. Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika. Vom 9. Juni 1913.
- „ 4236. Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 20. Juni 1913.
- „ 4237. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 20. Juni 1913.
- „ 4238. Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 5. Juli 1912.
- „ 4239. Allerhöchster Erlaß, betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 21. Juni 1913.

(Nr. 83.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 30. bis 33. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 569. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 572. Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1913.
- „ 572. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Tabakrippen und ausländischer Tabaklauge.
- „ 572. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.

- S. 573. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 574. Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen.
 „ 575. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 577. Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 578. Desgl.
 „ 578. Personalveränderungen bei den Stationskontrolleuren.
 „ 578. Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die Branntwein- statistik.
 „ 619. Anweisung für den Funkentelegraphendienst.
 „ 657. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 658. Verbot der ferneren Verbreitung der in Lemberg erscheinenden periodischen Druckschrift „*Maly Swiatel*“.
 „ 658. Doppelte Anrechnung der Dienstzeit der Beamten bei Verwendung im Gebiete des belgischen und französischen Kongo usw. im Falle der Pensionierung.
 „ 658. Aufhebung einer Bestellung als Auswanderungsunternehmer.
 „ 659. Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
 „ 659. Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.
 „ 661. Zulassung eines zollfreien Rohveredelungsverkehrs mit ausländischen rohen und bearbeiteten Radkörpern und Stangen aus nicht schmiedbarem Eisengusse usw.
 „ 662. Ergänzung des § 29 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs- stempelgesetze.
 „ 663. Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungsnachweis.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 26.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

(Nr. 84.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Der Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Juni 1913 über Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Regierungsblatt S. 100) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 30. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

Änderung

der

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter »erscheinen,« einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

1913.

Ausgegeben in Weimar am 25. Juli 1913.

31

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalebuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter »Ursprungsanstalt« einzuschalten:
oder der Ursprungsbordstation

Hinter »befördert hat« ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von »sonst« bis »Semaphorstation« zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphor-

telegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt »Seetelegramme« zu setzen:

Semaphortelegramme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

- a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe »Antwort bezahlt« oder »RP«, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. »Antwort bezahlt 5,50 M« oder »RP 5,50 M«. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation auszugeben, die den Schein ausgestellt hat;
- b) Funkentelegramme mit Vergleichen,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,
- e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
- f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,
- g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;
- h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist »Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen« zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen

7. Im § 15 unter XIII ist hinter »Bordgebühr« in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe »800 km« in dem mit »Das Nähere« beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch:

400 Seemeilen

Der mit »Im Verkehr« beginnende Abs. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl »12« zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter »für die zwischen Bordstationen zu wechseln und« zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort »Zusatzabkommen,« zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichsanzler.

In Vertretung:

Straetle.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 27.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten, Seite 151. — Ministerialbekanntmachung über die Neuwahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses, Seite 151.

(Nr. 85.) Ministerialbekanntmachung über die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Architekten und Maurermeisters Lorenz Freitag in Eisenach ist von der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen der Uhrmachermeister August Beher in Jena zum Landtagsabgeordneten gewählt worden; Herr Beher hat die Wahl angenommen.

Weimar, den 15. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Siedogt.

(Nr. 86.) Ministerialbekanntmachung über die Neuwahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses.

Nachdem die Neuwahlen für die auf Grund des § 2 des Statuts für die Handwerkskammer ausgeschiedenen Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses erfolgt sind und sämtliche Gewählte die Wahl angenommen haben, besteht die Handwerkskammer in Weimar nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 26. Juli 1913.

32

Verzeichnis

der neugewählten Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellen-
ausschusses.

Nfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
A. Von den Innungen Gewählte:					
1.	Innungen der Bäcker in Allstedt, Apolda, Auma, Bad Sulza, Blankenhain, Bürgel, Buttstädt, Eisenach, Jena, Ilmenau, Neustadt an der Orla, Triptis, Bacha, Weida, Weimar, Konditoren-Innung für das Großherzogtum Sachsen in Weimar, Müller-Innung in Triptis:				
	Böhme, Otto,	Bäckerobermeister	Weimar		1918
	Ersatzmann: Arnold, Adam,	Bäckermeister	Bacha		1918
2.	Innungen der Fleischer in Apolda, Auma, Bad Berka, Bad Sulza, Bürgel, Butt- städt, Eisenach, Jena, Ilmenau, Lobeda, Neustadt an der Orla, Bacha, Weida, Weimar, Wenigenjena:				
	Donat, Heinrich,	Fleischerobermeister	Jena		1918
	Ersatzmann: Walter, Karl,	Fleischermeister	Bad Sulza		1918
3.	Innungen der Schmiede in Allstedt, Blankenhain, Buttstädt, Eisenach, Gerstungen, Großrudstedt, Jena, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla, Bieselbach, Weimar, der Schmiede und Stellmacher in Kreuzburg und Ilmenau:				
	Bittorf, Wilhelm,	Schmiedemeister	Kaltennordheim		1918
	Ersatzmann: Fischer, Karl,	Schmiedemeister	Jena		1918

Zfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
4.	Innungen der Schlosser in Apolda, Buttstädt, Eisenach, Jena, Neustadt an der Orla, Weimar, der Metallarbeiter in Allstedt, Ilmenau, Uhrmacher -Innung Saale-Ilmverband Weimar, Uhrmacher -Innung in Jena, Innung für das Uhrmacherhandwerk im III. und IV. Verwaltungsbezirk in Eisenach, Innung des Klempner - und Installateurhandwerks in Eisenach, Innung für das Klempner - und Schlosserhandwerk im IV. Verwaltungsbezirk in Bacha:				
	Rohrbach, Louis,	Hofschlossermeister	Weimar		1918
	Ersatzmann: Jähler, Ernst,	Hofuhrmacher	Eisenach		1918
5.	Innungen der Perückenmacher und Friseure in Weimar, der Barbiere und Friseure in Allstedt, Apolda, Eisenach, Jena, Ilmenau, Neustadt an der Orla, Weimar:				
	Hansen, Gottlieb,	Barbier und Friseur	Weimar	1915	
	Ersatzmann: Riecke, Louis,	Obermeister	Weimar	1915	
6.	Innungen der Maurer und Zimmerer in Apolda, Jena, Ilmenau, Neustadt an der Orla, Weimar, der Baugewerken in Eisenach, Kaltennordheim und Bacha, der Schornsteinfeger in Eisenach und Weimar, der Dachdecker in Weimar, der Maurer, Zimmerer und Steinmeger in Bürgel und Buttstädt, Bau -Innung in Allstedt:				
	unbesetzt				
	Ersatzmann: Kögler, Hugo,	Baugewerksmeister	Weimar	1915	

Zfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
7.	Znnungen der Schneider in Allstedt, Apolda, Eisenach, Ilmenau, Münchenbernsdorf, Neustadt an der Orla, Bacha, Weida:				
	Langlotz, Wilhelm,	Schneidermeister	Bacha		1918
	Ersatzmann: Miltzer, Richard,	Schneidermeister	Neustadt a. d. Orla		1918
8.	Znning Wirkerverband Meisterschaft in Apolda:				
	Ullmann, Louis,	Wirkermeister	Apolda		1918
	Ersatzmann: Zober, Max	Wirkermeister	Apolda		1918
9.	Znnungen der Schuhmacher in Allstedt, Bad Sulza, Buttstädt, Eisenach, Jena, Ilmenau, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla:				
	Vogt, Heinrich,	Schuhmachermeister	Eisenach		1918
	Ersatzmann: Andres, Eduard,	Schuhmachermeister	Eisenach		1918
10.	Znnungen der Tischler, Glaser und Drechsler in Ilmenau, der Glaser in Apolda, Jena, Weimar, der Tischler in Buttstedt, des Tischler-, Glaser-, Drechsler- und Stellmacherhandwerks in Bacha, für das Schreiner- und Glaserhandwerk in Geisa, der Tischler, Glaser und Drechsler in Dermbach und Tiefenort, der Tischler, Glaser, Drechsler und Stellmacher in Ostheim, der Tischler, Glaser und Korbmacher in Allstedt, der Korbmacher in Buttstädt, der Stellmacher in Allstedt, Buttstädt, Jena, Weida, Weimar, der Drechsler, Holzbildhauer und Böttcher in Weimar,				

Stde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
	der vereinigten Holzbranchen in Neustadt an der Orla, der Eisler in Apolda, der Stellmacher in Apolda, der Stellmacher und Wagenbauer für den IV. Verwaltungsbezirk in Dornbach:				
	Abicht, Edmund, Ersatzmann: unbesetzt.	Drechslermeister	Ilmenau	1915	
11.	Innungen der Buchbinder in Eisenach, Jena, Ilmenau und Weimar, der Färber in Weimar, der Gerber in Neustadt an der Orla, die Handwerker-Innung in Storternheim, der Photographen des III. Verwaltungsbezirks in Eisenach:				
	Hochhausen, Karl, Ersatzmann: unbesetzt.	Buchbindermeister	Jena	1915	
12.	Innungen der Maler, Lackierer, Sattler und Polsterer in Ilmenau, der Maler und Lackierer in Apolda, Neustadt an der Orla, Weimar, der Maler und Anstreicher in Jena, der Sattler in Weimar, der Sattler, Tapezierer und Decorateurs in Eisenach, der Sattler und Tapezierer in Apolda, für das Sattler- und Tapeziererhandwerk für den IV. Verwaltungsbezirk in Bacha, der Maler, Lackierer und Anstreicher in Bacha, der Sattler und Tapezierer in Allstedt, der Sattler in Blankenhain:				
	Schäffer, Wilhelm, Ersatzmann: Prager, Wilhelm,	Malermeister	Weimar	1915	
		Malermeister	Jena	1915	

Zfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
B. Von den Gewerbevereinen Gewählte:					
Im I. Verwaltungsbezirk.					
Die Gewerbevereine in Blankenhain, Ilmenau, Vogelsberg, Weimar, die Handwerkervereine in Ilmenau und Unterpörlitz, der Korbmacherverein in Tannroda, der Rohstoffverein der Schuhmacher in Weimar:					
	Henneberg, Edmund,	Schlossermeister	Ilmenau		1918
	Rodegast, Bernhard,	Schuhmachermeister	Weimar		1918
	Ersatzmänner:				
	Wagner, Otto,	Klempnermeister	Blankenhain		1918
	Schmiedeknecht, Ernst,	Korbmachermeister	Tannroda		1918
Im II. Verwaltungsbezirk.					
Die Gewerbevereine in Allstedt, Apolda, Bürgel, Buttstädt, Jena, der Kunstgewerbeverein in Jena:					
	Beyer, August,	Uhrmachermeister	Jena	1915	
	Lind, Wilhelm,	Buchdruckereibesitzer	Apolda		1918
	Ersatzmänner:				
	Schleicher, Hugo,	Friseurmeister	Buttstädt	1915	
	Jahn, Max,	Drechslermeister	Bürgel		1918
Im III. Verwaltungsbezirk.					
Die Gewerbevereine in Berka an der Werra, Kreuzburg an der Werra, Eisenach, Gerstungen, Ruhla:					
	unbesetzt				
	Schloßmann, Moritz,	Neerschaumwaren- fabrikant	Ruhla		1918
	Ersatzmänner:				
	Hort, August,	Maurermeister	Kreuzburg a. d. Werra	1915	
	Briehl, Wilhelm,	Böttchermeister	Gerstungen		1918

Zfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918

Im IV. Verwaltungsbezirk.

Die **Gewerbevereine** in Dermbach, Empfertshausen, Geisa, Kaltennordheim, Klinge, Ostheim, Stadlengsfeld, Tiefenort, Bacha,
der **Weberverein** in Oberweid:

Möller, Gustav,	Holzschnitzmeister	Empfertshausen	1915
Köberich, Wilhelm,	Hostapezierermeister	Bacha	1915
Ersatzmänner:			
Kister, Heinrich,	Zimmermeister	Tiefenort	1915
Helm, Franz,	Sattlermeister	Geisa	1915

Im V. Verwaltungsbezirk.

Die **Gewerbevereine** in Auma, Münchenbernsdorf, Neustadt an der Orla, Teichwolframtsdorf, Triptis, Weida:

Niese, Karl,	Hoflieferant	Weida	1915
Alander, Rudolf,	Buchbindermeister	Weida	1915
Ersatzmänner:			
Roßmann, Richard,	Böttchermeister	Auma	1915
Klitzsch, Paul,	Baugewerksmeister	Weida	1915

C. Gesellenauschuß der Handwerkskammer.**I. Verwaltungsbezirk.**

Brencke, Richard,	Decorationsmaler- geselle	Weimar	1918
Ersatzmann:			
Gläser, Karl,	Glasergeselle	Weimar	1918

II. Verwaltungsbezirk.

Krieg, Karl,	Wirkergeselle	Apolda	1915
Ersatzmann:			
Hochstein, Otto,	Malergeselle	Apolda	1915

Zfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gewählt bis	
				1915	1918
III. Verwaltungsbezirk.					
	unbesetzt				
	Ersatzmann: Gruner, Fritz,	Tapezierergeselle	Eisenaich	1915	
IV. Verwaltungsbezirk.					
	Limburg, Georg,	Klempnergeselle	Bacha	1915	
	Ersatzmann: Fuß, Hermann,	Schneidergeselle	Bacha	1915	
V. Verwaltungsbezirk.					
	Hofmann, Richard,	Zimmergeselle	Arnsbaugl		1918
	Ersatzmann: Feller, Paul,	Schlossergeselle	Arnsbaugl		1918

Weimar, den 20. Juni 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Dr. Hausmann.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 28.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die anderweite Ablösung des Postbestellgeldes, Seite 159. — Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamtes für den Gemeindebezirk Dippach, Seite 161. — Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Wahlordnung für die Handwerkskammer und den Gesellenausschuß derselben, Seite 162. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Berka v. S., Seite 162. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 162.

(Nr. 87.) Ministerialbekanntmachung über die anderweite Ablösung des Postbestellgeldes.

Zusolge einer mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Erfurt getroffenen Übereinkunft werden behufs anderweiter Feststellung einer Pauschsumme

- a) für Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, die von Großherzoglichen Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankiert abgesendet werden, und
- b) für das aus der Großherzoglichen Staatskasse zu zahlende Bestellgeld in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November ds. Js. erneute Ermittlungen vorgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme von Ermittlungen behufs anderweiter Feststellung einer Pauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge werden den Großherzoglichen Staatsbehörden und Beamten, die in das Porto- und Gebühren-Ablösungsverhältnis eingeschlossen werden sollen, von den zuständigen Ministerialdepartements besonders zur Kenntnis gebracht werden. Dagegen wird zur Nachricht und Beachtung für die beteiligten Behörden und Beamten hierdurch bekannt gemacht, daß die Übereinkunft mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion wegen Feststellung einer gesonderten Pauschsumme für das Post-

1913.

Ausgegeben in Weimar am 31. Juli 1913.

33

bestellgeld — soweit solches überhaupt zu erheben ist — auf folgender Grundlage bis auf weiteres erneuert werden wird:

Zweck des Übereinkommens ist, die Großherzogliche Staatskasse durch Zahlung der Pauschsumme von jeder Entrichtung von Postbestellgeld zu befreien, ohne Unterschied, ob dieses endgültig der Staatskasse zur Last fällt, oder von ihr, wie in Parteisachen, nur verlageweise zu entrichten ist.

A. Hiernach erstreckt sich die Befreiung von Postbestellgeld

1. auf alle dienstlichen Sendungen an Großherzogliche Staatsbehörden und Beamte bis herab zu den unteren Organen der Staatsverwaltung, z. B. Steuereinnehmern, Katasterführern, Zollausssehern, Gendarmen, Forstausssehern, Chausseeausssehern;
2. auf die dienstlichen Sendungen an andere öffentliche Behörden, z. B. Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeindebehörden, und an die solche Behörden vertretenden Beamten, soweit diese Sendungen mit der Bezeichnung: „Frei durch Ablösung Nr. 15“ und mit Angabe der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten versehen sind.
3. Unter die Befreiung fallen alle unter 1. und 2. bezeichneten Behörden und Beamten, die im Großherzogtum ihren Sitz haben, gleichviel, ob die Orte zum Bestellbezirke einer Postanstalt des Oberpostdirektionsbezirks Erfurt oder eines anderen Oberpostdirektionsbezirks gehören. Außerhalb des Großherzogtums sind eingeschlossen die im Herzogtume Sachsen-Meiningen ihren Sitz habende Großherzogliche Forstrevierverwaltung zu Wasungen und die in den angrenzenden Meiningischen Ortschaften wohnenden Großherzoglichen Forstaussseher.
4. Die Befreiung erstreckt sich auf das Orts- und das Landbestellgeld, auf letzteres auch im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt.

B. Dagegen erstreckt sich die Befreiung nicht

1. auf Sendungen an die Großherzogliche Landeskredittasse und deren Agenturen;
2. auf Sendungen an Behörden und Beamte, die aus anderen als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, ins-

besondere nicht auf Sendungen an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, ingleichen der Universität Jena und nicht auf Sendungen an die dem Großherzogtume mit andern Staaten gemeinschaftlichen Behörden (Oberlandesgericht und Oberverwaltungsgericht in Jena, Thüringisches Statistisches Amt in Weimar), ingleichen nicht auf Sendungen an Landesbeamte;

3. auf Zeitungsbestellgeld und Gilbestellgeld.

Zugleich werden sämtliche unter A Ziff. 1., 2. und 3. bezeichneten Behörden und Beamten, die in das Ablösungsverhältnis für Postbestellgeld eingeschlossen werden sollen, demnach auch die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeindebehörden angewiesen, während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November ds. Js. genaue Verzeichnisse darüber zu führen, welche bestellgeldpflichtige Sendungen und an welchen Tagen sie ihnen bestellgeldfrei zugestellt, von welchen Behörden die Sendungen abgelassen worden sind und welche Angelegenheit sie betreffen, und diese Verzeichnisse nach Ablauf der Ermittlungszeit alsbald an das Ministerialdepartement der Finanzen einzusenden.

Bei den besonderen Anordnungen, die wegen des Abholens von Postsendungen durch Beauftragte der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die die Posteingänge mit Ausnahme der gewöhnlichen Pakete von der Post abholen lassen, sowie der Großherzoglichen Generalzolldirektion in Erfurt bestehen, bewendet es auch ferner.

Weimar, den 15. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

(Nr. 88.) Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamtes für den Gemeindebezirk Dippach.

Vom 1. Januar 1914 ab wird der Gemeindebezirk Dippach aus dem Standesamtsbezirke Berka an der Werra ausgeschieden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird für diesen Gemeindebezirk ein besonderes Standesamt errichtet.

Weimar, den 4. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 89.) Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Wahlordnung für die Handwerkskammer und den Gesellenauschuß derselben.

§ 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Weimar und den Gesellenauschuß derselben vom 31. März 1900 (Regierungsblatt S. 315) wird wie folgt geändert:

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen zwei Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zulässig.

Weimar, den 15. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Kotbe.

(Nr. 90.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Berka v. S.

Der „Bullenhaltungsgenossenschaft Berka v. S.“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 14. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Hausmann.

(Nr. 91.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1275—1293 aus den Höchster Farbwerken,

264—270 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

219—225 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Juli 1913 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 10. Juli 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Glebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 29.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 4. August 1913, Seite 163. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum, Seite 164. — Ministerialbekanntmachung über die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Gerber für das Großherzogtum Sachsen, Seite 165. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Dankmarschausen, Seite 165. — Ministerialbekanntmachung über Aufhebung der Bezirkskatasterführung in Stadtlengsfeld und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha, Seite 165. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 166.

(Nr. 92.) Ministerialverordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 4. August 1913.

Zur Ausführung der durch die Höchste Verordnung vom 22. Juli 1908 in Kraft gesetzten Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmen wir folgendes:

- I. Die Studierenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den Studierenden den Überblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.
- II. Die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf vier erhöht; die Fächer können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 16. August 1913.

34

III. § 3 Abs. 3 der Vorschriften über die juristischen Prüfungen usw. wird durch Ziff. I und II nicht berührt.

IV. Für die mündliche Prüfung ist folgendes zu beachten:

1. Die Rechtskandidaten sollen sich nicht nur über die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über die Befähigung zu deren praktischer Anwendung ausweisen.
2. Das geltende Recht muß im Vordergrund stehen; doch sind auch auf diesem Gebiete Fragen über nebensächliche Einzelheiten zu vermeiden.
3. In jeder Prüfung sind eingehende Fragen auch über Staatsrecht zu stellen; auch das Verwaltungsrecht und das Völkerrecht sowie die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft sollen regelmäßig zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden.

V. Vor dem 1. Oktober 1914 darf einem Rechtskandidaten die Zulassung zu der ersten juristischen Prüfung nicht deshalb versagt werden, weil er nicht an mehr als drei praktischen Übungen teilgenommen hat.

Weimar, den 4. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Rothe.

(Nr. 93.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern:

75—77 aus dem Behring-Werk in Marburg,

160—173 aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.

ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 18. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Slebogt.

(Nr. 94.) Ministerialbekanntmachung über die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Gerber für das Großherzogtum Sachsen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1902 — Regierungsblatt S. 21 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Maßgabe des § 133 der Gewerbeordnung eine Meisterprüfungskommission für Gerber für das Großherzogtum Sachsen mit dem Sitz in Neustadt an der Orla errichtet worden ist.

Vorsitzender der Kommission ist der Gerbermeister Joseph Krahnert in Neustadt an der Orla.

Weimar, den 21. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebovt.

(Nr. 95.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Dankmarschausen.

Der „Bullenhaltungsgenossenschaft Dankmarschausen“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 21. Juli 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebovt.

(Nr. 96.) Ministerialbekanntmachung über Aufhebung der Bezirkskatasterführung in Stadtlengsfeld und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Bacha.

Die Bezirkskatasterführung in Stadtlengsfeld wird am 1. Oktober ds. Jrs. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen von diesem Zeitpunkt auf das Vermessungsamt Bacha über.

Weimar, den 1. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebovt.

(Nr. 97.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 40. und 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4241. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien.
- „ 4242. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.
- „ 4243. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien.
- „ 4244. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation von drei am 29. September 1911 in Berlin zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien abgeschlossenen Rechtsverträgen und den Austausch der Ratifikationsurkunden sowie eine zwischen beiden Teilen durch Schriftwechsel vom 29. September 1911 wegen der Übergangsbestimmungen getroffene Verständigung. Vom 1. Juli 1913.
- „ 4245. Gesetz zur Ausführung des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911 und des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911. Vom 29. November 1912.
- „ 4246. Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern. Vom 30. Juni 1913.
- „ 4247. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom $\frac{27. März 1911}{14. Juni 1912}$ und des Besoldungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Vom 3. Juli 1913.
- „ 4248. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 3. Juli 1913.
- „ 4249. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-
etat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 3. Juli 1913.
- „ 4250. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 3. Juli 1913.
- „ 4251. Gesetz über Änderungen im Finanzwesen. Vom 3. Juli 1913.
- „ 4252. Besitzsteuergesetz. Vom 3. Juli 1913.
- „ 4253. Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juli 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 30.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungen von Sünna (Räsa), Pferdsdorf, Neuenhof und Sallmannshausen, Seite 167. — Ministerialbekanntmachung über die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bahnhof Martinroda und die Ernennung des Großh. Oberamtsrichters, Justizrats Dr. Schenk in Ilmenau zum Enteignungskommissar, Seite 168. — Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung von Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer, Seite 168. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 169.

(Nr. 98.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungen von Sünna (Räsa), Pferdsdorf, Neuenhof und Sallmannshausen.

Von der Königlichen Generalkommission in Merseburg ist die Königliche Spezialkommission in Eisenach, Rößelplatz Nr. 11, mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungen von

Sünna (Räsa), Pferdsdorf, Neuenhof und
Sallmannshausen

beauftragt worden.

Weimar, den 13. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:

Eieboigt.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 28. August 1913.

35

(Nr. 99.) Ministerialbekanntmachung über die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bahnhof Martinroda und die Ernennung des Großh. Oberamtsrichters, Justizrats Dr. Schenk in Ilmenau zum Enteignungskommissar.

Wir haben den von der Königlich Eisenbahndirektion in Erfurt aufgestellten Plan über die Verlängerung des Kreuzungsgleises auf Bahnhof Martinroda landespolizeilich genehmigt. Zur Ausführung der Arbeiten wird ein Zeitraum von 8 Monaten festgesetzt.

Zum Enteignungskommissar ist in Abwesenheit Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs von dem Großh. Gesamtministerium in gesetzlicher Vertretung des Landesherrn der Großh. Oberamtsrichter, Justizrat Dr. Schenk in Ilmenau ernannt worden.

W e i m a r, den 14. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slebogt.

(Nr. 100.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung von Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer.

Zur Bestreitung der nach den §§ 25 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Regierungsblatt S. 205 — zu leistenden, von den Viehverbandskassen zu tragenden Entschädigungen wird

eine einfache Abgabe von zehn Pfennig für jedes Stück Pferd, Esel, Maulesel, Maultier und Fohlen und
die hälftige Abgabe in der durch Ministerialverordnung vom 20. September 1912 (§ 3) — Regierungsblatt S. 697 — festgestellten Höhe für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber)

zu den Verbandskassen der Viehbesitzer des Großherzogtums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit dem 1. Oktober d. J. von den Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Beziehung auf § 28 des obenbezeichneten Ausführungsgesetzes, daß zur Deckung der für das Jahr 1912 vorschußweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlten Entschädigungen in Milzbrand- und Rauschbrandfällen die hierzu erforderliche Abgabe in Höhe von

40 ₰	für das Stück Rindvieh im	I. Verwaltungsbezirk,
17 "	" " " " " "	II. " "
13 "	" " " " " "	III. " "
17 "	" " " " " "	IV. " "
13 "	" " " " " "	V. " "

von den Rindviehbesitzern gleichzeitig mit der oben geordneten Abgabe zur Verbandskasse zu entrichten ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die nach den festgestellten Viehstandsverzeichnissen auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen. Diese haben gemäß § 8 der Ministerialverordnung vom 20. September 1912 für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung der Beiträge an die Großherzoglichen Rechnungsämter zu sorgen.

Weimar, den 19. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 101.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 42. bis 49. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4254. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Italien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie über den Beitritt Italiens zu einem dieser Übereinkommen für die Kolonien Erythrea und Italienisch Somaliland. Vom 1. Juli 1913.
- „ 4255. Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. Vom 5. Juli 1913.
- „ 4256. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Juli 1913.

- Nr. 4257. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. Juli 1913.
- „ 4258. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 9. Juli 1913.
- „ 4259. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 10. Juli 1913.
- „ 4260. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Juli 1913.
- „ 4261. Bekanntmachung, betr. die Verwaltung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes. Vom 16. Juli 1913.
- „ 4262. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Dänemark und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 17. Juli 1913.
- „ 4263. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.
- „ 4264. Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 22. Juli 1913.
- „ 4265. Gesetz, betr. die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. Vom 22. Juli 1913.
- „ 4266. Gesetz, betr. Änderung des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813). Vom 22. Juli 1913.
- „ 4267. Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer. Vom 22. Juli 1913.
- „ 4268. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 29. Juli 1913.
- „ 4269. Wehrgesetz für die Schutzgebiete. Vom 22. Juli 1913.
- „ 4270. Gesetz, betr. die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen. Vom 29. Juli 1913.
- „ 4271. Bekanntmachung, betr. die Tagegelde und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen. Vom 2. August 1913.
- „ 4272. Gesetz zur Abänderung des Besoldungsgesetzes. Vom 29. Juli 1913.
- „ 4273. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 31. Juli 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 31.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Jlménau von der theoretischen Meisterprüfung, bezw. ihre Zulassung zur praktischen Meisterprüfung, Seite 171. — Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Großh. Zollstelle und Steuerentnahme zu Stadirenda und den Ubergang der Geschäfte auf das Großh. Zollamt in Weimar und die Gemeinde Stadirenda, Seite 172. — Ministerialbekanntmachung über die Behandlung von Bauerlaubnisgesuchen und von Gesuchen um Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung, Seite 172. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein für Kaninchenzucht in Weida, Seite 173. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 173.

(Nr. 102.) Ministerialbekanntmachung über die Befreiung von Schülern des Thüring. Technikums in Jlménau von der theoretischen Meisterprüfung, bezw. ihre Zulassung zur praktischen Meisterprüfung.

Auf Grund des § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 — Reichs-Gesetzblatt S. 356 —) sind Schüler des Thüringischen Technikums in Jlménau, welche die Werkmeisterprüfung in Gegenwart eines staatlichen Kommissars bestanden haben und die Meisterprüfung als Installateur für Gas, Wasser und Elektrizität, als Schlosser, Mechaniker, Modelltischler ablegen wollen, von der theoretischen Meisterprüfung befreit.

Zu der praktischen Meisterprüfung sind sie nach § 133 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Regel nur zuzulassen, wenn sie eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem betreffenden Gewerbe mindestens 3 Jahre lang als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen sind.

Weimar, den 22. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Kothe.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 30. August 1913.

36

(Nr. 103.) Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Großh. Zollstelle und Steuereinnahme zu Stadtrenda und den Übergang der Geschäfte auf das Großh. Zollamt in Weimar und die Gemeinde Stadtrenda.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist beschlossen worden, zum 1. September d. J. die Großherzogliche Zollstelle und Steuereinnahme zu Stadtrenda aufzuheben und die Geschäfte der Zollstelle dem Großherzoglichen Zollamt in Weimar, die Geschäfte der Steuereinnahme der Gemeinde Stadtrenda zu übertragen.

Weimar, den 28. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Sunnus.

(Nr. 104.) Ministerialbekanntmachung über die Behandlung von Bauerlaubnisgesuchen und von Gesuchen um Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.

Zur Durchführung der Arbeiterschutzbefehle in § 120a, 120b, 120c, 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung haben wir die beteiligten Behörden angewiesen, Bauerlaubnisgesuche dem Großherzoglichen Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen, wenn sie gewerbliche Anlagen betreffen, in denen Arbeiter beschäftigt werden sollen. Wir haben weiter Anweisung erteilt, daß der Gewerbeinspektor auch zu hören ist, wenn es sich um Anlagen handelt, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Unter Bezugnahme hierauf weisen wir auf folgendes hin:

Im Interesse der Unternehmer liegt es, daß Bauerlaubnisgesuchen der oben erwähnten Art und den Gesuchen um Genehmigung einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung alsbald bei Einreichung an die zuständige Behörde die Unterlagen beigelegt werden, aus denen

die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Größe und Bestimmung der einzelnen Betriebsräume und deren Einrichtung im allgemeinen, ihre Versorgung mit Licht, Luft und Wärme, ihre Zugänglichkeit, die Höchstzahl der in jedem Raum zu beschäftigenden Arbeiter, die Lage und Einrichtung der Waschgelegenheiten, Kleiderablagen und Aborten, die

Stellung von Kraftmaschinen unter Angabe ihrer Art, ihrer Leistung und der Art der Kraftübertragung auf die Arbeitsmaschinen hervorgeht.

Die Beachtung dieses Hinweises erscheint für den Unternehmer selbst vorteilhaft, weil nach den genannten Vorschriften von der zuständigen Behörde Anordnungen, die zum Schutze der Arbeiter erforderlich sind, erlassen werden können und daher Zeit und Kosten gespart werden, wenn von vornherein bei Einreichung der Gesuche um Genehmigung auf die Erfüllung der genannten gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht genommen wird.

Den Unternehmern geben wir anheim, sich in Zweifelsfällen rechtzeitig an den Großherzoglichen Gewerbeinspektor zu wenden, der zur Auskunft bereit ist.

W e i m a r, den 21. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 105.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein für Kaninchenzucht in Weida.

Dem Verein für Kaninchenzucht zu Weida ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

W e i m a r, den 20. August 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Eieboyt.**

(Nr. 106.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 34. bis 39. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 665. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 666. Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

- S. 667. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit im Inland gewonnenem Zement und inländischem ungesformtem Stabeisen.
 „ 667. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 669. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 670. Desgl.
 „ 673. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 676. Änderung in dem Verzeichniß der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Rassen).
 „ 676. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
 „ 676. Desgl. von Formen desgl.
 „ 677. Beiordnung eines Stationskontrolleurs für den Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer zu Berlin; — Veränderung bei den Stationskontrolleuren.
 „ 677. Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14.
 „ 680. Weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten.
 „ 687. Ergänzung des Verzeichnisses der Vergällungsmittel für Essigsäure.
 „ 687. Aufnahme eines Ortes in das Verzeichniß der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
 „ 687. Änderungen und Ergänzungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
 „ 692. Bekanntmachung, betr. die Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.
 „ 731. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 734. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika.
 „ 734. Desgl. in Britisch Südafrika und in der portugiesischen Kolonie Moçambique.
 „ 734. Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 32.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Unterbreizbach, Seite 175. — Ministerialbekanntmachung über die Auslegung von § 236 des Weimarischen Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909, Seite 175. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, Seite 176. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Großenlupnitz, Seite 176. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Klinge, Seite 177. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Wiefenthal, Seite 177. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 177.

(Nr. 107.) Ministerialbekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Standesamts für den Gemeindebezirk Unterbreizbach.

Vom 1. Januar 1914 ab wird der Gemeindebezirk Unterbreizbach aus dem Standesamtsbezirk Pferdsdorf bei Bacha ausgeschieden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird für den Gemeindebezirk Unterbreizbach ein besonderes Standesamt errichtet.

Weimar, den 26. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Rothe.

(Nr. 108.) Ministerialbekanntmachung über die Auslegung von § 236 des Weimarischen Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909.

Auf Grund von § 247 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 bestimmen wir in Hinblick auf die Vorschrift in Art. VI des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909,

1913.

Ausgegeben in Weimar am 4. Oktober 1913.

37

betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte:

Der Absatz 2 des § 236 des Gerichtskostengesetzes für das Großherzogtum Sachsen vom 25. August 1909 tritt außer Anwendung. In allen Fällen des § 236 sind Auslagenpauschsätze nach Maßgabe des § 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1909 in Ansatz zu bringen.

W e i m a r, den 11. September 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

(Nr. 109.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

In Ergänzung der Nr. III unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 — Regierungsblatt S. 630 — bestimmen wir folgendes:

Zur Ausstellung von Bescheinigungen über Krankheitszeiten nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt S. 989 — ist neben den Gemeindevorständen für die im Dienst oder in Betrieben des Reichs oder eines Bundesstaates Beschäftigten, sowie für Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänen-, Kameral- und Forstverwaltung auch die vorgesetzte Dienstbehörde befugt.

W e i m a r, den 26. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteufsch.

(Nr. 110.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bullenhaltungsgenossenschaft Großenlupnitz.

Der „Bullenhaltungsgenossenschaft Großenlupnitz“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

W e i m a r, den 4. September 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Elebogt.

(Nr. 111.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Klingß.

Dem „Herdbuchverein Klingß“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 5. September 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Siebott.

(Nr. 112.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Wiesenthal.

Dem „Ziegenzuchtverein Wiesenthal“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 10. September 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Hausmann.

(Nr. 113.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 50. bis 53. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4274. Gesetz, betr. Änderung des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 8. August 1913.
 „ 4275. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 4. August 1913.
 „ 4276. Bekanntmachung, betr. die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 6. August 1913.

- Nr. 4277. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Frankreich. Vom 7. August 1913.
- „ 4278. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der den Kaiser Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe. Vom 7. August 1913.
- „ 4279. Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des am 6. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung (Reichs-Gesetzblatt 1913 S. 23). Vom 9. August 1913.
- „ 4280. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 2. August 1913.
- „ 4282. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Niederländischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 in Niederländisch Indien. Vom 19. August 1913.
- „ 4283. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. September 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrags auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. Juli 1913.
- „ 4284. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 28. Juli 1913 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. September 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrags auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou. Vom 25. August 1913.
- „ 4285. Bekanntmachung, betr. den am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. Vom 1. September 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 33.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung, Seite 179. — Ministerialbekanntmachung über die Ausführung des Reichsstempelgesetzes, Seite 181. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Scherbda, Seite 181. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 182.

(Nr. 114.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung.

Die an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung sind für das Prüfungsjahr vom 1. Oktober 1913 bis dahin 1914 wie folgt zusammengesetzt:

1. Kommission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer; für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zoologie Professor Dr. Plate, Vertreter: Professor Dr. Meisenheimer; für Botanik Professor Dr. Stahl.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 15. Oktober 1913.

38

II. Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Dr. Maurer; für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zahnersatzkunde Professor Dr. Hesse.

III. Kommission für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Köpfe; für die medizinische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Stinzling, Professor Dr. Kiouka und Professor Dr. Rommel; für die chirurgische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Leyer, Professor Dr. Brede und Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer; für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung Professor Dr. Gentel und Professor Dr. Busse; für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Stock; für die Prüfung in der Irrenheilkunde Geheimer Rat Professor Dr. Binswanger; für die Prüfung in der Hygiene Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner; für die Prüfung in der Zahnheilkunde Professor Dr. Hesse.

IV. Kommission für die pharmazeutische Prüfung:

Vorsitzender: Professor Dr. Stahl.

Prüfende Mitglieder: für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Botanik Professor Dr. Stahl; für Pharmazie Professor Dr. Matthes und Apotheker Dr. Stütz.

W e i m a r, den 11. September 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus,
zugleich im Namen und Auftrag der Herzoglich
Sächsischen Staatsministerien.
Rothe.**

(Nr. 115.) Ministerialbekanntmachung über die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

Mit dem heutigen Tage treten das Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 639) und die Ausführungsbestimmungen dazu (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 801) in Kraft. Zu den bisher stempelpflichtigen Geschäften treten nach diesem Gesetze neu hinzu

Tarifnummer 1 A Gesellschaftsverträge

und " 12 Versicherungen.

Zuständige Steuerstelle für die neuen Abgaben ist für das Gebiet des Großherzogtums das Großherzogliche Zollamt in Weimar.

Die Anmeldungen der Versicherer nach § 194 der Ausführungsbestimmungen sind an die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt zu richten.

Weimar, den 1. Oktober 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

J. B.

Dr. Neumann.

(Nr. 116.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Mühlhausen mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Scherbda.

Die Königliche Spezialkommission in Mühlhausen Thür., Altenburgstraße 11, ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Scherbda beauftragt worden.

Weimar, den 20. September 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Kromayer.

(Nr. 117.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 40. bis 45. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- §. 739. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 740. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Mais.
 „ 740. Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
 „ 749. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 751. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 752. Desgl.
 „ 752. Befreiung von der Angestelltenversicherung.
 „ 753. Veränderung bei den Stationskontrollleuten.
 „ 753. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 755. Änderung im Verzeichnis der zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten.
 „ 759. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 760. Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 763. Ernennung eines als Stationskontrollleur tätigen Zollinspektors zum Ober-Zollrevisor.
 „ 768. Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Neblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten.
 „ 799. Änderungen und Ergänzungen im Verzeichnis der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Rassen).
 „ 799. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Reichsangehörigen in den österreichischen Kronländern.
 „ 801. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 34.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über den Bau eines Maschinenumlaufgleises auf Bahnhof Ilmenau-Bad und die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters, Justizrats Dr. Schenk in Ilmenau zum Enteignungskommissar, Seite 183. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 22. August 1913 zur Satzung der Sparkasse in Weimar vom 16. Februar 1899, Seite 184. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 185, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 186.

(Nr. 118.) Ministerialbekanntmachung über den Bau eines Maschinenumlaufgleises auf Bahnhof Ilmenau-Bad und die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters, Justizrats Dr. Schenk in Ilmenau zum Enteignungskommissar.

Wir haben den von der Königlichen Eisenbahndirektion in Erfurt aufgestellten Plan über den Bau eines Maschinenumlaufgleises auf dem Bahnhofs Ilmenau-Bad landespolizeilich genehmigt. Zur Ausführung der Arbeiten wird ein Zeitraum von 4 Monaten festgesetzt.

Zum Enteignungskommissar ist in Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von dem Großherzoglichen Gesamtministerium in gesetzlicher Vertretung des Landesherrn der Großherzogliche Oberamtsrichter, Justizrat Dr. Schenk in Ilmenau ernannt worden.

Weimar, den 2. Oktober 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:
Elevogt.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 22. Oktober 1913.

39

(Nr. 119.) Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 22. August 1913 zur Satzung der Sparkasse in Weimar vom 16. Februar 1899.

Der hierunter abgedruckte Nachtrag vom 22. August 1913 zur Satzung der Sparkasse in Weimar vom 16. Februar 1899 (Regierungsblatt S. 113) ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 1. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

**Für den Departementschef:
Siebegt.**

Zu den Satzungen der Sparkasse zu Weimar vom 16. Februar 1899 ist folgender, alsbald in Kraft tretender, Nachtrag beschlossen worden:

1. In § 3 Buchstabe e und in § 9 Absatz 2 sind die Worte „des Dieners“ durch die Worte „der Diener“ zu ersetzen.
2. In § 6 Absatz 1 sind die Worte „aus 6 Mitgliedern“ durch die Worte „aus 10 Mitgliedern“ zu ersetzen.
3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der ein Rechtskundiger sein soll,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Rechnungsverständiger sein soll,
- c) acht kassführenden Mitgliedern, welche Erfahrung im Kasseweisen haben sollen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf je 2 Jahre, die kassführenden Mitglieder auf je 1 Jahr gewählt und zwar dergestalt, daß die Amtszeit bei dem Vorsitzenden und den kassführenden Mitgliedern am 1. Oktober, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden am 1. April beginnt.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes unterliegt der Genehmigung von seiten desjenigen Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird, und ist nach erfolgter Genehmigung in der Weimarschen Zeitung oder einem künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblatte bekannt zu machen“.

4. Der vierte Absatz des § 8 lautet nunmehr:

„Jede Bescheinigung über eine Einlage bei der Sparkasse muß, um diese verbindlich zu machen, in dem ausgestellten Schuldbuche (§ 18) von einem Mitgliede des Vorstandes und daneben von zwei Beamten (§ 14) unterzeichnet sein“.

5. In § 10 Absatz 2 sind die Worte „von mindestens 3 Mitgliedern“ durch die Worte „von mindestens 5 Mitgliedern“ zu ersetzen.
6. In § 12 Absatz 2 sind die Worte „von mindestens fünf Mitgliedern“ durch die Worte „von mindestens 7 Mitgliedern“ zu ersetzen.
7. Die Überschrift über §§ 13 folg. hat zu lauten:
„Beamte und Diener“.
8. Der § 14 erhält folgenden dritten Absatz:
„Daneben ist die erforderliche Anzahl von Buchhaltern und ständigen Hilfsbeamten zu bestellen“.
9. Der § 16 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Diener der Sparkasse werden vom Vorsitzenden des Vorstands in Pflicht genommen. Sie haben der Sparkasse auf Erfordern eine angemessene Sicherheit zu bestellen“.
10. Der § 18 erhält folgenden zweiten Absatz:
„Die Sparkasse bietet Gelegenheit, diese Bücher in Schließfächern ihrer Stahlkammer gegen Entrichtung einer Gebühr verwahren zu lassen“.
11. Der Absatz 3 des § 28 erhält folgende Fassung:
„Außerdem können solche Gelder auch bis zu einem Betrage, welcher 4 Prozent der Einlagen nicht übersteigen darf, bei anderen, durch Beschluß des erweiterten Vorstands zu bestimmenden, deutschen Banken in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen, die mit längstens einmonatiger Kündigungsfrist zahlbar sind, angelegt werden“.

Weimar, den 22. August 1913.

Der Sparkassenverein.

(Nr. 120.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 54. bis 56. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4286. Bekanntmachung über die Ratifikation eines der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Nicaragua und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 8. September 1913.
- „ 4287. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. September 1913.

- Nr. 4288. Bekanntmachung, betr. den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark. Vom 1. Oktober 1913.
 „ 4289. Verordnung, betr. die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch Südwestafrika. Vom 3. September 1913.

(Nr. 121.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 46. bis 49. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 985. Erscheinen einer neuen Ausgabe der „Deutschen Justiz-Statistik“.
 „ 987. Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Vie Parisienne“.
 „ 987. Desgl. der in Warschau erscheinenden periodischen Druckschrift „Mucha“.
 „ 987. Zulassung von Arten von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
 „ 988. Erhöhung der Heuraction für alle Truppen.
 „ 988. Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.
 „ 988. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
 „ 991. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 992. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses.
 „ 993. Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung.
 „ 998. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 1001. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 1004. Zuweisung erweiterter Zuständigkeitsbezirke an zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im Ausland ermächtigte Ärzte.
 „ 1006. Beiordnung eines Ober-Zollkontrolleurs als Stationskontrolleur.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 35.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Weilar, Seite 187. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bodhaltungsgenossenschaft Berka an der Werra, Seite 187. — Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofs Kleindembach, Seite 188. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera sowie von Tetanus-Serum, Seite 188. — Ministerialbekanntmachung über die Zuweisung des Gemeindebezirks Oberstedt zum Standesamtsbezirk Niedertrebra, Seite 188.

(Nr. 122.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Weilar.

Dem „Herdbuchverein Weilar“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 9. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Elebegt.

(Nr. 123.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Bodhaltungsgenossenschaft Berka an der Werra.

Der „Bodhaltungsgenossenschaft Berka a./Werra“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 16. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Elebegt.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 6. November 1913.

(Nr. 124.) Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofes Kleindembach.

Der von der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt vorgelegte Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofes Kleindembach ist von uns landespolizeilich genehmigt worden.

Enteignungskommissar ist der Großherzogliche Oberamtsrichter Friderici in Weida (vergl. Regierungsblatt 1909 S. 508).

Zur Ausführung der Bauarbeiten ist ein Zeitraum von 9 Monaten festgesetzt worden.

W e i m a r, den 21. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Stebogt.

(Nr. 125.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera sowie von Tetanus-Serum.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1294—1329 aus den Höchster Farbwerken,

271— 273 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

226— 235 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

239 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1913 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Gleiches ist aus dem nämlichen Grunde mit Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 179 bis 183 aus den Höchster Farbwerken geschehen.

W e i m a r, den 22. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Stebogt.

(Nr. 126.) Ministerialbekanntmachung über die Zuweisung des Gemeindebezirks Eberstedt zum Standesamtsbezirk Niedertrebra.

Vom 1. Januar 1914 ab wird der Gemeindebezirk Eberstedt aus dem Standesamtsbezirk Wickerstedt ausgeschieden und dem Standesamtsbezirk Niedertrebra zugewiesen.

W e i m a r, den 13. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.**

Für den Departementchef:
Gubet.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 36.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Anstellung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Vom 30. August 1913, Seite 189.

(Nr. 127.) Ministerialverordnung über die Anstellung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Vom 30. August 1913.

Auf Grund des § 2 der Höchsten Verordnung vom 24. Juni 1908, betr. die Anstellung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins (Regierungsblatt S. 271) werden unter Wiederabdruck der vom Bundesrat festgestellten „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins“ nebst Anlagen und Erläuterungen in der jetzt geltenden Fassung die nachfolgenden dem Abdruck der Grundsätze eingefügten Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zugleich wird die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1908 (Regierungsblatt S. 272) aufgehoben.

Weimar, den 30. August 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 19. Dezember 1913.

41

I. Grundsätze*)

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

Anlage A

*) Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die laut der vorstehenden Ministerialverordnung für das Gebiet des Großherzogtums in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen.

Die Anlagen sind hinter den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. abgedruckt.

**) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulant^{en} gehören, auf Grund des § 17*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Anlage B

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

Anlage C

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Eintritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

Anlage D

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst

*) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulant^{en} gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Anlage E

sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilverorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Erläut. d. Bundesrats I. Zu § 1.

Der Zivilverorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilverorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

Erläut. d. Bundesrats II. Zu § 2.

Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

Ausführungsbestimmungen.

Für die Versorgung im Zivildienst gelten u. a. noch die in den Konzessionen für die Privateisenbahnen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. (vgl. § 12 der Konzessionsbedingungen für die Ruhlaer Eisenbahngesellschaft, Regierungsblatt 1880 S. 22; Ziffer VI der Konzessionsurkunde, betr. den Betrieb der Weimar-Rastemberger Eisenbahn, wiederholt in der Konzessionsurkunde, betr. den Betrieb der Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn, Regierungsblatt 1899 S. 366, 367; Ziffer VII der Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der Bahn Esperstedt—Oldisleben, Regierungsblatt 1907, S. 70; Ziffer VI der Konzessionsurkunde über den Bau der Nebenbahn Wenigentaft—Dörsen, Regierungsblatt 1911 S. 265).

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten: die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Erläut. d. Bundesrats III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 4.

- (1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten: die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.
- (2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

- (1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.
- (2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch

den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Erläut. d. Bundesrats IV. Zu § 7.

Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§ 8.

(1.) Die Anlage F*) enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

*) Von dem Wiederabdruck der Anlage F ist mit Rücksicht auf die häufigen Änderungen, denen sie unterliegt, abgesehen worden. Das Verzeichnis ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 298 fgd. veröffentlicht; Nachträge siehe Zentralblatt 1912 S. 782 und 1913 S. 88.

Erläut. d. Bundesrats V. Zu § 8.

Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

Ausführungsbestimmungen.

Anlage M 1. Den Militärانwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins sind zurzeit im Staatsdienst des Großherzogtums die in der Anlage M verzeichneten Stellen ausschließlich oder zum Teil vorbehalten.

Anlage N 2. Die den Militärانwärtern usw. bei den Privatbahnen vorbehaltenen Stellen sind in Anlage N zusammengestellt.

§ 9.

(1.) Die den Militärانwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militärانwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militärانwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Erläut. d. Bundesrats VI. Zu §§ 9 und 10.

Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militärانwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militärانwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militärانwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militärانwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

Ausführungsbestimmungen zu § 9.

1. Bei Stellen oder Berrichtungen, für die wegen ihres geringen, die ganze Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und wegen der Geringfügigkeit des damit verbundenen Einkommens besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr anderen Beamten als Nebenbeschäftigung, in den Wartel- oder Ruhestand versetzten Beamten oder Privatpersonen übertragen zu werden pflegen, kann ebenso auch künftig verfahren werden.

2. Wird nach dem Schlußsatz der Erläuterung VI des Bundesrats ein Beamter, der nicht Militäranwärter oder Inhaber des Anstellungsscheins war, in eine andere den Militäranwärtern beziehungsweise den Inhabern des Anstellungsscheins zugängliche Stelle versetzt, so ist hierüber zur vorgeschriebenen Benachrichtigung der Militärbehörde ein Vermerk in die nach Anlage K aufzustellende Nachweisung (§ 23 der Grundsätze) mit aufzunehmen.

§ 10.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
 2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,
- finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;

der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militärانwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militärانwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebühren nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des

2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12. oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
 - a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
 - b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
 - a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
 - b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

Ausführungsbestimmungen.

Beamte, die in den Wartestand versetzt sind, können bei der Besetzung erledigter Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Ist das Anteilsverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

Erläut. d. Bundesrats VII. Zu § 12.

Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

Ausführungsbestimmungen.

Wohin die Bewerbungen zu richten sind, ergeben die Anlagen M und N.

Anl. M u. N

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls

der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militär-anwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militär-anwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

Ausführungsbestimmungen.

1. Zur „genügenden Qualifikation“ im Sinne des § 14 gehört auch die sittliche Befähigung des Bewerbers für die erstrebte Stelle; die Anstellungsbehörde ist befugt, zu prüfen, ob der Bewerber gerade für die Stelle oder Dienstlaufbahn, auf die sich seine Bewerbung richtet, nach seiner Führung und seinen sittlichen Eigenschaften geeignet ist.

2. Ist die Verleihung einer Stelle, abgesehen von der erforderlichen Qualifikation, nach den bestehenden Vorschriften von der Erfüllung besonderer Bedingungen, z. B. der Stellung einer Sicherheit abhängig, so hat der Bewerber auch diese Bedingungen zu erfüllen.

3. Bei der Bewerbung um eine Stelle hat der Militär-anwärter usw. seinen Zivilversorgungs- oder Anstellungsschein in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Vorlegung der Urschrift kann in jedem Falle verlangt werden.

4. Ob während einer informatorischen Beschäftigung eine Vergütung zu gewähren ist, wird von der Anstellungsbehörde bestimmt.

5. Der Gerichtsschreibergehilfenprüfung muß nach den bestehenden Vorschriften ein mindestens einjähriger Vorbereitungsdiensft vorausgehen. Für die Gerichtsvollzieherprüfung und die Prüfung der Anwärter für Expedientenstellen in der Finanzverwaltung ist ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdiensft, für die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdiensft eine sechsmonatige informatorische Beschäftigung vorgeschrieben.

6. Die von der preußischen Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Beurlaubung zur informatorischen Beschäftigung sind in Anlage L abgedruckt.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Anlage G

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentuschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906
3. Juli 1913 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentuschädigung von 20 M monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentuschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Als Entlassung aus dem aktiven Militärdienst im Sinne des Absatz 1 gilt das Ausscheiden aus der im § 1 bezeichneten Klasse der Personen des Soldatenstandes.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentuschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Ver-

Gesetzes)**) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Eingangs der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Verzeichnisse über die Bewerbungen sind, soweit dies angemessen erscheint, für die verschiedenen Stellengattungen gesondert zu führen.

2. Die Eintragung des Bewerbers erfolgt erst, nachdem er seine Qualifikation für die Stelle oder die Gattung von Stellen, auf die sich seine Bewerbung richtet, nachgewiesen hat (vergl. § 14 Abs. 1 der Grundsätze).

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

Anlage H
Anlage J

Erläut. d. Bundesrats VIII. Zu § 16.

Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

zucht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 3000 M bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

***) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

Ausführungsbestimmungen.

Die Anstellungsbehörde ist nicht gehindert, die ausgeschriebene Stelle schon vor Ablauf der fünfwöchigen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter usw. zu besetzen.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres und der Schutztruppen zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Bilanz entstanden ist.

7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

Erläut. d. Bundesrats IX. Zu § 18.

Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

Ausführungsbestimmungen.

An die nach § 18 Ziff. 5 einzuhaltende Reihenfolge ist die Anstellungsbehörde, wenn ein Bedenken dagegen besteht, nicht unbedingt gebunden.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probepflichtleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den Dienst als Verftbuchführer in der Marineverwaltung ein Jahr,
7. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

Ausführungsbestimmungen.

- Anlage L* 1. Die von der preussischen Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Beurlaubung zur Probendienstleistung sind in Anlage L abgedruckt.
2. Von dem in § 19 Abs. 4 bezeichneten Beschluß ist, wenn es sich um Militäranwärter des aktiven Dienststandes handelt, dem Truppenteil unverzüglich Kenntnis zu geben.
3. Durch die Bestimmungen in § 19 wird die Befugnis der Anstellungsbehörden, die Bedingungen vorzuschreiben, die von den Hilfsarbeitern zur Erlangung der etatsmäßigen Anstellung zu erfüllen sind, nicht beschränkt.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit beurlaubt. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probendienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen als Unteroffiziere ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Dienststellungen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Dienststellungen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

Anlage K

Ausführungsbestimmungen.

Die Mitteilung ist sowohl bei der probeweisen Stellbesetzung als auch dann zu machen, wenn der probeweisen Anstellung die nicht etatsmäßige oder etats-

mäßige Anstellung nachfolgt. Im letzteren Falle ist in Spalte 9 der Nachweisung K auf die frühere Nachweisung Bezug zu nehmen. Geht die nicht etatsmäßige Anstellung in eine etatsmäßige über, so bedarf es einer nochmaligen Mitteilung nicht.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Ausführungsbestimmungen.

1. Sobald ein Militäranwärter usw. angestellt oder zu dauernder Beschäftigung angenommen wird, ist sein Zivilversorgungsschein oder Anstellungsschein von der Anstellungsbehörde in Verwahrung zu nehmen.

2. Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 5 ist das Staatsministerium.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Ur-

teil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Erläut. d. Bundesrats X. Zu § 30.

Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

II. Grundsätze*)

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilverorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Ver-

*) Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die laut der vorstehenden Ministerialverordnung für das Gebiet des Großherzogtums in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen.

Die Anlagen zu den Grundsätzen unter I, auf die in den Grundsätzen unter II zum Teil Bezug genommen wird, folgen am Schluß.

sicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Erläut. d. Bundesrats I. Zu § 1.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulator-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

Erläut. d. Bundesrats II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern“ werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenso wenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifels-

fällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

Erläut. d. Bundesrats III. Zu § 6.

Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Erläut. d. Bundesrats IV. Zu § 7.

In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivildienstbescheinigungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei

- den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
 3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
 4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührrnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
 5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
 6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

Erläut. d. Bundesrats V. Zu § 8.

Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich

in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

Ist das Anteilsverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

Erläut. d. Bundesrats VI. Zu § 10.

Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die An-

stellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probepflichtleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

Ausführungsbestimmungen.

Als Anstellungsbehörden gelten für die Gemeinden gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung die Gemeindebehörden.

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentuschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Eingangs der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

Erläut. d. Bundesrats VII. Zu § 11 Abs. 2.

Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militärantwärttern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittlungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

Erläut. d. Bundesrats VIII. Zu § 12.

Gemäß Absatz 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militärantwärtter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungentügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

§ 13.

(1.) Die den Militärantwärttern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militärantwärtter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Berrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringsfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militärämtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militärämter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militärämtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufsteigen in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheines oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

Erläut. d. Bundesrats IX. Zu § 14 Abs. 1.

Bei Besetzung der den Militärämtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militärämter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militärämter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militärämter usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden.

Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probepflichtleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Staatliche Aufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 und 3)

für die Gemeinden ist der zuständige Großherzogliche Bezirksdirektor oder der Bezirksausschuß nach Maßgabe des Artikels IV des Gesetzes vom 18. September 1869
2. Juni 1870.

2. Die von der preussischen Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Beurlaubung zu einer informatorischen Beschäftigung oder zu einer Probepflichtleistung sind in der Anlage L zu den Grundsätzen unter I abgedruckt.

3. Die „genügende Befähigung“ im Sinne des § 15 Abs. 1 erfordert nicht schon ein bestimmtes Maß positiver Kenntnisse, sondern nur die Befähigung, sich die zur Verwaltung der Stelle notwendigen Kenntnisse während der Probepflichtzeit anzueignen.

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Ausführungsbestimmungen.

Die Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen sind von den Anstellungsbehörden nach der vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Unterweisung aufzustellen und bei den staatlichen Aufsichtsbehörden (siehe die Ausführungsbestimmungen zu § 15) einzureichen. Die Aufsichtsbehörden für die Gemeinden haben diese Verzeichnisse nach erfolgter Prüfung und Genehmigung dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, vorzulegen.

§ 17.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

Ausführungsbestimmungen.

Die Mitteilung ist sowohl bei der probeweisen Stellbesetzung als auch dann zu machen, wenn der probeweisen Anstellung die nicht etatsmäßige oder etatsmäßige Anstellung nachfolgt. Im letzteren Falle ist in Spalte 9 der Nachweisung K auf die frühere Nachweisung Bezug zu nehmen. Geht die nicht etatsmäßige Anstellung in eine etatsmäßige über, so bedarf es einer nochmaligen Mitteilung nicht.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militärانwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militärانwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

(3.) Soweit bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung die Besetzung der Stellen durch Organe der Versicherungsanstalten selbst erfolgt, ist in den vorstehenden Fällen das Reichsversicherungsammt (Landesversicherungsammt) zuständig.

Ausführungsbestimmungen.

1. Landeszentralbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium.

2. Die Anstellungsbehörden haben, unbeschadet der Vorschrift im § 17 der Grundsätze, bis Ende Januar jedes Jahres ein Verzeichnis der während des vorhergehenden Kalenderjahrs erledigten und besetzten, den Militärانwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins ganz oder teilweise vorbehaltenen Stellen — eintretendenfalls eine Fehlanzeige — bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese prüft, ob bei der Besetzung den bestehenden Vorschriften nachgegangen worden ist. Von den Aufsichtsbehörden für die Gemeinden sind sodann die Verzeichnisse dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, vorzulegen.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

Erläut. d. Bundesrats X. Zu § 20.

Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlage A.*)**Zivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Tagen

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M Pf monatlich.

N. N., den^{ten} 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsschein (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsschein nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Tagen

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwältern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M P monatlich.

N. N., den ^{ten} 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärborgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage C. *)**Zivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schuzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Tagen
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder
 im Landjägerkorps oder in der Schuzmannschaft) von = =
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von = =

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
 Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M Pf monatlich.

N. N., den^{ten}..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
 Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.
 (Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesehen.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Tagen
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder			
im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von	' =
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von	= =

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M Pf monatlich.

N. N., den^{ten}..... 19

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärborgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage E.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger
Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Tagen
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe,
(im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von " "
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M Pf monatlich.

N. N., den ten 19.

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen gedient haben.
 - II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
 - III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nr.	Tag des Eingangs der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Zeitiges Verhältnis — Aufenthaltsort	Geburts- tag und -jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn- Bureaudiätar — Bromberg	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 8. Ost- preussischen Infanterie- Regiment Nr. 45 — Insterburg	1. Juli 1874	Fraust Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit				Datum und Nummer des Zivilverpflichtungs- oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
im Militär	im Zivill		im Zivill						
von — bis	Jahr	von — bis	Jahr						
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. K. 88/04	1000	—	—	—	—
1. Oktober 1894	127/12	—	—	1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06.	1000	—	Lazarett- inspektor	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze.

Anlage H.

(Zu § 16.)

Verzeichnis der Vermittlungsbehörden.

Zfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando II Königsberg, b) " " " " II. " " : " Stettin, c) " " " " III. " " : " Potsdam, d) " " " " IV. " " : " Magdeburg, e) " " " " V. " " : " Neusalz a. O., f) " " " " VI. " " : " II Breslau, g) " " " " VII. " " : " Münster, h) " " " " VIII. " " : " Coblenz, i) " " " " IX. " " : " Schleswig, k) " " " " X. " " : " Hildesheim, l) " " " " XI. " " : " Marburg, m) " " " " XVII. " " : " Neustadt, n) " " " " XVIII. " " : " Hanau, o) " " " " XX. " " : " Braunschweig.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) " " " " II. " " : Bezirkskommando Würzburg, c) " " " " III. " " : Bezirkskommando Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich) .	a) Für den Bezirk des XII. (1. R. G.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden, b) " " " " XIX. (2. R. G.) " : Bezirkskommando I Leipzig.
4.	Württemberg . . .	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.

Zfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbehörden
7.	Mecklenburg=Schwerin . . .	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogt.)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg=Strelitz . . .	" Schwerin.
10.	Oldenburg . . .	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig . . .	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen=Meiningen	" Marburg.
13.	Sachsen=Altenburg .	" Magdeburg.
14.	Sachsen=Coburg und Gotha . . .	" Marburg.
15.	Anhalt . . .	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg=Sondershausen .	" Marburg.
17.	Schwarzburg=Rudolstadt . . .	" Marburg.
18.	Waldeck . . .	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) .	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) .	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe .	" Münster.
22.	Lippe . . .	" Münster.
23.	Lübeck . . .	" Schleswig.
24.	Bremen . . .	" Schleswig.
25.	Hamburg . . .	" Schleswig.
26.	Elfaß-Lothringen .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps: Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps: Bezirkskommando Straßburg i. Elß., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps: Bezirkskommando Metz, d) für den Bereich des XXI. Armeekorps: Bezirkskommando Saarbrücken.

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins
vorbehaltenen Stellen.

1 Nr.	2 Die Vakanz tritt ein:			3 Nähere Bezeichnung der Stelle	4 Bezeichnung der An- forderungen, die an die Bewerber gestellt werden	5 Dauer der etwa der An- stellung voran- gehenden Probezeit	6 Die An- stellung erfolgt: a) auf Lebenszeit b) auf Rückzeit	7 Betrag der zu bestellenden Kantion und ob diese durch Behaltsab- züge gedeckt werden kann	8 Ein- kommen der Stelle	9 Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vor- handen	10 Bemer- kungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten 19.....

Abgesandt:

Eingegangen:

(Unterschrift.)

(Behörde.)

Nachweisung

der für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des Vierteljahrs 19.....
besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen **) und zwar durch		N u m m e r			Datum der Balanzen- nach- weisung	Bemer- kungen
		nicht etatsmäßige Anstellung	etatsmäßige	des Zivilber- fugungs- scheins	des Anstel- lungs- scheins	der An- stellung- beschein- gung (§ 10 Nr. 6)		

A. Anstellung von Militäranwärtern usw.**I. In Stellen, die durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.**

N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/05	—	—	5. 3. 07	
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/04	—	—	26. 2. 07	

II. In Stellen, die nicht durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.

S.	Postassistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—	
B.	—	—	Militär- Bauregistrator N. N.	III. 5/00	—	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—	
P.	—	—	Kasernenwärter N. N.	—	—	V. 3/99	—	

B. Anstellungen von Zivilanwärtern.**I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.**

K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07	

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.

L.	Stationsassistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07	
----	----------------------------	---	---	---	---	---	-----------	--

N., den^{ten}..... 19

(Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probedienstleistung.

**) Vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 29 A G I und § 17 A G II.

Anlage L.

Bestimmungen

über die

Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. April 1913.

A. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter*) können sowohl zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung als auch zur Beschäftigung im Zivildienst oder im Privatdienst beurlaubt werden**). Ein Rechtsanspruch auf diesen Urlaub besteht nicht.
2. Ob unter Würdigung der dienstlichen Interessen und der sonst etwa in Betracht kommenden Verhältnisse dem Urlaubsgesuch entsprochen werden kann, unterliegt lediglich der Beurteilung des für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten. Hierbei wird allerdings auch den für die Versorgung der Militäranwärter allgemein bestehenden wohlwollenden Absichten genügend Rechnung zu tragen sein.
3. Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so darf er um diese Zeit verlängert werden.
4. Während einer Beurlaubung nach Ziff. 1 werden die Militäranwärter mit Gehältern nach den §§ 36 und 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift (Druckvorschrift Nr. 158) abgefunden.
5. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter unverzüglich zu seinem Truppenteil zurückkehren, sofern er nicht infolge sofortiger Übernahme in den Zivildienst aus dem aktiven Militärdienst ausscheidet.
6. Die Befugnis zur Beurlaubung der Kapitulanten mit Gehalt oder Löhnung (§ 36 Ziffer 11 und § 56 Ziffer 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift) wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

*) Auf Unteroffiziere, die den Zivilversorgungsschein noch nicht besitzen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

***) Die Befugnis zur Erstellung von Urlaub an Militäranwärter nach den Bestimmungen vom 1. April 1913 ist den Regimentskommandeuren und Kommandeuren selbständiger Bataillone übertragen worden. Nur Anträge, die abzulehnen sind oder eine Ausnahme von den Bestimmungen betreffen, werden mit Begründung dem Generalkommando zur Entscheidung oder zur Weitergabe an das Kriegsministerium vorgelegt (A.R.O. vom 4. Mai 1913 A.B.M. S. 68 Ziff. 22).

B. Vorbereitung auf die Zivilversorgung.

7. Den Militärانwärttern mit Ausnahme der Unterinspektoren kann zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung ein Urlaub bis zu 3 Monaten gewährt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist nur insofern zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt.
8. Dieser Urlaub darf ohne Nachweis beliebig verwendet werden, z. B. zum Besuch von Unterrichtsanstalten oder zu irgend einer zivildienstlichen Beschäftigung, für die eine Beurlaubung nach den Bestimmungen der Abschnitte C und D entweder nicht vorgesehen oder nicht zulässig ist.

C. Beschäftigung im Zivildienst.

[Reichs-^{*)}, Staats- oder Kommunal- usw.^{**}) Dienst^{***}.)]

9. Urlaub zu einer zivildienstlichen Beschäftigung darf nur auf Grund eines Einberufungsschreibens der zuständigen Behörde beantragt werden. Das Einberufungsschreiben ist dem Militärانwärtter durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils usw.[†]) zuzustellen. Räht das Schreiben über die Art und die Dauer der Beschäftigung Zweifel zu, so ist der Truppenteil verpflichtet, die Behörde zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen.

a) Informativische Beschäftigung.

10. Zur informativischen Beschäftigung können die Militärانwärtter mit Ausnahme der Unterinspektoren bis zu 3 Monaten beurlaubt werden.
11. Eine solche Beurlaubung ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde die Vorkerkung oder die Anstellung des Militärانwärtters von der erfolgreichen Ableistung einer solchen Beschäftigung abhängig macht (A G I, § 14 und A G II, § 15.)
12. Fordert die Anstellungsbehörde eine längere informativische Beschäftigung, so wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt, ob eine über die Dauer von 3 Monaten hinausgehende Beurlaubung eintreten darf.
13. Handelt es sich hierbei um eine informativische Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß zuvor die Notwendigkeit der Verlängerung von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

*) Unter „Beschäftigung im Reichsdienst“ ist auch die informativische Beschäftigung, die Probe-dienstleistung und die Anstellung auf Probe in der Militärverwaltung zu verstehen.

**) Zu vergl. A G II § 1 Abs. 1.

***) Die Bestimmungen des Abschnittes C finden auch Anwendung bei der Einberufung in Stellen, die den Militärانwärttern nicht vorbehalten sind, sowie in Stellen des Privateisenbahndienstes (Anlage N) und in solche Stellen, die nur im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrags besetzt werden.

†) Unter „Truppenteil usw.“ ist das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie das Regiment, im übrigen die Militärbehörde oder die Anstalt zu verstehen, der der Militärانwärtter angehört.

14. Für den mittleren Gerichtsdienst, den mittleren Polizei-Exekutivdienst und den Begebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kreisassistent (6 Monate), Bureauassistent der Bergverwaltung (6 Monate) und als Strommeister, sowie innerhalb der Seeeresverwaltung ist eine längere Beurlaubung ohne weiteres zulässig.
15. Eine Verlängerung des Urlaubs oder seine wiederholte Gewährung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters ist zulässig.
16. Ist ein Militäranwärter für einen bestimmten Dienstzweig oder eine bestimmte Stelle bei einer Behörde bereits vorgemerkt, oder hat er vor Ablauf des ihm gewährten Urlaubs eine etwa vorgeschriebene Abschlußprüfung bestanden, dann darf eine weitere informatorische Beschäftigung in diesem Dienstzweig oder in dieser Stelle bei derselben Behörde nicht mehr stattfinden.
17. Ob ein Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Dienstzweigen derselben Behörde zu beurlauben ist, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils (vgl. Ziffer 2).

b) Probendienstleistung oder Anstellung auf Probe.

18. Ein Urlaub zur Probendienstleistung oder zur Anstellung auf Probe ist nur zulässig, wenn die Anstellungsbehörde eine solche Dienstleistung verlangt.
19. Unterinspektoren dürfen zur Probendienstleistung oder zur Anstellung auf Probe nur dann beurlaubt werden, wenn sie nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins hierzu ernannt sind, und nur in Stellen, für die sie die Anwartschaft vor der Ernennung zum Unterinspektor erworben hatten.
20. Die Militäranwärter werden in eine ihnen nach den Anstellungsgrundsätzen vorbehaltenene Stelle auf die Dauer der hierfür (AG. I, § 19 und AG. II, § 15) festgesetzten Fristen beurlaubt.
21. In eine den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stelle, sowie in Stellen, die nur im Wege des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses besetzt werden, dürfen Militäranwärter bis zu 6 Monaten beurlaubt werden. Wenn von den Behörden längere Probezeiten gefordert werden, ist ein entsprechender Urlaubsantrag dem Kriegsministerium vorzulegen.
22. Eine Probendienstleistung oder eine Anstellung auf Probe darf nur in offenen Stellen stattfinden.
23. Anwärter, die in der Probezeit den Anforderungen des Dienstes entsprechen, haben mithin stets ihre endgültige Anstellung oder ihre Übernahme in eine Stelle*) des Zivildienstes zu erwarten. In diesem Falle scheiden sie mit Ablauf des Urlaubs aus der Truppe aus. Im anderen Falle darf der Urlaub verlängert oder ein neuer Urlaub zu demselben Zweck erteilt werden.

*) Was unter einer „Stelle“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 9 Abs. 2 der AG. I und § 13 der AG. II.

c) Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten*).

24. Die Dauer eines Urlaubs zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder zur Vertretung eines Beamten richtet sich unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen nach dem Bedürfnis der Zivilbehörden, doch darf ein Militäranwärter für diese Zwecke im ganzen höchstens 9 Monate beurlaubt werden. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 9 Monaten nicht übersteigt. Hierbei bleiben Dienstleistungen als Hilfsarbeiter usw. in der Heeresverwaltung außer Betracht.
25. Den Militäranwärtern ist es untersagt, im eigenen Interesse eine solche Beschäftigung bei den Zivilbehörden zu erbitten.
26. Der Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn die Anstellungsbehörde vorher die Erklärung abgibt, daß es sich nicht um die Übernahme des Anwärters in eine, wenn auch nur zeitweise bestehende Stelle*) handelt, und daß eine solche Übernahme auch nicht im Anschluß an die Beschäftigung in Aussicht steht. Kann eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, so hat die Annahme der Einberufung das gleichzeitige Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst zur Folge.
27. Militäranwärter, die der Einberufung zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter usw. keine Folge leisten, können in dem Bewerberverzeichnis der Anstellungsbehörde nur dann gestrichen werden, wenn sie in eine Stelle*) einberufen worden sind, für die sie als Stellenanwärter bereits vorgemerkt sind, oder wenn es sich um eine ständige Hilfsarbeiter-Stelle handelt, die nach den Verwaltungsbestimmungen ausnahmslos als Vorstufe (Diätariat) derjenigen Stelle gilt, für die sie als Stellenanwärter vorgemerkt sind.

D. Beschäftigung im Privatdienst.

28. Militäranwärter mit Ausnahme der Unterinspektoren können zum Zweck der Beschäftigung im Privatdienst unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Interessen bis zu 6 Monaten beurlaubt werden.**)
29. Eine wiederholte Beurlaubung zu diesem Zweck ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigt.
30. Der Urlaub darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Firma usw. erklärt hat, daß die Beschäftigung des Anwärters im Falle der Bewährung zu seiner alsbaldigen oder in Kürze vorauszu sehenden Anstellung führt.

*) Zur Beschäftigung als Aushilfe usw. bei Militärbehörden werden die Militäranwärter nicht beurlaubt, sondern kommandiert.

**) z. B. zur Einarbeitung in den Betrieb einer Militärlantine.

Anlage M.**Verzeichnis**

der den Militäranwärtern usw. im Staatsdienst des Großherzogtums Sachsen
vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu- richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Wirtschaftsbeamte,	—	Das betreffende Groß- herzogliche Ministe- rialdepartement	Ausgenommen sind diejenigen Beamten, welche der Landwirt- schaft kundig sein müssen, wie z. B. der Ökonom bei dem Carl-Friedrich-Ho- spital zu Blanken- bain.	
Kanzlisten und Kopisten, sowie ständige Hilfschreiber, soweit solche aus Staats- kassen unmittelbar gelohnt werden.	—		Ausnahme: ein Kan- zlist ist bei dem Mini- sterialdepartement des Innern und Außern.	
Unterbeamte:				
Diener und Boten, mit Einschluß ständiger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staats- kassen unmittelbar gelohnt werden,	—			
Hausmeister, Wachtmeister, Wächter, Auf- seher, Wärter, Heizer, Maschinisten, Haus- männer und Pförtner nebst Gehilfen bei den Staatsanstalten.	—			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antworter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu- richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

II. Im Bereiche des Departements der Justiz.

Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreibergehilfen bei den Land- gerichten, Gerichtsschreibergehilfen bei den Amts- gerichten, Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Gerichtsschreibergehilfen bei dem gemeinschaft- lichen thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena.	— mindestens zur Hälfte.	Departement der Justiz. Oberlandesgerichts- präsident.	
---	--	---	--

III. Im Bereiche des Departements der Finanzen.

Salzsteuereinnehmer in Souisenhall, Forstklassierer in Bad Berka, Steuereinnehmer in Weimar und Eisenach,	diese Stellen sind nur im Wege des Auf- rückens oder der Beförderung zu- gänglich.		
Zollauffseher,	mindestens zu zwei Dritteln.		
Kassegehilfe bei der Hauptstaatskasse, Expe- dienten bei den Rechnungsbüchern, den Steuerlokalkommissionen und dem Erb- schaft- und Zutwachssteueramt, Expedient bei der Forstbuchhaltung des Ministerial- departements der Finanzen, sowie Expe- dienten und Kassegehilfen bei den Steuer- einnahmen, soweit sie aus Staatsklassen unmittelbar bezahlt werden.	mindestens zur Hälfte.	Departement der Finanzen.	

Bezeichnung der Stellen.	Ausgabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu- richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

IV. Im Bereiche des Departements des Innern.

Kassierer bei den Großherzogl. Bezirksdirektoren, beim Arbeitshause Eisenach, bei den Landesheilanstalten in Jena und Blankenhain, den Präzisionstechnischen Anstalten in Ilmenau,	nur im Wege des Aufrückens oder der Beför- derung erreich- bar	Departement des Innern.	
Verwaltungsinspektoren bei den Landesheilanstalten in Jena,			
der 1. Beamte beim Thüringischen Statistischen Amte in Weimar,			
der 1. Wirtschaftsbeamte beim Carl-Friedrich-Hospital in Blankenhain,			
Oberaufseher beim Arbeitshause Eisenach, Oberwärter und Maschinenmeister bei den Landesheilanstalten,	—	Departement des Innern.	
Gendarmerie-Oberwachtmeister und Wachtmeister der Ordonnanzgendarmen,	—		
Vermessungsgehilfen und Zeichengehilfen bei dem Großherzogl. Vermessungsdirektor in Weimar und den Vermessungsämtern,	---		
Gendarmen, Ordonnanzgendarmen,	mindestens zur Hälfte		Departement des Innern.
Bürogehilfe des Großherzogl. Gewerbeinspektors und Landesbranddirektors,			
Kassengehilfe bei der Kassenverwaltung des Ministerialdepartements des Innern,			
Wegemeister,			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu- richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>Expedienten und Hilfsexpedienten bei den Großherzogl. Bezirksdirektoren, Expedienten, Kassen- und Verwaltungsgehil- fen bei den Landesheilanstalten, Kassen- und Geschäftsgehilfen bei der Groß- herzogl. Landesbankkassa, Expedient bei dem Carl-Friedrich-Hospital in Blankenhain, 2. Beamter und Bürogehilfe beim Thüring- Statistischen Amt, Hilfsexpedient beim Arbeitshause Eisenach, Expedienten und Bürogehilfen bei den Präzi- sionstechnischen Anstalten in Ilmenau, Expedient und Expeditionsgehilfen bei dem Großherzogl. Vermessungsdirektor in Wei- mar und den Vermessungsämtern, Katasterführer, Verichtschreibergehilfen bei dem Thüringischen Oberverwaltungsgericht zu Jena.</p>	<p>mindestens zur Hälfte</p>	<p>Departement des Innern. Präsident des Thürin- gischen Oberverwal- tungsgerichts zu Jena.</p>	

V. Bei der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesamt-Universität Jena.

Unterbeamte.

<p>Oberpedell und Bedelle, Hausmeister und Diener der Universitäts- gebäude,</p>	<p>— —</p>	<p>} Universität Jena.</p>	
<p>Hausmeister und Diener der Universitäts- anstalten, insbesondere der Bibliothek, der Anatomie, des Chemischen Laboratoriums, des Landwirtschaftlichen Instituts usw.</p>	<p>—</p>	<p>Universitätsskurator.</p>	<p>Ausgenommen sind die Stellen, für wel- che besondere tech- nische Kenntnisse er- forderlich sind, wie für den Hausinspek- tor, Heizer und Ma- schinisten des neuen Universitätsbaues, den Diener des Phy- sikalisch-technischen Instituts usw.</p>

Verzeichnis

der im Großherzogtum betriebenen Privateisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzt sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Nebenbahn Esperstedt-Oldisleben.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen.	40 Jahre.	Zentralverwaltung für Sekundärbahnen, Herrmann Bachstein, Betriebsabteilung Thüringen, in Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter usw. bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführende), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 Jahre.		
3. Weimar-Rastemberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.		
4. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.		
5. Nebenbahn Wenigentaftschfen.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen.	40 Jahre		

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 37.

Inhalt: Sechster Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums vom 14. November 1843. Vom 6. November 1913, Seite 245. — Ministerialbekanntmachung über die Teilung der Diözese Jena, Seite 246. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Garteninspektor Ludwig Maurerschen Stiftung, Seite 246. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 247. — Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse in Großrudstedt vom 24. Oktober 1913, Seite 247. — Ministerialbekanntmachung über Verwendung von Jhankali zur Reinigung von Metallgeschirr in Gastwirtschaften usw., Seite 257. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt, Seite 257 und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 258.

(Nr. 128.) Sechster Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums vom 14. November 1843. Vom 6. November 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit, was folgt:

Das für jeden Zögling der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums nach § 9 Ziffer 1 des Statuts vom 14. November 1843, in der Fassung des fünften Nachtrags vom 25. Oktober 1900, zu gewährende Ver-

1913.

Ausgegeben in Weimar am 20. Dezember 1913.

48

pflegungsgeld wird vom 1. Januar 1914 ab auf jährlich 70 *M.*, statt seither 50 *M.*, festgesetzt.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 6. November 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

(Nr. 129.) Ministerialbekanntmachung über die Teilung der Diözese Jena.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs ist im Einbenedicten mit dem verstärkten Großherzogl. Kirchenrat beschlossen worden, vom 1. Dezember d. S. J. S. ab, und zwar zunächst provisorisch, die bisherige Diözese Jena in der Weise zu teilen, daß

- a) eine Diözese Stadt Jena, bestehend aus den Pfarrbezirken Jena, Richtenhain und Wenigenjena nebst der einstweilig damit verbundenen Tochtergemeinde Ziegenhain,
- b) eine Diözese Lobeda, bestehend aus den übrigen Pfarrbezirken der bisherigen Diözese Jena,

gebildet wird und der Amtsgerichtsbezirk Jena dann in drei Diözesen und Kircheninspektionsbezirke zerfällt, nämlich in die Diözese Stadt Jena (Kircheninspektion des Stadtbezirks), in die Diözese Lobeda (Kircheninspektion des Landbezirks I) und in die Diözese Dornburg (Kircheninspektion des Landbezirks II).

Weimar, den 30. Oktober 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.**

Rothe.

(Nr. 130.) Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Garteninspektor-Ludwig-Maurerschen Stiftung.

Der am 31. März 1913 verstorbene Großherzogliche Garteninspektor Ludwig Maurer in Jena hat der Gemeinde Jena letztwillig 25 000 *M.* zugewendet, mit

der Bestimmung, davon eine dem Andenken seiner Eltern gewidmete Stiftung zu errichten mit dem Namen: Garteninspektor-Ludwig-Maurersche Stiftung.

Der Ertrag der Stiftung soll zur Deckung außeretatmäßiger Ausgaben für gärtnerische Verschönerungen der Stadt Jena dienen.

Die Gemeinde Jena hat diese Stiftung errichtet. Wir haben die Stiftung genehmigt.

Weimar, den 1. November 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.**

(Nr. 131.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 275, 278, 290 und 291 aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 4. November 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Siebott.**

(Nr. 132.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse in Großrudestedt vom 24. Oktober 1913.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der Sparkasse in Großrudestedt ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 6. November 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Siebott.**

Satzung

der Sparkasse Großrudstedt,

vom 24. Oktober 1913.

I. Bezeichnung, Rechtsstellung, Sitz und Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Der im Jahre 1888 in Großrudstedt ins Leben gerufene Sparkassenverein führt den Namen „Sparkasse zu Großrudstedt“, bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat seinen Sitz in Großrudstedt.

Die Sparkasse steht unter dem besonderen Schutze der Gemahlin des regierenden Landesherren.

Laut Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1888 (Regierungsblatt S. 98) sind der Sparkasse die Rechte der juristischen Persönlichkeit erteilt worden.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Dezember 1899 (Regierungsblatt S. 733) ist die Sparkasse als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden.

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei ihr gemachten Einlagen haftet zunächst das Vereinsvermögen und nur, soweit dieses hierzu nicht ausreicht, die Gemeinde Großrudstedt.

§ 2.

Die Sparkasse zu Großrudstedt hat den Zweck, Geldeinlagen in verschiedener Höhe von allen Personen, die ihr ihr Vertrauen zuwenden, als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, um damit auch weniger Bemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden und sich mehrenden Kapitale anwachsen zu lassen; sie hat ferner den Zweck, unter den aus der Satzung ersichtlichen Bedingungen Geld auszuleihen.

II. Zusammensetzung und Verwaltung der Sparkasse.

§ 3.

Die Angelegenheiten der Sparkasse werden durch den Sparkassenverein besorgt.

Der Sparkassenverein besteht aus 12 Mitgliedern, unter denen sich als Vertreter der Gemeinde Großrudstedt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und ein vom Gemeinderat zu wählendes Mitglied befinden muß.

Der Verein ergänzt sich durch die Wahl neuer Mitglieder aus den achtbaren Einwohnern hiesigen Ortes, wobei stets darauf zu sehen ist, daß die vorerwähnten Vertreter der Gemeinde und daß mindestens ein Rechtskundiger dem Vereine als Mitglieder angehören.

Mit dem Tode oder dem Bezuge eines Mitgliedes von Großrudstedt erlischt dessen Mitgliedschaft.

Macht sich ein Mitglied einer ehrenrührigen Handlung schuldig, so ist es durch Vereinsbeschuß aus dem Verein auszustoßen.

Freiwilliger Austritt ist nach vierwöchiger Kündigung gestattet.

§ 4.

Die Mitglieder des Vereines haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt nicht mit ihrem Vermögen, insoweit nicht eine Haftpflicht eines Mitgliedes aus einem besonderen Rechtsgrunde hergeleitet werden kann; am Vermögen der Sparkasse haben sie keinerlei Eigentumsrecht.

§ 5.

Die Sitzungen des Sparkassenvereines werden dem vorliegenden Bedürfnis entsprechend vom Vorsitzenden berufen und von ihm geleitet.

Der Sparkassenverein ist beschlußfähig, sobald zwei Dritteile der Mitglieder zur Sitzung erschienen sind.

Der Verein beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Über alle in den Sitzungen vorkommenden Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird vom Gegenbuchführer ein von sämtlichen anwesenden Vereinsmitgliedern mit zu unterzeichnendes Protokoll geführt.

§ 6.

Über Anträge von geringer Bedeutung, die aber besonderer Beschleunigung bedürfen, kann auf Veranlassung des Vorsitzenden ohne Anberaumung einer Sitzung schriftlich abgestimmt werden; das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wählt der Verein einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem das Kassenwesen beaufsichtigenden Mitgliede. Das Amt des Vorsitzenden ist, wenn möglich, einem rechtskundigen Mitgliede zu übertragen.

Diese Wahl ist bei Einsendung des Jahresberichtes der Durchlauchtigsten Beschützerin und dem Großherzogl. Sächsl. Bezirksdirektor anzuzeigen.

Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 8.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann jedes Vereinsmitglied zur Vertretung zugezogen werden.

§ 9.

Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens wählt der Sparkassenverein in der letzten Jahressitzung für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres zwei dem Vereine nicht ange-

hörige Beamte, einen Buchhalter und einen Gegenbuchführer, neben denen das nach § 7 der Satzung zur Beaufsichtigung des Kassenwesens zu wählende Mitglied in der Geschäftsführung tätig ist.

Im Falle der Behinderung einer dieser drei Personen ist jedes Mitglied des Sparkassenvereins zur zeitweiligen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten befugt.

Die Geschäftsanweisung für die bei der Kasse tätigen Personen wird vom Sparkassenverein festgestellt.

§ 10.

Die zwei in § 9 bezeichneten Kassenbeamten, das das Kassenwesen beaufsichtigende Mitglied und der Vorsitzende erhalten eine feste Jahresbesoldung, deren Höhe für einen je dreijährigen Zeitraum vom Sparkassenverein festzusetzen ist. Die übrigen Mitglieder erhalten keine Besoldung, doch wird ihnen für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen eine Entschädigung für ihre Zeitversäumnis gewährt.

§ 11.

Der Buchhalter und der Gegenbuchführer haben den Sitzungen des Sparkassenvereins beizuwohnen, es stehen ihnen beratende Stimmen zu.

§ 12.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor des I. Verwaltungsbezirkes, dem Bezirksauschuß und weiter dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu.

Der erstere hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Sparkasse der Satzung entsprechend verwaltet wird, und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe zu nehmen, sondern auch auf Kosten der Sparkasse Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle zu senden und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen. Alljährlich hat durch einen vom Großherzoglichen Bezirksdirektor zu ernennenden Sachverständigen eine Rechnungs- und Kassenrevision der Sparkasse stattzufinden.

Alljährlich ist bis zum 1. März der Durchlauchtigsten Beschützerin des Vereins, dem Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement des Innern und dem Großherzoglichen Bezirksdirektor ein Jahresbericht zu senden — vergl. § 7 der Satzung —; eine kurze Geschäftsübersicht ist im amtlichen Nachrichtenblatte des Großherzogtums Sachsen und im öffentlichen Anzeiger für Großrudstedt zu veröffentlichen.

III. Einlagen bei der Sparkasse.

§ 13.

Die geringste Einlage beträgt eine Mark.

Jedoch soll durch den Verkauf von Sparmarken, die über den Betrag von zehn Pfennigen lauten und vom Erwerber auf eine diesem Zwecke dienende und kostenlos zu verabsolgende

Karte aufzulegen sind, auch Gelegenheit geboten werden, mit dem Sparen noch geringerer Beträge beginnen zu können. Den höchsten Betrag einer Einlage bestimmt der Sparkassenverein je nach Lage der Verhältnisse.

§ 14.

Über jede Einlage von mindestens einer Mark oder gegen Rückgabe einer mit zehn Sparmarken über je zehn Pfennige ausgefüllten Karte wird dem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Einlagenbuch, dem ein Exemplar der Satzung beigelegt ist, ausgestellt. Für das Buch ist ein Betrag von 10 Pfennig zu entrichten. Dieses Buch lautet zwar auf einen bestimmten Namen, als Eigentümer gilt jedoch der Sparkasse gegenüber der jedesmalige Inhaber des Buches. Nachfolgende Einlagen werden in dem bereits ausgestellten Einlagenbuche nachgetragen.

§ 15.

Die in den Einlagenbüchern gemachten Einlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Buchhalters, des Gegenbuchführers und des mit der Überwachung des Kassensystems beauftragten Mitgliedes des Sparkassenvereins.

Die in § 9 getroffene Bestimmung über Stellvertretung gilt auch hier.

§ 16.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, jedoch nur insoweit als sie volle Mark erreichen, mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Änderungen des Zinsfußes für die Einlagen beschließt der Sparkassenverein unter Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors. Jede Änderung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritt in dem amtlichen Nachrichtenblatte des Großherzogtums Sachsen und im „Öffentlichen Anzeiger für Großrudstedt“ bekannt zu machen.

Die Zinsen werden von dem zweiten auf die Einzahlung folgenden Werktag an bis zum letzten Werktag vor dem Tag der Rückzahlung berechnet. Einlagen über 200 \mathcal{M} , die binnen 4 Wochen zurückgezahlt werden, bleiben unverzinst. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die bei der Zinsberechnung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zugunsten der Kasse weg. Die Zinsen werden am Schlusse des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, berechnet, den Darleibern in den Büchern der Sparkasse zum Kapitale zugeschrieben und wie eine neue Einlage verzinst.

Die Zuschreibung der kapitalisierten Zinsen in den Einlagenbüchern erfolgt auf Wunsch der Inhaber dieser Bücher.

§ 17.

Die Rückzahlung jeder Einlage oder eines Teiles erfolgt bei einem Betrage von 50 \mathcal{M} und weniger sofort ohne vorausgegangene Kündigung, bei einem Betrage von über 50 \mathcal{M} bis einschließlich 100 \mathcal{M} nach vorausgegangener zweimonatiger Kündigung; für jede weitere an-

gefangene 100 \mathcal{M} steigt die Kündigungsfrist um je zwei Wochen, darf jedoch im ganzen 3 Monate nicht übersteigen. Erfolgen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen mehrere Abhebungen, so sind diese als eine einheitliche zu betrachten.

Die Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Kündigungsfrist soll jedoch nur dann verlangt werden, wenn der vorhandene Kassenvorrat die alsbaldige Auszahlung nicht gestattet. Andererseits aber ist der Sparkassenverein befugt, mit Rücksicht auf die Kassenverhältnisse die Kündigungsfristen bis zu deren Verdoppelung zu verlängern.

§ 18.

Wird eine gekündigte Einlage nicht innerhalb zweier Wochen — bei einer Verdoppelung der Kündigungsfrist nicht innerhalb vier Wochen — nach Ablauf der Kündigungsfrist erhoben, dann gilt die Kündigung als zurückgenommen.

§ 19.

Die bis zum Schlusse eines Geschäftsjahres aufgewachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagenbuches, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Zuschrift im Einlagenbuche dem Antragsteller ausgezahlt. Im Laufe des Geschäftsjahres werden die während dieses Zeitraumes, mithin vor dem Schlusse des Jahres angewachsenen Zinsen nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage erhoben wird.

§ 20.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Sparkassenbuches auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seines Besizes nachweist.

Jede teilweise Rückzahlung wird in das Einlagenbuch eingetragen und gemäß § 15 unterschriftlich vollzogen, ein erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagenbuches gleich einer von ihm ausgestellten Quittung gegen sich gelten zu lassen. Wird die ganze Einlage oder deren Rest zurückgenommen, so ist das Einlagenbuch anstatt der Quittung der Sparkasse zurückzugeben.

Die zurückgegebenen Einlagenbücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Rückgabe erfolgt, vernichtet.

§ 21.

Wenn auf ein Schuldbuch 30 Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben oder dem Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Vorstand eine öffentliche Aufforderung in den in § 16 der Satzung bezeichneten Blättern zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Rücklage der Sparkasse — § 30 der Satzung — anheim und der Inhaber des Schuldbuches sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche aus dem Buche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuche abgeschrieben.

IV. Sparkassenbücher für Mündelgelder.

§ 22.

Sparkassenbücher, auf die Mündelgelder gemäß §§ 1807 Nr. 5, 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt sind, sind auf dem Umschlage und auf allen Seiten, auf denen sich Einträge befinden, mit folgendem Aufdrucke zu versehen:

„Zur Erhebung des Geldes bedarf es der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes“.

Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftsblokale der Sparkasse erteilt oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes urkundlich beigebracht wird.

Soll nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügt werden, so ist eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Der Vermerk des Vormundschaftsgerichtes im Sparkassenbuche, daß der Sperrvermerk ganz oder hinsichtlich einer bestimmt angegebenen Summe als aufgehoben gelten soll, ersetzt die vorstehend verlangte Genehmigung oder Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes.

V. Verlust und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern.

§ 23.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener Sparkassenbücher richtet sich nach den §§ 59—72 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 5. April 1899, welche lauten:

(Im Statut folgt hier der Abdruck dieser §§.)

VI. Von der Ausleihe.

§ 24.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder sind, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben bereit zu halten sind, verzinslich auszuleihen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Sparkassenverein festgestellt.

Die Ausleihe erfolgt:

1. gegen eine sichere Hypothek oder sichere Grundschuld an in Deutschland, vornehmlich im Großherzogtum Sachsen, insbesondere im Amtsgerichtsbezirke Großrudstedt gelegenen Grundstücken.

Für Beurteilung der Sicherheit ist § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche maßgebend, welcher lautet:

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem im Großherzogtum belegenen Grundstück gilt als sicher, wenn durch sie, mit Hinzurechnung der etwa vorgehenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ein Feld- oder Wiesengrundstück nicht über drei Fünftelle, ein Grundstück anderer Art nicht über die Hälfte des Schätzungswertes belastet wird.

Brandgut ist dabei nur mit dem Betrag in Anschlag zu bringen, mit welchem es in der Gebäudeversicherungsanstalt des Großherzogtums versichert ist, insoweit dieser Betrag den Schätzungswert nicht übersteigt.

Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Der Schätzungswert wird durch die zur Würdigung verpflichteten Schätzer (Orstaxatoren) ermittelt.

2. an politische Gemeinden, an Kirchen- und Schulgemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Großrudstedt gegen Schuldverschreibungen, die von den gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit der erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind.

Darlehen an die Gemeinde Großrudstedt bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, sobald sie mehr als 15% der Einlagen betragen.

3. durch Anlage in mündelsicheren Wertpapieren, (§ 1807 Ziff. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 212 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), insbesondere in Schuldverschreibungen der Großherzogl. Sächs. Landeskreditkassa. Die Mäntel sämtlicher Wertpapiere sind bei einer sicheren Bank zu hinterlegen.
4. auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere mit Zinsleiste und Zinsscheinen (§ 1204 fgd. und § 1293 des Bürgerlichen Gesetzbuches), so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu 75% des Kurswertes Darlehen gewährt werden.

§ 25.

Damit einerseits für Auszahlungen die erforderlichen Bargelder zur Verfügung stehen, andererseits die Sparkasse keinen allzu hohen Vorrat an Bargeld unverzinst bereit halten muß, ist ein entsprechender Betrag, jedoch nicht über 20000 M bei einer Bank gegen tägliche oder kurzfristige Kündigung auszuliehen. Die Auswahl dieser Bank hat durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderates von Großrudstedt und des Sparkassenvereines zu erfolgen, der alsdann der Genehmigung des Großherzogl. Bezirksdirektors bedarf.

§ 26.

Über Bewilligung der Darlehnsgesuche wird gemäß §§ 5, 6 der Satzung Beschluß gefaßt.

Die Schuldkunden sind vom Vorsitzenden daraufhin zu prüfen, ob sie den von der Sparkasse gestellten Bedingungen und den gesetzlichen Anforderungen genügen.

§ 27.

Bezüglich der Quittungen über eingezahlte Zinsen und Zurückzahlung der Kapitalien finden §§ 15 und 9 der Satzung Anwendung.

VII. Verwendung des Gewinnes.

§ 28.

Von dem erwachsenen Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten.

§ 29.

Es wird eine getrennt zu verwaltende Kursrücklage gebildet. Diese dient zur Deckung etwaiger Kursverluste, die durch Verkauf oder Auslösung von Wertpapieren entstehen; ihr werden etwaige Kursgewinne zugeschrieben, die von ihr auskommenden Zinsen sind ihr zuzuführen, ferner sind ihr jährlich 2% des Reingewinnes zuzuweisen.

§ 30.

Der verbleibende Überschuß des Reingewinnes wird zur Bildung einer Rücklage — Reservefonds — verwendet.

Diese Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Sie wird getrennt verwaltet und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet.

Die Kapitalien dieser Rücklage sind möglichst in Wertpapieren anzulegen.

Der Zinsertrag ist dem werbenden Kapitale alljährlich zuzufügen.

Sobald die Rücklage 6% der Einlagen beträgt, werden ihr nur noch $\frac{2}{4}$ des Reingewinnes zugesügt, $\frac{1}{4}$ des Reingewinnes wird der politischen Gemeinde Großrudstedt zur Verwendung für örtliche Zwecke überwiesen, $\frac{1}{4}$ des Reingewinnes aber verwendet die Sparkasse zur Förderung gemeinnütziger Zwecke. Darüber, welchen Zwecken dieses Viertel des Reingewinnes dienstbar zu machen ist, wird gemäß § 5 der Satzung Beschluß gefaßt, doch sollen zuvörderst der Ort Großrudstedt, dann die anderen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Großrudstedt bedacht werden.

Wenn die Rücklage 10% der Einlagen beträgt, wird ihr nur noch $\frac{1}{4}$ des Reingewinnes zugewiesen, die übrigen $\frac{3}{4}$ werden je zur Hälfte, wie vorstehend bestimmt, verwendet.

Wenn die Rücklage 20% der Einlagen beträgt, wird der ganze Reingewinn zur einen Hälfte der Gemeinde Großrudstedt überwiesen, zur anderen Hälfte wie vorstehend bestimmt, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

VIII. Geschäftsort und Geschäftszeit.

§ 31.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit die Geldzahlungen an sie oder von ihr betreffen, können gültig nur in ihrem Geschäftsorte vorgenommen werden. Abweichungen können nur auf Grund eines besonderen Vereinsbeschlusses stattfinden.

§ 32.

Für die Geschäfte der Sparkasse sind die Montags- und Donnerstags-Vormittage, im Monat Januar auch die Dienstags- und Freitags-Vormittage von 9—12 Uhr bestimmt.

Im Monat Dezember bleibt jedoch wegen Abschluß der Bücher und Aufstellung der Jahresübersicht die Sparkasse für Rückzahlungen von Einlagen geschlossen.

Änderungen bezüglich der Geschäftszeit kann der Sparkassenverein jederzeit beschließen, sie sind alsdann in den in § 16 der Satzung bezeichneten Blättern bekannt zu machen.

IX. Auflösung des Sparkassenvereins.

§ 33.

Bei einer etwaigen Auflösung des Sparkassenvereins wird der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Überschuß der Gemeindeparkasse Großrubstedt, falls eine solche besteht, überwiesen; er fällt, falls eine Gemeindeparkasse nicht besteht, der politischen Gemeinde Großrubstedt zu.

X. Inkrafttreten der Satzung; Satzungsänderungen.

§ 34.

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch das Großherzogliche Staatsministerium und nach der Bekanntmachung im Regierungsblatte für das Großherzogtum Sachsen in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird die Satzung vom 10. April 1888 — veröffentlicht durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1888 — nebst sämtlichen Nachträgen aufgehoben.

Änderungen dieser Satzung sind nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zulässig und treten erst nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Großrubstedt, den 24. Oktober 1913.

Der Sparkassenverein.

(Nr. 133.) Ministerialbekanntmachung über Verwendung von Zyankali zur Reinigung von Metallgeschirr in Gastwirthschaften usw.

Neuerdings wird das unter anderem auch gewerblichen Zwecken dienende Zyankali in Gastwirthschaften, Sanatorien und Pensionen zur Reinigung von silbernem Tafelgeschirr benutzt. Nach fachwissenschaftlichen Gutachten bestehen aber gegen eine derartige Verwendung von Zyankali und anderen Stoffen, die beim Zusammentreffen mit Säuren Blausäure entwickeln, schwerwiegende Bedenken. Einmal werden die mit der Reinigung des Tafelgeschirrs beschäftigten Personen in gesundheitlicher Beziehung stark gefährdet. Dann aber liegt überall und namentlich in Gastwirthschaftsbetrieben die Gefahr vor, daß durch nicht sorgfältige Aufbewahrung eines so starken Giftes, wie es das Zyankali ist, die Gesundheit weiterer Personen geschädigt werden kann. Die Verwendung des Zyankalis und ähnlicher Verbindungen zur Reinigung von Metallgeschirr in Hotels, Restaurants, Sanatorien usw. kann daher nicht als erlaubter gewerblicher oder wirtschaftlicher Zweck und ebenso kann derjenige, der dieses Gift so verwenden will, nicht als zuverlässig im Sinne des § 12 der Ministerialverordnung vom 21. März 1895 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1895, den Handel mit Giften betreffend (Regierungsblatt S. 11), angesehen werden.

Es ist daher weder den Ortspolizeibehörden erlaubt, Erlaubnisscheine für Erwerbung von Zyankali zu dem erwähnten Zwecke auszustellen, noch den Gifthändlern, das Gift unter diesen Umständen abzugeben.

Weimar, den 6. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:
Stebogt.

(Nr. 134.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 57. bis 62. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 4290. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich, Italien und der Schweiz, betr. die Regelung der gegenseitigen Beziehungen aus Anlaß der Verstaatlichung der Gotthardbahn durch die Schweizerische Eidgenossenschaft.
Vom 13. Oktober 1909.

- Nr. 4291. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Börsengesetzes hinsichtlich der Berliner Metallbörse. Vom 9. Oktober 1913.
- „ 4292. Erlass, betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 29. September 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 1071). Vom 8. Oktober 1913.
- „ 4293. Bekanntmachung, betr. den börsenmäßigen Zeithandel in Hafer an der Produktenbörse zu Berlin. Vom 14. Oktober 1913.
- „ 4294. Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 13. Oktober 1913.
- „ 4295. Bekanntmachung, betr. die Desinfektion der zur Beförderung von lebendem Vieh oder Geflügel benutzten Güterwagen im Verkehre mit den luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahnen. Vom 10. Oktober 1913.
- „ 4296. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. Oktober 1913.
- „ 4297. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. Oktober 1913.
- „ 4298. Bekanntmachung über die Ratifikation eines der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Griechenland und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 21. Oktober 1913.
- „ 4299. Bekanntmachung, betr. den Begriff „vorübergehender Dienstleistungen“ im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Oktober 1913.
- „ 4300. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über die zeitweilige zollfreie Zulassung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster.

(Nr. 135.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 50. bis 54. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

S. 1009. Bekanntmachung über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen. Vom 9. Oktober 1913.

- §. 1029. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 1030. Grundsätze für die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel.
- „ 1032. Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.
- „ 1033. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure.
- „ 1034. Ergänzungen des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.
- „ 1037. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 1039. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien.
- „ 1040. Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.
- „ 1040. Weitere Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten.
- „ 1040. Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch und von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg für die Ortschaften Orsbach und Preußisch Lemiers im Hauptzollamtsbezirk Aachen Inlandsverkehr.
- „ 1041. Bewilligung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz in Harburg an der Elbe.
- „ 1041. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Abfallfetten.
- „ 1041. desgl. mit ausländischen gesalzenen und getrockneten Fischen.
- „ 1041. Verzollung von zum zollfreien Veredelungsverkehr zugelassenen ungemusterten taftbindigen Seidengeweben.
- „ 1041. Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
- „ 1041. Änderung in Ziffer 1 und 2b der durch den Bundesratsbeschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw.
- „ 1043. Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Wehrrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

- §. 1072. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 1072. Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Bürgerfonds.
- „ 1077. Veränderungen und Ergänzungen der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 1078. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker.
- „ 1078. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Pflanzen- und Bienenwachs, gefärbtem Bienenwachsersatz usw. zur Herstellung usw. von Wachswaren.
- „ 1078. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen gewalzten Röhren aus schmiedbarem Eisen.
- „ 1081. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 1082. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 1084. Zollfreie Wiedereinfuhr der aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesandten deutschen Güter.
- „ 1085. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 38.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 27. November 1913, Seite 261. — Ministerialbefehlsanordnung über die Sazung der Stadt-Sparkasse Greuzburg (Merra) vom 12. Juli 1912, Seite 263. — Ministerialbefehlsanordnung über die Sazung der Sparkasse in Blankenhain vom 29. Juli 1913, Seite 272. — Ministerialbefehlsanordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Heroldverein Wölkchenhölzchen, Seite 281. — Ministerialbefehlsanordnung über die Beauftragung der königlichen Spezialkommission in Wittenach mit der Bearbeitung der Grundbüchsaufnahmeangelegenheit von Wölkchenhölzchen, Seite 281. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Beheftblatt, Seite 282, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 283.

(Nr. 136.) Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 27. November 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung des Wehrbeitrags wird den Großherzoglichen Rechnungsämtern und Steuerlokal-Kommissionen für ihre Dienstbezirke übertragen.

1913.

Herausgegeben in Weimar am 31. Dezember 1913.

50

Als Oberbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1913 wird der Vorstand der Rechnungsrevision des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements der Finanzen, bestimmt.

§ 2.

Als Hilfsstellen der Rechnungsämter haben die Gemeindevorstände entsprechend der für die Veranlagung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer bestehenden Vorschriften mitzuwirken.

§ 3.

Die Erhebung des Wehrbeitrags erfolgt in den Städten Weimar, Eisenach, Apolda, Neustadt a. d. Orla und Weida durch die staatlichen Steuereinnahmen, im übrigen durch die Rechnungsämter in ihren Dienstbezirken.

§ 4.

Gegen den Veranlagungsbescheid und gegen den Feststellungsbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung an die nach § 71 des Einkommensteuergesetzes vom 30. März 1909 zu bildende Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 69, 70, 72, 73 und 74 des Einkommensteuergesetzes vom 30. März 1909 und der §§ 1, 11, 12 und 14 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juli 1912 zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1910 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Über Anträge auf Ermäßigung des Wehrbeitrags (§ 31 Abs. 4 des Wehrbeitragsgesetzes) entscheidet die Veranlagungsbehörde.

Gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an die Oberbehörde zulässig.

§ 6.

Für das Verwaltungsstrafverfahren (§ 63 des Wehrbeitragsgesetzes) treten an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlokalcommissionen.

§ 7.

Die zur weiteren Ausführung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erforderlichen Vorschriften erläßt, auch soweit sie der Landesregierung vorbehalten sind, das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 27. November 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Junnius.

Anteutsch.

(Nr. 137.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Stadt-Sparkasse Kreuzburg (Werra) vom 12. Juli 1912.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst beschlossen haben, die Errichtung einer städtischen Sparkasse in Kreuzburg (Werra) zu gestatten, sind die nachstehend abgedruckten Satzungen von uns genehmigt worden.

Weimar, den 25. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsch.

Satzung

der Stadt-Sparkasse Kreuzburg (Werra).

§ 1.

Die Sparkasse zu Kreuzburg a. d. Werra bildet eine öffentliche Gemeindegeldanstalt und wird, getrennt von dem übrigen Gemeinde-Vermögen, unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor, dem Bezirksauschuß und dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Obergewalt zu.

Der erstere hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt der Satzung und ihren Ausführungsbestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu dem Zweck berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht in den gesamten Geschäftsbetrieb der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die vorgefundenen Mißstände abzustellen.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapital anwachsen zu lassen.

§ 3.

1. Die Stadtgemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei ihr gemachten Einlagen.

2. Von dem erwachsenden Gewinne werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuß aber zu einer Rücklage verwendet.

3. Die Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen.

Sie wird mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet.

4. Die der Rücklage zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinstragend angelegt sein.

Der Zinsertrag wird alljährlich dem verbenden Kapital hinzugefügt.

5. Sobald die Rücklage 5 % der Einlagen, mindestens aber 50000 \mathcal{M} beträgt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Kreuzburg zu.

6. Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit er nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Ergänzung der Rücklage zu verwenden ist, der Kammereikasse Kreuzburg überwiesen.

§ 4.

Schuldbücher.

Über die Einlagen (§ 5) werden den Einlegern Bücher ausgestellt, die mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Das Sparkassenbuch wird dem Einleger nur gegen eine Gebühr von 20 \mathcal{R} ausgehändigt.

§ 5.

Einlagen.

Die niedrigste Einlage beträgt eine Mark.

Über den einmaligen höchsten Einlagenbetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 6.

Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderate bestimmt.

Eine beschlossene Änderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

Die Zinsen werden berechnet von dem auf die Einzahlung folgenden Tage bis zu dem der Auszahlung vorausgehenden Tage.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, das mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt.

Der Zinsbetrag wird dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben.

Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird der kapitalisierte Zinsenbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Bruchteile eines Pfennigs bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zugute.

Um die kapitalisierten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nötig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Sparkasse hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden.

Die Zinsenzuschrift wird während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

§ 7.

Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 Mark kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geschäftstage der Sparkasse gefordert werden, jedoch innerhalb zweier Wochen nur einmal.

Darüber hinaus ist vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen

bis zu	200 Mark	eine solche	von	2 Wochen
" "	500	" "	" "	4 "
" "	1000	" "	" "	8 "
von über	1000	" "	" "	13 "

Von der Einhaltung der Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

§ 8.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Schuldbuchinhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weimarischen Zeitung, sowie im hiesigen Lokalblatte bewirkt und zwar unter Angabe

- a) des Namens, auf dem das Konto steht;
- b) der Buchstaben und der Nummern des Schuldbuchs, die dem Band und dem Blatte des Hauptbuchs, wo die Einlage sich eingetragen findet, entsprechen;
- c) des nach Ablauf von 3 Monaten zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen.

Die Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

§ 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuchs auszahlen.

Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur dem, der sich als rechtmäßiger Inhaber ausweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuchs, sofern es nicht für kraftlos erklärt ist.

Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagenbetrag und bei bloßen Zinszahlungen, die sofort in dem vorgelegten Schuldbuch abzuschreiben sind, wird es nach erfolgter Abschreibung zurückgegeben.

Wenn dagegen der ganze Einlagenbetrag oder dessen Rest nebst Zinsen abgehoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurückbehaltenen Schuldbücher werden ungültig gemacht und fünf Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnungen vernichtet.

§ 10.

Gesperrte Schuldbücher.

Wenn für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder vor dem Eintritt einer bestimmten Tatsache z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden gesperrte Schuldbücher ausgegeben, die sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatt als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Tatsache eingetreten oder der Eintritt dieser Tatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer weiblichen Person bis zur Verheiratung oder bei einer männlichen Person bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit dem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuchs genau zu vermerken.

Nach Eintritt des Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit dem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn der, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will, oder sich in dringender Not befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an die jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

§ 11.

Mündelgelder-Einlagen.

Für Einlagen, die von einem Vormunde, Beistand oder Pfleger mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormunde, Beistand oder Pfleger erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als Schuldbücher über Mündelgelder augenfällig kenntlich zu machen.

2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen.

Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

§ 12.

Verfall der Einlagen.

Wenn auf ein Schuldbuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuch zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung und dem hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Schuldbuchs zu erlassen, innerhalb 3 Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe der Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkasse anheim und der Inhaber des Schuldbuchs, sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche aus dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuch abgeschrieben.

§ 13.

Kraftloserklärung von Schuldbüchern.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener Schuldbücher richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14.

Verwaltungsgrundsätze.

Alle Geschäfte der Sparkasse, mit denen eine Geldzahlung verbunden ist, müssen in ihren Geschäftsräumen in Gegenwart des Kassierers und des Gegenbuchführers vorgenommen werden.

Wenn ausnahmsweise ein solches Geschäft außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen werden soll, so bedarf es einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses.

Die Tage und Stunden, zu denen die Sparkasse Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt, oder annimmt, oder auf Einlagen Rückzahlungen leistet, werden vom Verwaltungsausschusse festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 15.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben zu verwenden sind, verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderate festgesetzt und ist drei Monate vor dessen Eintritt in den in § 6 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen.

Die Ausleihe erfolgt:

1. Gegen eine sichere Hypothek oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland gelegenen Grundstücken (vergl. § 1807 Abs. 1 Ziff. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen (vergl. § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899).

Summen unter 100 Mark werden nicht ausgeliehen.

2. An politische Gemeinden des Deutschen Reiches, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogtums unter Bürgerschaft der politischen Gemeinden, auf Schuldverschreibungen, die von ihren gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit der Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde versehen sind.

3. Auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere (mit Zinsleihen und Zinscheinen) — § 1807 Ziffer 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 212 des Weimariſchen Ausführungsgesetzes dazu vom 5. April 1899, sowie §§ 1204 ff. und 1293 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurwertes Darlehen gewährt werden.

4. Gegen Verpfändung von Schuldbüchern weimariſcher Sparkassen, deren Einlagenbetrag wenigstens um $\frac{3}{10}$ höher als das zu gewährende Darlehen sein muß.

5. Durch Anlage in Wertpapieren der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Art, vorzugsweise in Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse.

Können die verfügbaren Gelder auf die vorstehend erwähnte Art nicht untergebracht werden, so sind sie, falls die Sparkasse nicht von der ihr nach § 8 zustehenden Kündigungsbefugnis Gebrauch macht, bei der Reichsbank oder bei einer inländischen Sparkasse verzinslich anzulegen.

§ 16.

Nach erfolgter Richtigsprechung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat hat der Verwaltungsausschuß eine kurze Übersicht über den Zustand der Sparkasse im hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

§ 17.

Verwaltung der Sparkasse.

Die Leitung, die Beaufsichtigung und die eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschuß ob.

Dieser besteht:

1. Aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. dem jeweiligen Vorsitzenden des Gemeinderates und
3. aus drei dem Gemeinderate nicht angehörenden Bürgern der Gemeinde Kreuzburg, die nach der Gemeindeordnung zu Gemeindeämtern wählbar sind.

Die unter 3 genannten Verwaltungsausschußmitglieder werden durch den Gemeinderat auf 3 Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt.

4. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus, über das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Pos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Falls einer der nach Ziffer 3 gewählten Bürger während seiner Amtsperiode in den Gemeinderat gewählt werden, und die Wahl annehmen sollte, scheidet er mit dem Tage des Eintritts in den Gemeinderat aus dem Sparkassen-Ausschuß aus.

Der Gemeinderat hat alsbald für den Ausscheidenden auf den Rest seiner Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beim Eintritt einer Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sind die Namen der sämtlichen Mitglieder durch die Weimariſche Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltungsausschußmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine vom Gemeinderate festzusetzende Besoldung.

Ihre Funktionen werden durch eine vom Gemeinderate zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.

Alle Darlehnsgesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstande anzubringen.

Ihm liegt die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, die Leitung der Verwaltungsausschußsitzungen, der Vortrag bei der Beratung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 19.

Der Bürgermeister als Sparkassenvorstand hat im beständigen Auftrage des Verwaltungsausschusses die Zusicherungsscheine über auszuleihende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und andere Schulurkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 15) und den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses über die Ausleihung von Sparkassengeldern entsprechen.

Er hat darüber einen Vermerk auf die Urkunden zu setzen.

Vorher wird kein Darlehn ausgezahlt.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schulurkunden durch einen besonderen vom Gemeinderate zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mühewaltung zu bezahlenden juristisch gebildeten Beistand zu bewirken und zu bescheinigen.

§ 20.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern notwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sparkassen-Vorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Betrifft eine solche Entscheidung Darlehnsgesuche, Kapital, oder Zinseneinziehung, so hat der Gemeinderat darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 21.

Der Vorstand ist befugt, den Kassierer zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses zuzuziehen; doch steht ihm ein Stimmrecht nicht zu.

§ 22.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen und Erklärungen über auszuleihende Kapitalien abzugeben, ist der Vorstand mit den 4 Verwaltungsausschußmitgliedern befugt.

Für Quittungen über zurückgezahlte Darlehnskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen genügen die Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers.

Für Erklärungen und Urkunden, die zur Löschung oder zur Abtretung einer Hypothekensforderung dienen, oder die Freigabe eines Grundstücks aus dem Pfandverband oder eine Mitverpfändung bezwecken sollen, genügen die Unterschriften des Sparkassenvorstandes und zweier Verwaltungsausschußmitglieder.

Wird eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert, so hat der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 23.

Der Kassierer, sowie der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderat widerruflich gewählt und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer werden hinsichtlich ihrer Obliegenheiten, Arbeitszeiten usw. mit Dienstabweisungen versehen, die der Gemeinderat zu genehmigen hat.

Beide erhalten eine Vergütung aus der Sparkasse, die vom Gemeinderate bestimmt wird.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer haben vor Amtsantritt eine vom Gemeinderate festzusetzende Sicherheit zu bestellen.

§ 24.

Die der Sparkasse gehörenden Gelder und sonstigen Werte, sowie die hinterlegten Wertpapiere, Urkunden und anderen Pfandstücke sind in einem feuer- und diebesicheren, mit doppeltem Verschlusse versehenen Geldschrank aufzubewahren; den einen Schlüssel hat der Kassierer, den anderen der Gegenbuchführer zu führen.

§ 25.

Spätestens bis Ende April jedes Jahres ist die Sparkassenrechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer aufzustellen, von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor gründlich zu prüfen und durch den Sparkassenvorstand dem Gemeinderate zur Nichtigprechung zu übergeben.

Der Gemeinderat kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparbüchern zu verlangen, so sind sie auf Verlangen verpflichtet, dem revidierenden Beamten die Sparbücher zur Einsichtnahme und zur Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

§ 26.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage.

Zwischen dem Tag und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

Die Guthaben, die infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Rücklage wird nach Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums für öffentliche Zwecke der Stadt verwendet.

§ 27.

Die Satzung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreuzburg a. Werra, den 12. Juli 1912.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 138.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse in Blankenhain vom 29. Juli 1913.

Die nachstehend abgedruckte Satzung der Sparkasse in Blankenhain ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 22. November 1913.

**Großherzogliches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Slevogt.

Satzung

der Sparkasse der Stadt Blankenhain

vom 29. Juli 1913.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse der Stadt Blankenhain wird Gemeindeanstalt. Alle Rechte und Verbindlichkeiten werden, bei getrennter Verwaltung des Sparkassenvermögens von dem übrigen Gemeindevermögen, unter der Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Blankenhain übernommen.

Die Sparkasse hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe als Darlehen aufzunehmen und zu verzinsen, sowie unter den aus der Satzung ersichtlichen Bedingungen Geld auszuleihen.

§ 2.

Die Sparkasse wird nach Maßgabe der Satzung unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet.

Dem Großherzogl. Bezirksdirektor, dem Bezirksausschuß und weiter dem Großherzogl. Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt der Satzung entsprechend verwaltet wird und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle zu senden und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei ihr gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuß aber zur Bildung einer Rücklage verwendet.

Die Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Sie wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch getrennt von ihr und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet. Die der Rücklage zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein, der Zinsertrag soll alljährlich dem werbenden Kapitale zugesügt werden.

Sobald die Rücklage 7 % der Einlagen, mindestens aber 170 000 M (Einhundertsiebzigtausend Mark) beträgt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Blankenhain zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit er nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Ergänzung der Rücklage zu verwenden ist, der Kammereikasse Blankenhain überwiesen.

Schuldbücher.

§ 4.

Über die Einlagen wird jedem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Schuldbuch ausfertigt, in welches Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Einlegers genau eingetragen wird.

Für jedes Sparkassenbuch sind vom Einleger bei der Ausfertigung 10 Pfennige zu entrichten.

Begrenzung der Spareinlagen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 *M.* Die Sparkasse gibt jedoch Sparmarken zum Betrage von 10 Pfennig aus, die als Einlagen angenommen werden, wenn 10 Stück auf eine von der Sparkasse ausgegebene Karte geklebt, eingereicht werden. Über den einmaligen höchsten Einlagenbetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse, Bestimmung zu treffen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Die in den Tagen vom 2. bis einschließlich den 15. eines Monats gemachten Einlagen werden vom 16. desselben Monats ab, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Monatstage gemachten Einlagen vom 1. des folgenden Monats ab verzinst. Am ersten Tage eines Monats eingezahlte Einlagen werden für den betreffenden Monat voll verzinst. Für Einlagen, welche in den Tagen vom ersten bis einschließlich den 15. eines Monats zurückerhoben werden, dauert die Verzinsung bis zum ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Monatstage zurückerhobenen Einlagen dauert die Verzinsung bis zum 15. Tage des betreffenden Monats. Am letzten Tage eines Monats abgehobene Einlagen werden für den betreffenden Monat voll verzinst.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderate bestimmt.

Eine Änderung im Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimariſchen Zeitung und in dem hiesigen Ortsblatte bekannt zu machen.

Der Zinsfuß der auf drei Jahre festgelegten Spareinlagen von mindestens 5000 *M.* kann vom Verwaltungsausschuß auf $\frac{1}{4}$ % höher festgesetzt werden, als der nach den vorstehenden Bestimmungen vom Gemeinderate bestimmte Zinsfuß.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, das mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt und wird darnach der gesundene Zinsenbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugesrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisierte Zinsen-

betrag gleich den Einlagen mit verzinst. Bruchteile eines Pfennigs bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zugute.

Um diese kapitalisierten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nötig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Sparkasse hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefördert werden.

Wünscht sie ein Beteiligter, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

§ 7.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 \mathcal{M} kann ohne vorherige Kündigung erfolgen, jedoch dürfen Rückzahlungen, die einer Kündigung nicht bedürfen, innerhalb eines Monats nur zweimal gefordert werden.

Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen:

bei einer Summe bis 200 \mathcal{M}	= 2 Wochen
" " " " 500 "	= 4 "
" " " " 1000 "	= 8 "
" " " über 1000 "	= 3 Monate.

Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

§ 8.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Sparkassenbuchinhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels Bekanntmachung in der Weimarschen Zeitung und im hiesigen Ortsblatte und zwar unter Angabe

- a) des Namens, auf welchem das Konto steht,
- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuchs,
- c) des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen, bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatigen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

§ 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befretender Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuchs auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Wird der ganze Einlagenbetrag oder der Rest davon nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassenbuch anstatt der Quittung zurückzugeben.

Die zurückgegebenen Schuldbücher werden kassiert und noch 10 Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebensowenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Schuldbuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

Mündelgelder-Einlagen.

§ 10.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder auch des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Ausdruck „Mündelgeld“ augenfällig kenntlich zu machen.
- b) Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftszimmer der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben weiter verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen über die Aufhebung der Vormundschaft.

Soll ein Guthaben nach beendeter Vormundschaft ganz oder teilweise stehen bleiben, so wird das Mündelkonto auf ein gewöhnliches Konto übertragen und das Mündelsparkassenbuch in ein gewöhnliches Sparkassenbuch umgetauscht, ohne daß eine Unterbrechung der Verzinsung eintritt.

Gesperrte Schuldbücher.

§ 11.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes oder vor dem Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Sparkassenbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen, oder die bestimmte Tatsache eingetreten, bezüglich der Eintritt dieser Tatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheiratung oder bei einem Mann bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das 40., der Mann, ohne in das aktive Heer oder Marine eingetreten zu sein, das 25. Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Sparbuchs genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperre aufhört, beschließen, wenn derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, auswandern will, oder sich in drückender Not befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an die jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

Verfall der Einlagen.

§ 12.

Wenn auf ein Schuldbuch 30 Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung und dem hiesigen Ortsblatte an den Inhaber des Schuldbuchs zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage mit den Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt die Einlage mit den Zinsen der Sparkasse zu und der Inhaber des Schuldbuchs, sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuch abgeschrieben.

Kraftloserklärung von Schuldbüchern.

§ 13.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermißter Schuldbücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von der Ausleihe.

§ 14.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben zu verwenden sind, verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderat festgesetzt und ist drei Monate vor dessen Eintritt in den in § 6 dieser Satzung bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen.

Die Ausleiher erfolgt:

1. gegen eine sichere Hypothek oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland vornehmlich im Großherzogtum Sachsen gelegenen Grundstücken (vergl. § 1807 Abs. 1 Ziff. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen (vergl. auch § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899). Summen unter 100 \mathcal{M} werden nicht ausgeteilt;
2. an politische Gemeinden des Deutschen Reiches, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogtums unter Bürgerschaft der politischen Gemeinden auf Schuldverschreibungen, welche von ihren gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde versehen sind. Darlehen an die Stadt Blankenhain bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, sobald sie mehr als 15 Prozent der Einlagen betragen;
3. auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere (mit Zinsleihen und Zinsscheinen) — § 1807 Ziff. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 212 des Weim. Ausführungsgesetzes dazu vom 5. April 1899 sowie §§ 1204 flg. und 1293 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches — so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswertes, höchstens aber bis zum Nennwert Darlehen gewährt werden;
4. gegen Verpfändung von Schuldbüchern weimarischer Sparkassen, deren Einlagebetrag wenigstens um $\frac{3}{10}$ höher als das zu gewährende Darlehen sein muß;
5. Durch Anlage in Wertpapieren der vorstehend bei Ziff. 3 bezeichneten Art vorzugsweise in Schuldverschreibungen der Großherzogl. Landeskreditkassa.

Kann die Ausleiher nicht in der unter 1—5 bezeichneten Weise erfolgen, so sind die verfügbaren Gelder bei einer in § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und unter 214 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 bezeichneten Bank oder bei einer mündelsicheren Sparkasse des Großherzogtums verzinslich anzulegen.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 15.

Die Führung, Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltungsgeschäfte liegt dem Verwaltungsausschuß ob, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) dem Bürgermeister bez. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden (Vorstand);
- b) drei Bürgern, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu Gemeinbedämtern wählbar sind.

Die unter b genannten Verwaltungsausschußmitglieder werden durch den Gemeinderat auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus, über das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Los.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Beim Eintritt einer Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sind die Namen der sämtlichen Mitglieder durch die Weimarsche Zeitung und das hier erscheinende Ortsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltungsausschußmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine vom Gemeinderate festzusetzende Vergütung. Die Funktionen werden durch eine vom Gemeinderate zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

Kein Mitglied darf in der Verwaltung eines anderen Blankenhainer Geldinstituts tätig sein. Ausnahmen hiervon kann der Gemeinderat gestatten.

§ 16.

Alle Darlehnsgesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche, sind bei dem Vorstände anzubringen und es liegt ihm die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, der Vortrag bei der Beratung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 17.

Der Bürgermeister als Sparkassenvorstand hat im beständigen Auftrage des Verwaltungsausschusses die Zusicherungsscheine über auszuliehende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 14) und den die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsausschusses entsprechen, welchenfalls er einen bezügl. Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin erst die Auszahlung erfolgen darf.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurkunden durch einen besonderen vom Gemeinderate zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mühewaltung zu bezahlenden Rechtsbeistand, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, zu bewirken bzw. zu bescheinigen.

§ 18.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters (Vorstand) und von mindestens 2 Ausschußmitgliedern notwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sparkassenvorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstände steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Betrifft eine solche Entscheidung Darlehnsgesuche, Kapital- oder Zinseneinziehung, so hat der Gemeinderat darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 19.

Der Vorstand ist befugt, den Kassierer zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses zuzuziehen, doch steht diesem ein Stimmrecht nicht zu.

§ 20.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuliehende Kapitalien und über Büschung der der Sparkasse bestellten Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit einem Ausschußmitglied befugt.

Quittungen über zurückgezahlte Darlehnskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen, müssen die Unterschrift des Gegenbuchführers, des Kassierers und eines Verwaltungsausschußmitglieds tragen.

§ 21.

Der Kassierer, sowie der Gegenbuchführer werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats durch den Gemeindevorstand zu verpflichten. Dem Kassierer liegt die Führung und der Abschluß der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob. Er hat eine in ihrer Höhe von dem Gemeinderate festgesetzte Sicherheit zu stellen.

Dem Gegenbuchführer liegt die Gegenbuchführung und die Revision der Sparkassenarbeiten ob. Es ist aber der Verwaltungsausschuß befugt, betreffs der Gegenbuchführung und Revision der Sparkasse auch andere Bestimmungen zu treffen.

§ 22.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte dürfen nur in den Geschäftsräumen der Sparkasse vorgenommen werden.

Die der Sparkasse gehörigen Gelder und sonstigen Werte, sowie die hinterlegten Wertpapiere, Urkunden und anderen Pfandstücke sind in einem feuer- und diebesicheren mit mehrfachen Verschlusse versehenen Geldschrank aufzubewahren. Einen Schlüssel hat der Vorstand, einen Schlüssel hat der Kassierer und die beiden anderen Schlüssel hat ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zu führen.

Die Kassenbeamten sind verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftsstunden Sparkassengeschäfte vorzunehmen.

§ 23.

Spätestens bis Ende April jeden Jahres ist die Sparkassenrechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer zu fertigen und von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor, oder von einem besonderen Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand, nachdem sie dem Verwaltungsausschuß vorgelegen hat, dem Gemeinderate zur weiteren Prüfung und Entlastung zu übergeben.

Die Entlastung ist jedenfalls bis zum August des dem Geschäftsjahre folgenden Jahres zu bewirken.

Der Gemeinderat kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparkassenbüchern zu verlangen, so sind sie auf Anfordern gehalten, den revidierenden Beamten die Sparkassenbücher zur Einsichtnahme und Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

§ 24.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen am 1. Januar 1914 in Kraft.

Blankenhain i. Th., den 29. Juli 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 139.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Mönchenholzhausen.

Dem „Herdbuchverein Mönchenholzhausen“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 25. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Siebogt.

(Nr. 140.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Königl. Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Bülkershausen.

Von der Königl. Generalkommission in Merseburg ist die Königl. Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Bülkershausen beauftragt worden.

Weimar, den 28. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Siebogt.

(Nr. 141.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 63. bis 71. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4301. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung ungarischer Staatsangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 28. Oktober 1913.
- „ 4302. Bekanntmachung über die Ratifikation des zweiten der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Griechenland und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 7. November 1913.
- „ 4303. Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 13. November 1913.
- „ 4304. Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. Vom 17. November 1913.
- „ 4305. Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. Vom 17. November 1913.
- „ 4306. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für die Kolonie Neufundland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechts-übereinkunft, vom 13. November 1908. Vom 15. November 1913.
- „ 4307. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 18. November 1913.
- „ 4308. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 21. November 1913.
- „ 4309. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen für die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 21. November 1913.
- „ 4310. Bekanntmachung, betr. die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende. Vom 21. November 1913.
- „ 4311. Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Portugiesische Regierung sowie über die Hinterlegung der Anzeige der britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des Übereinkommens in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland. Vom 27. November 1913.
- „ 4312. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur

- Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Niederländisch Indien. Vom 27. November 1913.
- Nr. 4313. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Norwegen und Schweden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 27. November 1913.
- „ 4314. Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Eichgebührenordnung. Vom 29. November 1913.
- „ 4315. Bekanntmachung, betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 28. November 1913.
- „ 4316. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für den Australischen Bund, Papua und die Insel Norfolk zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 30. November 1913.
- „ 4317. Bekanntmachung über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung. Vom 5. Dezember 1913.
- „ 4318. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen. Vom 8. Dezember 1913.
- „ 4319. Gesetz, betr. die Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Reichsgerichte. Vom 8. Dezember 1913.
- „ 4320. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 11. Dezember 1913.

(Nr. 142.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 55. bis 60. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 1087. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.
- „ 1145. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 1148. Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.

- §. 1149. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Britisch Südafrika.
- „ 1149. Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.
- „ 1154. Abänderung des Verzeichnisses der den Militärärzten usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen.
- „ 1155. Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- „ 1160. Verlegung der Zollgrenze im hamburgischen Freihafengebiete.
- „ 1160. Festsetzung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1913/14 und der der Vergällungspflicht unterliegenden Erzeugung.
- „ 1165. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.
- „ 1183. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Niederlanden.
- „ 1185. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen. — Einziehung eines Vizekonsulats.
- „ 1185. Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 1186. Abänderung der für die Salzstatistik angeordneten Muster.
- „ 1199. Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
- „ 1201. Muster zur Ausführung des § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und Gültigkeitsdauer eines Heimatscheins.
- „ 1212. Ausführungsvorschriften zu § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- „ 1217. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 1218. Änderung der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 1218. Berichtigung zu dem Gesamtverzeichnisse der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.
- „ 1220. Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 39.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen. Vom 27. November 1913, Seite 285. — Ministerialverordnung zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen. Vom 27. November 1913, Seite 287.

(Nr. 143.) Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen. Vom 27. November 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. September 1913 was folgt:

§ 1.

Zu Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen
(Gesellschaftsverträge) § 4 Abs. 4.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung

1913.

Ausgegeben in Weimar am 31. Dezember 1913.

53

oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, der Steuerstelle Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten (Notare) der Steuerstelle die Abschrift zu übersenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet worden ist.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer Behörde oder einem Beamten beurkundet, die ihren Sitz außerhalb des Großherzogtums haben, so haben die im Großherzogtum wohnenden Teilnehmer am Rechtsgeschäft nach § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 2.

Zu § 8 Abs. 1 daselbst.

Wird für die Berechnung der Stempelabgaben die Ermittlung des gemeinen Wertes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht notwendig, so finden auf das Wertermittlungsverfahren die landesgesetzlichen, für die Erhebung der Gerichtskosten erlassenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Der Wert dauernder Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes.

§ 3.

Zu Abschnitt XII (Versicherungen) § 200 Abs. 2 daselbst.

Zuständig zur Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt, für das Amt Allstedt mit Oldisleben und den Bezirk des Vordergerichts Ostheim der Großherzogliche Generalzolldirektor in Erfurt.

§ 4.

Die zu der weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Vorschriften erläßt, auch soweit sie der Landesregierung vorbehalten sind, das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 27. November 1913.



Wilhelm Ernst.

Kothe.

Gunnius

Unteutsch.

(Nr. 144.) Ministerialverordnung zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen. Vom 27. November 1913.

Auf dem Grunde der uns durch Höchste Verordnung vom heutigen Tage erteilten Ermächtigung verordnen wir zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. September 1913 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 801) im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 20. September 1909, Regierungsblatt S. 303, und die Ministerialbekanntmachung vom 1. Oktober d. J., Regierungsblatt Seite 181, was folgt:

§ 1.

Zu Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen (Gesellschaftsverträge)
§ 6 Abs. 3.

Die Staats- und Gemeindebehörden und Beamten (Notare) haben den Steuerstellen bei dem Wertermittlungsverfahren auf Ersuchen Beistand zu leisten. Insbesondere haben auch die Bergbehörden und Beamten sich auf Ersuchen der Steuerstelle zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich zu äußern.

Dem Ersuchen der Steuerstelle ist ungesäumt zu entsprechen.

§ 2.

Zu § 12 Abs. 1 daselbst.

Die Benachrichtigungen nach § 6 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes bilden beglaubigte Abschriften der Registereinträge unter Bezeichnung der Gesellschaften oder

Genossenschaften, auf die sich die Einträge beziehen. Die Benachrichtigungen haben die in § 6 Abs. 1 des Gesetzes und in § 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Angaben zu enthalten und sind auf Ersuchen der Steuerstelle zu vervollständigen.

§ 3.

Zu § 16 Abs. 2 daselbst.

Anträge auf Erstattung der Abgabe sind bei der Steuerstelle schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der erforderlichen Unterlagen anzubringen, von dieser zu prüfen und nach Erörterung der Oberzolldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4.

Zu Abschnitt XI (Grundstücksübertragungen).

§ 178 Abs. 3 daselbst.

Für die im letzten Satze des § 178 Abs. 3 vorgesehene Erstattung des überhöhenen Betrags ist es nicht erforderlich, daß die Einzelpreise oder Werte innerhalb der Frist des § 89 des Reichsstempelgesetzes angegeben sind.

Im übrigen bestehen die zu Abschnitt XI (Grundstücksübertragungen) gegebenen Ausführungsbestimmungen (Ministerialverordnung vom 27. März 1912, Regierungsblatt S. 103) fort, doch ist darin auf das Gesetz vom 3. Juli 1913 und dessen Ausführungsbestimmungen (Reichs-Zentralblatt 1913 S. 801) zu verweisen. Es hat zu lauten:

Im Kopfe §§ 84 bis 96 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 anstatt §§ 78 bis 90 des Gesetzes vom 15. Juli 1909,

im § 1: § 165 anstatt § 152,

„ § 2: § 165 anstatt § 152, § 174 anstatt § 161,

„ § 3: § 181 anstatt § 168,

„ § 5: § 93 anstatt § 87, § 179 anstatt § 166,

„ § 6: § 188 anstatt § 175,

„ § 8: § 177 anstatt § 164, §§ 182 bis 185 anstatt §§ 169 bis 172,

„ § 9: § 216 anstatt § 188, § 116 des Reichsstempelgesetzes anstatt
§ 194 Abs. 6 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen,

„ § 12: § 173 anstatt § 160.

§ 5.

Zu Abschnitt XII (Versicherungen) § 201 Abs. 6 daselbst.

Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt, für das Amt Alstedt mit Oldisleben und den Bezirk des Vorderrgerichts Ostheim bei dem Großherzoglichen Generalzolldirektor in Erfurt, anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern beizufügen, in denen das Stempelauskommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach einem von der Steuerstelle vorzuschreibenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen eine, mit Empfangsbestätigung versehen, zurückgegeben wird. Diese Bestimmung findet auch auf die endgültige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund von § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgültigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrags beantragt, so ist der Beleg über die endgültige Abrechnung dem Beleg über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgültige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt der Hinweis auf die Nummer des Anmeldebuchs.

§ 6.

Zu § 207 Abs. 3 daselbst.

Wegen des Erstattungsverfahrens findet § 3 sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Zu Abschnitt XIII (Allgemeine Bestimmungen) § 216 das.

Als Beamter zur Prüfung des Reichsstempelwesens (ordentlicher Prüfungsbeamter) wird ein Mitglied der Oberzolldirektion (§ 5) bestellt (zurzeit Regierungsrat Feldhege in Erfurt, siehe Ministerialbekanntmachung vom 21. April 1908, Regierungsblatt S. 105). Der Prüfungsbeamte kann sich nach näherer Anordnung des Präsidenten der Oberzolldirektion der Hilfe von Rechnungsbeamten der Oberzolldirektion bedienen.

Die Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 6 und 7 wird den Bezirksoberkontrollen als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Die Oberzolldirektion kann diesen auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige

Geschäfte nicht vorzukommen pflegen, sowie die Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 12 übertragen. Ebenso ist die Oberzolldirektion befugt, andere Beamte gleichen oder höheren Ranges als besondere Prüfungsbeamte zu bestellen.

Die Befugnis des in Abs. 1 genannten Beamten zur Vornahme der in Abs. 2 erwähnten Stempelprüfungen bleibt unberührt.

Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben dem Prüfungsbeamten die zur Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 1 A und 11 erforderlichen Register und Akten auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftsstunden zugänglich zu machen.

Über den Verlauf der Stempelprüfung ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 223 der Ausführungsbestimmungen eine Aufzeichnung zu machen, die der geprüften Stelle in Abschrift zuzufertigen ist.

Zu den einer Beantwortung bedürftenden Erinnerungen hat sich die geprüfte Stelle zu äußern. Wird eine Erinnerung anerkannt und ist zu ihr ein Fehlbetrag nachzubringen, so hat die geprüfte Stelle den Fehlbetrag einzuziehen und an die Steuerstelle abzuführen.

Werden Erinnerungen nicht als berechtigt anerkannt, so hat der Prüfungsbeamte, sofern er die Erinnerung nicht fallen läßt, die Entscheidung der Oberzolldirektion (§ 5) einzuholen.

Die in § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Prüfung erfolgt durch den Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteuerveramts Abt. III in Magdeburg.

§ 8.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach den für das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

W e i m a r, den 27. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Gunnus.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 40.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1913 zur weiteren Ausführung des Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und zur Ausführung des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913, Seite 291. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 292. — Ministerialbekanntmachung über die Wirkungen der Abgangsprüfung bei der Großherzoglichen Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Jmenau, Seite 293. — Ministerialbekanntmachung, betr. Übergang der Katasterführung für den Amtsgerichtsbezirk Weisa auf das Vermessungsamt Bacha, Seite 294. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul der Republik Kuba, José A. Barnet y Vinageras in Hamburg und den Generalkonsul der Republik El Salvador, Reyes Guerra daselbst, Seite 294. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Dornbach, Seite 295. — Ministerialbekanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Naumburg a. S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Braunsdorf, Seite 295. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Bullenhaltungsverein Hopsgarten, Seite 295. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 296.

(Nr. 145.) Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1913 zur weiteren Ausführung des Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und zur Ausführung des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913.

Auf Grund von § 3 der Höchsten Verordnung vom 22. März 1911 (Regierungsblatt S. 24) zur Ausführung des Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und von § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 521) verordnen wir, im Einverständnis mit den Ministerialdepartements der Justiz und der Finanzen, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 31. Dezember 1913.

54

Der § 1 der Ministerialverordnung vom 28. März 1911 (Regierungsblatt S. 25) zur weiteren Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 wird aufgehoben.

§ 2.

Die Entscheidung über Gesuche, die Steuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu erstatten, wird für die nach dem 30. Juni 1913 eingetretenen Steuerfälle dem Gemeinderate der Gemeinde übertragen, in deren Kasse die Steuer fließt. Diese Zuständigkeit des Gemeinderats erstreckt sich auch auf den Anteil des Staates an der Steuer, so lange ein solcher erhoben wird.

Weimar, den 1. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 146.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlussfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlussfrist von 6 Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk **Stobra** (Amtsgerichtsbezirk **Apolda**),
- für den Gemeindebezirk **Gehege** (Amtsgerichtsbezirk **Auma**),
- für den zum Gemeindebezirk **Dönges** mit **Weißendiez** gehörigen Orts- und Flurbezirk **Dönges** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
- für den zum Gemeindebezirk **Ettenhausen** gehörigen Flurbezirk **Seßberg** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
- für den Gemeindebezirk **Stoßhausen** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
- für den Gemeindebezirk **Ütteroda** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
- für den zum Gemeindebezirk **Dönges** mit **Weißendiez** gehörigen Flurbezirk **Weißendiez** (Amtsgerichtsbezirk **Eisenach**),
- für den zum Gemeindebezirk **Frauensee** gehörigen Flurbezirk **Knottenhof** (Amtsgerichtsbezirk **Gerstungen**),

- für den Gemeindebezirk **Untereilen** mit Ausnahme des Flurbezirks
Dietrichsberg (Amtsgerichtsbezirk **Gerstungen**),
für den Gemeindebezirk **Martinroda bei Ilmenau** (Amtsgerichtsbezirk
Ilmenau),
für den Gemeindebezirk **Börthen** (Amtsgerichtsbezirk **Neustadt an der
Orla**),
für den Gemeindebezirk **Breitenhain** (Amtsgerichtsbezirk **Neustadt an
der Orla**),
für den Gemeindebezirk **Grobengeruth** (Amtsgerichtsbezirk **Neustadt
an der Orla**),
für den zum Gemeindebezirk **Dorndorf an der Werra** gehörigen Flurbezirk
Kirstingshof (Amtsgerichtsbezirk **Bacha**),
für den Gemeindebezirk **Wölferbütt** mit Ausnahme der Flurbezirke
Mariengart und Masbach (Amtsgerichtsbezirk
Bacha),
für den Gemeindebezirk **Töttleben** (Amtsgerichtsbezirk **Bieselbach**),
für den Gemeindebezirk **Schüptitz** (Amtsgerichtsbezirk **Weida**),
für den Gemeindebezirk **Unterröppisch** (Amtsgerichtsbezirk **Weida**),
für den Gemeindebezirk **Sammerstedt** (Amtsgerichtsbezirk **Weimar**),
für den Gemeindebezirk **Kleinobringen** (Amtsgerichtsbezirk **Weimar**),
mit dem 15. Januar 1914 beginnt.

Weimar, den 10. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Rothe.

(Nr. 147.) Ministerialbekanntmachung über die Wirkungen der Abgangsprüfung bei der Großherzoglichen Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau.

Auf Grund von § 129 Abs. 6 und § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

Die Abgangsprüfung bei der Großherzoglichen Fachschule für Feinmechaniker und Glasinstrumentenmacher in Ilmenau wird der Meisterprüfung in diesen Gewerben gleichgestellt. Fachschüler, die die Abgangsprüfung bestanden haben, erwerben

das Recht zur Führung des Meistertitels und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe, sobald sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Gewerbe mindestens 3 Jahre (die Lehrzeit und den Schulbesuch nicht einbegriffen) persönlich tätig gewesen sind.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Januar 1907 (Regierungsblatt S. 4) wird aufgehoben.

Weimar, den 16. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Kotbe.

(Nr. 148.) Ministerialbekanntmachung, betr. Übergang der Katasterführung für den Amtsgerichtsbezirk Geisa auf das Vermessungsamt Bacha.

Die Bezirkskatasterführung bei dem Rechnungsamt in Geisa wird mit dem 16. Dezember d. J. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen von diesem Zeitpunkt ab auf das Vermessungsamt Bacha über.

Weimar, den 29. November 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsch.

(Nr. 149.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Republik Kuba, José A. Barnet y Binageras in Hamburg und den Generalkonsul der Republik El Salvador, Reyes Guerra daselbst.

Dem zum Generalkonsul der Republik Kuba in Hamburg ernannten Herrn José A. Barnet y Binageras und dem zum Generalkonsul der Republik El Salvador, ebenfalls in Hamburg, ernannten Herrn Reyes Guerra ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 1. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Außern.

Anteutsch.

(Nr. 150.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein Dermbach.

Dem „Herdbuchverein Dermbach“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 8. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Stebogt.

(Nr. 151.) Ministerialbekanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Raumburg a. S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Braunsdorf.

Von der Königlich Generalkommission in Merseburg ist die Königl. Spezialkommission in Raumburg a. S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Braunsdorf beauftragt worden.

Weimar, den 9. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Stebogt.

(Nr. 152.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Bullenhaltungsverein Hopfgarten.

Dem „Bullenhaltungsverein Hopfgarten“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 11. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Kromayer.

(Nr. 158.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 61. und 62. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- §. 1221. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 1224. Personalveränderungen bei den Stationskontrolleuren und Charakterverleihung.
 „ 1225. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 „ 1227. Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tara- und Tarazuschlagsätzen.
 „ 1228. Erweiterung der der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern.
 „ 1235. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 1236. Änderungen der Deutschen Wehrordnung.
 „ 1252. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
 „ 1254. Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.
 „ 1254. Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren, Aufhebung des § 60 des Zoll-Begleitschein-Regulativs und des § 46 der Branntwein-Begleitscheinordnung, Änderung des Zoll-Begleitschein-Regulativs, der Tabaksteuerordnung und der Branntwein-Begleitscheinordnung sowie des Zoll-Niederlageregulativs.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 41.

Inhalt: Höchste Verordnung vom 20. Dezember 1913 über die Abänderung des Statuts, die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine beim Großherzoglichen Bundeskontingent betr., vom 9. März 1872, und des Nachtrags dazu vom 23. Februar 1901, Seite 297. — Prüfungsordnung für Säuglingspflegerinnen. Vom 23. Dezember 1913, Seite 299. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 304. — Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Gesellenprüfungsordnung, Seite 306.

(Nr. 154.) Höchste Verordnung vom 20. Dezember 1913 über die Abänderung des Statuts, die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine beim Großherzoglichen Bundeskontingent betr., vom 9. März 1872, und des Nachtrags dazu vom 23. Februar 1901.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in teilweiser Abänderung des Statuts, die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine beim Großherzoglichen Bundeskontingent betreffend, vom 9. März 1872 (Regierungsblatt S. 93) und des Nachtrags dazu vom 23. Februar 1901 (Regierungsblatt S. 29), was folgt:

1913.

Ausgegeben in Weimar am 12. Januar 1914.

55

1.

Auf die Dienstauszeichnung erster Klasse gibt die vollendete 15jährige, auf die zweite Klasse die vollendete 12jährige und auf die dritte Klasse, wie bisher, die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch.

2.

Die Dienstauszeichnungen bestehen künftig:

- a) für die erste Klasse aus einem Kreuz von Kupfer,
- b) für die zweite Klasse aus einer Medaille von Bronze,
- c) für die dritte Klasse aus einer Medaille von Argentan.

Die erste Klasse führt im Mittelschild auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XV, Höhe und Breite 35 mm,

die zweite Klasse auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone mit der Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl XII, Durchmesser 30 mm,

die dritte Klasse auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone mit der Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl IX, Durchmesser 30 mm.

Die Dienstauszeichnungen werden am landesfarbigen Bande an der Ordensschnalle getragen.

3.

Die Personen des Soldatenstandes, die am Tage der Veröffentlichung dieses Statutnachtrags noch dem stehenden Heere angehören, sowie die im Dienste befindlichen Gendarmen erwerben die Dienstauszeichnung nach der neuen Bestimmung. Von ihnen schon erworbene Auszeichnungen sind gegen solche neuer Art umzutauschen.

Audere Personen können die erworbenen Dienstauszeichnungen in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen. Die verkürzten Tragezeiten haben jedoch hierbei keine rückwirkende Kraft.

Weimar, den 20. Dezember 1913.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnus.

Unteutsch.

(Nr. 155.) Prüfungsordnung für Säuglingspflegerinnen. Vom 23. Dezember 1913.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird über staatliche Prüfungen von Säuglingspflegerinnen folgendes verordnet:

§ 1.

Zu den Prüfungen werden nur Frauen und Mädchen zugelassen, die nicht unter 19 und nicht über 40 Jahre alt sind.

§ 2.

Die Prüfungen von Säuglingspflegerinnen werden vor einer Prüfungskommission in einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Säuglingsheim abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Medizinalreferenten im Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, als Vorsitzendem und dem Arzte des Säuglingsheims.

§ 3.

Das Staatsministerium macht bekannt, wann Prüfungen abgehalten werden. Bis auf weiteres werden jährlich 2 Prüfungen, nämlich im Juni und Dezember, abgehalten.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. Der Nachweis des Lebensalters,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. das Abgangszugnis einer höheren Mädchenschule,
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege,
6. der Nachweis sechsmonatiger Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einem für diesen Zweck staatlich anerkannten Säuglingsheim.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, der den Unterricht in der Säuglingspflege geleitet hat; sie sind von dem Arzte unmittelbar an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden; dieser entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, die den vorgeschriebenen Lehrgang nicht zurückgelegt haben, können durch das Staatsministerium ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dessen Ermessen mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen. Die ärztliche Bescheinigung (§ 5 Nr. 5) muß von einem beamteten Arzt ausgestellt sein.

§ 7.

Die Leitung der Geschäfte vor, während und nach der Prüfung liegt dem Vorsitzenden ob. Er ist befugt, im Falle der Behinderung des zweiten Mitglieds einen anderen Arzt zuzuziehen. Er beteiligt sich an den theoretischen Abschnitten der Prüfung, den praktischen Abschnitten wohnt er bei.

§ 8.

Es sollen in der Regel nicht mehr als 4 Personen gleichzeitig geprüft werden. Die Bewerberinnen werden spätestens eine Woche vor der Prüfung geladen; zugleich erhält die Leitung des Säuglingsheims Kenntnis vom Tag und Stunde der Prüfung.

§ 9.

Die Prüfung ist eine praktische und mündliche und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) die für die Pflege der Säuglinge notwendigen theoretischen Kenntnisse, insbesondere über den Bau, die Funktionen und die Entwicklung des Säuglings,
- b) die praktische Tätigkeit in der Pflege des Säuglings bei Tag und Nacht; die praktischen Maßnahmen sollen rasch, sicher und schonend ausgeführt werden,
- c) die Ernährung des gesunden Säuglings sowie die selbständige Zubereitung der künstlichen Säuglingsnahrung,

- d) die Grundlehren der allgemeinen Hygiene, insonderheit über die Bedeutung der Wohnung und Kleidung für den Säugling,
- e) die frühzeitige Erkennung von Gesundheitsstörungen, besonders von Ernährungsstörungen und die ersten selbständigen Maßnahmen bei solchen Störungen bis zur Ankunft des Arztes, sowie die hauptsächlichsten Grundsätze und Fertigkeiten in der Pflege des kranken Säuglings, soweit sie in der Familienpflege unter Leitung des Arztes notwendig sind,
- f) die Erziehung der Kinder im ersten Lebensjahr,
- g) die Reinigung des Zimmers und Instandhaltung der Kleider und Wäsche des Säuglings,
- h) die Grundlehren der sozialen Fürsorge für Säuglinge und Mütter.

§ 10.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jede geprüfte Person in einer Niederschrift vermerkt, die von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 11.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfende dafür stimmen.

§ 12.

Wenn die Prüfung bestanden ist, so reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen an das Staatsministerium behufs staatlicher Anerkennung der Säuglingspflegerin ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster erteilt.

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung abgebrochenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach einem Jahre zulässig.

Ausnahmen können vom Staatsministerium aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 13.

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so wird die Geprüfte vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält die eingereichten Nachweise zurück, nachdem auf dem Zeugnisse des Säuglingsheims (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht und von der Prüfungskommission unterschrieben ist.

§ 14.

Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund mindestens gleicher Anforderungen erteilte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das Staatsgebiet des Großherzogtums.

§ 15.

Die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin kann von dem Staatsministerium zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung dieses Berufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem Staatsministerium die Wirksamkeit für das Staatsgebiet des Großherzogtums entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen jede Bewerberin 12 *M* beizubringen hat, werden vom Staatsministerium getragen.

Der Beitrag der Bewerberin ist spätestens am Tage vor der Prüfung an die Kassenverwaltung des Großherzogl. Staatsministeriums, Departements des Innern, Weimar, Fürstenhaus 3 Treppen, einzuzahlen.

Die Nichteinzahlung schließt von der Prüfung aus.

Der Beitrag kann bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden.

Weimar, den 23. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Säuglingspflegepersonen.

..... aus, welche

vor der Großherzoglichen Prüfungskommission die Prüfung für Säuglingspflegepersonen mit der Zensur..... bestanden hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Säuglingspflegerin anerkannt ist.

....., den191.....

(Dienststempel)

(Unterschrift.)

(Nr. 156.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1913 über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 17. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Elevogt.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 »Meistgewicht« ist in Zeile 5 statt »350 g« zu setzen:

500 g

2. Im § 8 »Drucksachen« ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeklebt oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII.

Im bisherigen Abs. XV ist der Schlusssatz zu streichen.

3. Im § 9 »Geschäftspapiere« ist im Abs. I hinter »Versicherungsgesellschaften,« einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 »Warenproben« erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite

und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.
über 250 bis 500 g einschließlich	20 „

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 »Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten« ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a »Postprotest« ist unter V im dritten Abs. hinter »erhoben,« einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk »Ohne Protestfrist« versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen

a) Wechsel in französischer Sprache,

b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 »Ausgehändigung von postlagernden Sendungen« ist im letzten Satze des Abs. I statt »unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen« zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung »Postlagerkarte« sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 »Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren« ist im letzten Satze des Abs. VI hinter »um« einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 »Verhalten der Reisenden auf den Posten« erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraette.

(Nr. 157.) Ministerialbekanntmachung über die Abänderung der Gesellenprüfungsordnung.

Auf Grund des § 131 b Abs. 2. der Gewerbeordnung wird von dem unterzeichneten Staatsministerium im Einvernehmen mit der Handwerkskammer für das Großherzogtum die Gesellenprüfungsordnung (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 18. April 1913, Regierungsblatt S. 89) abgeändert wie folgt:

§ 1 erhält

1. folgenden Zusatz als Absatz 3:

„Handwerkerinnen aus den weiblichen Handwerksberufen, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, jedoch bereits vor dem 1. Oktober 1913 in die Lehre getreten sind, können zur Gesellenprüfung auch zugelassen werden, wenn sie in ihrem Gewerbe nachweislich mindestens 3 Jahre, einschließlich der Lehrzeit, persönlich tätig gewesen sind.“

2. folgenden Zusatz als Absatz 4:

„Handwerkerinnen aus den weiblichen Handwerksberufen, welchen nach den Übergangsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vor dem 1. April 1917 ein nur zweijähriger Lehrvertrag genehmigt wurde, haben behufs Zulassung zur Gesellenprüfung außer dieser zweijährigen Lehrzeit noch ein weiteres Jahr persönlicher Tätigkeit in ihrem Gewerbe nachzuweisen.“

Weimar, den 17. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Im Auftrage:

Stebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 42.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Bedingungen für die ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in der Großherzogl. Sächsischen Landesirrenheilanstalt und Psychiatrischen Klinik in Jena, Seite 307.

(Nr. 158.) Ministerialbekanntmachung über die Bedingungen für die ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in der Großherzoglich Sächsischen Landesirrenheilanstalt und Psychiatrischen Klinik in Jena.

A.

Allgemeine Bedingungen.

§ 1.

Die Aufnahme Kranker steht dem Direktor der Anstalt unter Vorbehalt der von ihm einzuholenden Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu. Aufnahme-gesuche sind daher an den Großherzoglichen Direktor der Landesirrenheilanstalt und Psychiatrischen Klinik in Jena zu richten.

§ 2.

Die Kranken haben sich der für die Anstalt erlassenen Hausordnung und den Anordnungen des Direktors oder seines Stellvertreters zu unterwerfen.

§ 3.

Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme einen Kostenvorschuß im Betrage des Verpflegungsgeldes (§§ 12 bis 16) für mindestens 50 Tage bei der Anstaltskasse einzuzahlen. Nur wenn der Anstaltsdirektor ausdrücklich bezeugt, daß der Aufenthalt des Kranken aller Voraussicht nach weniger als 50 Tage dauern werde, kann die Aufnahme gegen Zahlung eines geringeren, der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts entsprechenden Vorschusses erfolgen. Ist eine Dauer des Aufenthalts über 50 Tage hinaus wahrscheinlich, so ist ein Kostenvorschuß bis zur Höhe des

1913.

Ausgegeben in Weimar am 18. Januar 1914.

57

Verpflegungsgeldes für 100 Tage zu erheben. Der Kostenvorschuß muß vor Verbrauch erneuert werden.

§ 4.

Von Leistung eines Kostenvorschusses wird regelmäßig dann Abstand genommen, wenn der Kranke die schriftliche Erklärung einer staatlichen oder Gemeindebehörde, einer Versicherungsanstalt (§ 1326 der Reichsversicherungsordnung), einer Berufsgenossenschaft oder einer auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung errichteten Krankenkasse übergibt, in der die Bezahlung aller bis zur Entlassung erwachsenden Kosten zugesichert wird. Die Zusicherung der Zahlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entbindet nur dann von der Leistung eines Vorschusses, wenn der Zeitpunkt so gestellt ist, daß bis dahin die Entlassung des Kranken nach dem Ermessen des Direktors möglich erscheint.

§ 5.

Die Aus- und Zufertigung der Rechnungen über das Kur- und Verpflegungsgeld und die daneben noch zu erstattenden besonderen Aufwände (§§ 13, 15) erfolgt, wenn der Aufenthalt eines Kranken nicht über 4 Wochen dauert, bei seiner Entlassung, bei längerem Aufenthalte regelmäßig alle 3 Monate. Zur Bezahlung der Rechnung wird eine zweiwöchige Frist gewährt. Die Beteiligten haben das Recht, auf Feststellung einer Kostenrechnung bei dem Verwaltungsdirektorium der Großherzoglichen Landesheilanstalten in Jena anzutragen. Gegen die Feststellung des Verwaltungsdirektoriums findet Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, statt. Weder der Antrag auf Feststellung noch die Beschwerde gegen die erfolgte Feststellung haben aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Pflichten eines Verwahrers im Sinne der §§ 688 und 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übernimmt die Verwaltung der Anstalt nur für solche Gegenstände, die den zuständigen, in der Hausordnung zu benennenden Angestellten zur Verwahrung übergeben worden sind.

§ 7.

Besuche bei Kranken unterliegen den durch die Hausordnung festgesetzten Voraussetzungen und Einschränkungen. Das Besuchen eines Kranken kann dann verweigert werden, wenn durch den Besuch erhebliche Nachteile für seinen Zustand zu befürchten sind.

§ 8.

Der Aufenthalt der Kranken in der Anstalt wird durch freiwilligen Austritt, soweit nicht bei Geisteskranken die Festhaltung von der zuständigen Behörde verfügt worden ist, oder durch Entlassung seitens des Anstaltsdirektors beendet.

B.

Besondere Bedingungen für die Klassen I und II.

§ 9.

Die Unterbringung der Kranken erfolgt in der Landesirrenheilanstalt selbst oder in der Nervenabteilung entweder in einem Zimmer allein (Klasse Ia) oder in einem Zimmer mit noch einem Kranken (Klasse Ib) oder mit mehreren Kranken zusammen (Klasse II). Über alle von den Kranken mitgebrachten Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzustellen und dem Inspektor in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Kranken werden, soweit ihr Zustand nicht die Verordnung einer besonderen Beköstigung notwendig macht, an zwei verschiedenen Tischen (nach zwei verschiedenen Kostordnungen) und zwar die Kranken in den Klassen Ia und Ib am ersten Tische, die Kranken in der Klasse II am zweiten Tische verpflegt.

§ 10.

Die ärztliche Behandlung der Kranken erfolgt durch den Direktor der Anstalt und die ihm beigegebenen Ärzte. Das Honorar für die Behandlung ist in dem Pensionspreis inbegriffen; bei den Kranken I. Klasse ist der Direktor befugt, ärztliches Honorar zu berechnen.

§ 11.

Die Wartung und Pflege der Kranken erfolgt durch das hierfür angenommene Pflege- und Wartepersonal. Die Entschädigung für Wartung ist in der Regel in dem zu zahlenden Pensionspreis (§ 12) mit inbegriffen, nur wenn der Zustand eines Kranken dessen besondere Abwartung nötig macht, wird sie seitens des Direktors angeordnet und ist dann besonders mit 2 M 50 Pf für den Kalendertag zu bezahlen.

§ 12.

Für die Unterbringung der Kranken, für Lieferung von Bett- und Tischwäsche, für ihre Ernährung, einschließlich der etwaigen besonderen Beköstigung, für gewünschten

seelsorgerischen Zuspruch, für ihre Pflege und Wartung, für die ihnen verordneten Bäder und für Arzneien ist, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, ein Pensionspreis zu bezahlen, der für Klasse Ia täglich 7 *M* 25 *℥*, für Klasse Ib täglich 6 *M* 25 *℥* und für Klasse II täglich 4 *M* 20 *℥* beträgt.

Für Kranke, die Staatsangehörige des Großherzogtums und zur Staatssteuer im Großherzogtum herangezogen sind, ermäßigt sich der tägliche Pensionspreis in allen Klassen je um 1 *M*.

Ebenso wird für Mitglieder der auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung errichteten Krankenkassen mit dem Sitz im Großherzogtume der Pensionspreis in Klasse II um täglich 1 *M* ermäßigt.

Der Tag des Austrittes wird dann nicht berechnet, wenn der Kranke die Anstalt spätestens nach dem ersten Frühstück verläßt.

§ 13.

Neben dem Pensionspreis sind von dem Kranken ferner (vergl. § 11) besonders zu erstatten: die Aufwände für besonders kostspielige Medikamente, für künstliche Nahrungsmittel, für Mineralwasser, für Delikatessen, die auf besonderen Wunsch der Kranken angeschafft werden, und für Spirituosen aller Art, für Verbandmittel, Bandagen, Bruchbänder, Brillen und ähnliche Hilfsmittel, für Benutzung des Röntgenapparates zu Durchleuchtungs- oder Heilzwecken, für das Reinigen der Leibwäsche, sofern es überhaupt durch die Anstaltsverwaltung vermittelt wird. Diese Aufwände werden dem Kranken mit dem Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Der Betrag für sonstige mit der ärztlichen Behandlung und der Verpflegung nicht zusammenhängende Bedürfnisse des Kranken, so z. B. für beschaffte Kleidungs- und Wäschestücke, für Zigarren, Beköstigung bei Spaziergängen, Rasierlöhne, wird von der Anstaltskasse verlegt und aus dem Vorschuß für den Kranken (§ 3) bestritten.

C.

Besondere Bedingungen für die Klasse III.

Die Unterbringung der Kranken erfolgt nur in der Landesirrenheilanstalt, nicht auch in der Nervenabteilung, in den allgemeinen Krankenzimmern, ihre Verpflegung am dritten Tische.

Ausnahmsweise können in beschränktem Umfange Kranke, die Mitglieder einer auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung errichteten Krankenkasse mit dem

Sitz im Großherzogtume sind, auch nach Klasse III in die Nervenabteilung aufgenommen werden, wenn sie keiner kostspieligen diätetischen Behandlung bedürfen. Die Entscheidung trifft in jedem einzelnen Falle der Anstaltsdirektor.

§ 14.

Für Unterkunft, Lieferung von Anstaltskleidung, Bettwäsche und Leibwäsche, Ernährung, einschließlich der notwendigen besonderen Beköstigung, ärztliche Behandlung, gewünschten seelsorgerischen Zuspruch, Pflege und Wartung, Arzneien, einschließlich der als solche verordneten alkoholischen Getränke und Mineralwasser, Reinigungs- und Heilbäder ist für jeden Kalendertag des Verweilens eines Kranken in der Anstalt ein Kur- und Verpflegungsgeld in der nachstehend in § 16 festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Tag der Entlassung wird dann nicht berechnet, wenn der Kranke die Anstalt spätestens nach dem ersten Frühstück verläßt.

§ 15.

Neben dem Kur- und Verpflegungsgeld (§ 16) sind noch besonders zu erstatten die Aufwände für Verbandmittel, Bandagen, Bruchbänder, Brillen und ähnliche Hilfsmittel, für besonders kostspielige Medikamente, für Benutzung des Röntgenapparates zu Durchleuchtungs- und Heilzwecken. Diese Aufwände werden mit dem Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Auch der Aufwand für außerordentliche Wachen ist zu erstatten und wird mit 2 *M* täglich berechnet.

Der Betrag für sonstige, mit der ärztlichen Behandlung und Verpflegung nicht zusammenhängende notwendige Bedürfnisse der Kranken ist der Anstaltskasse ebenfalls zu ersetzen.

§ 16.

Das tägliche Kur- und Verpflegungsgeld beträgt:

2 *M* 60 *ℳ* für erwachsene, d. h. solche Kranke, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben,

1 *M* 60 *ℳ* für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre.

Das Kur- und Verpflegungsgeld ermäßigt sich auf:

2 *M* 10 *ℳ* für erwachsene, d. h. solche Kranke, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben,

1 *M* 35 *ℳ* für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, wenn die Kranken

- a) im Großherzogtume staatsangehörig und zur Staatssteuer veranlagt sind — die Ermäßigung tritt auch dann ein, wenn die Zahlung des Kur- und Verpflegungsgeldes von einem solchen Kranken nicht selbst, sondern für ihn von einer dritten Person, der die Unterhaltungspflicht ihm gegenüber obliegt und die im Großherzogtume staatsangehörig und zur Staatssteuer veranlagt ist, oder von einer auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung errichteten Krankenkasse geleistet wird — oder wenn sie aufgenommen worden sind:
- b) auf Kosten der Großherzoglichen Staatskasse,
- c) auf Kosten einer Gemeinde oder eines Armenverbandes des Großherzogtums oder
- d) auf Kosten einer auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung errichteten Krankenkasse mit dem Sitz im Großherzogtume.

§ 17.

Es bleibt vorbehalten, für einzelne besonders geartete Fälle den Pensionspreis bzw. das Kur- und Verpflegungsgeld abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.

D.

Schlußbestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1914 ab an die Stelle der Ministerialbekanntmachung, betr. die Bedingungen für die ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in der Großherzoglich Sächsischen Irrenheilanstalt und Psychiatrischen Klinik in Jena, vom 14. September 1909 (Regierungsblatt S. 296).

Die über die Aufnahme von Kranken zwischen dem Großherzogtum und anderen Bundesstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

W e i m a r, den 24. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 43.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über Änderung zweier Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen, Seite 313. — Nachtrag zu der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901, Seite 314. — Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der Deutschen Arzneitaxe für 1914, Seite 315. — Ministerialbekanntmachung über die Zulassung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika, Graham S. Kemper in Erfurt, zur einstweiligen Ausübung konsularischer Befugnisse, Seite 315. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein in Dorndorf an der Werra, Seite 315. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Naumburg mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Rannstedt, Seite 316. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 316, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 317. — Druckfehlerberichtigung, Seite 317.

(Nr. 159.) Ministerialbekanntmachung über Änderung zweier Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen.

In der Vollversammlung vom 27. November 1913 hat die Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen zu ihrem Statut — Regierungsblatt 1900 S. 298 flgd. — nachstehende Änderungen beschlossen:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die in den Vorstand gewählten Kammermitglieder gelten als gewählt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, kann die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

2. § 36 erhält folgende Fassung:

Dieser aus 3 Mitgliedern bestehende Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen, alljährlich mindestens einmal unter

1913.

Zuziehung des Vorsitzenden untermutet die Kasse der Kammer zu revidieren und darüber an die Kammer zu berichten.
Beide Änderungen sind von uns genehmigt worden.

Weimar, den 22. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

(Nr. 160.) Nachtrag zu der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird folgendes in Abänderung der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901 bestimmt:

§ 47 der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Gesuche um Stundung und Erlaß oder Niederschlagung von Steuern oder Abgaben der in § 1 bezeichneten Art sind bei dem Steuereinnehmer anzubringen.

Der Steuereinnehmer hat die Gesuche in die dafür bestimmten Formulare (Stundungs- oder Abfallverzeichnisse) einzutragen und die Formulare, mit einem Zeugnisse des Gemeindevorstandes über die Vermögensumstände und sonstigen Verhältnisse der Gesuchsteller und seinem eigenen Gutachten versehen, unverweilt an das Rechnungsamt abzugeben, von welchem sie an das Staatsministerium einzusenden sind.

Über Stundungsgesuche, die einen Steuer- oder Abgaberückstand von nicht über 50 *M* betreffen und auf eine Stundung von nicht über 3 Monate gerichtet sind, hat das Rechnungsamt jedoch selbst zu entscheiden.

Stundungsgesuche sind nur dann geeignet, die Beitreibung aufzuhalten, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Rechnungsamtes erhebliche Gründe für die Stundung oder für den Erlaß oder die Niederschlagung vorhanden sind und nicht Gefahr im Verzuge vorliegt.

Weimar, den 31. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Sunnus.

(Nr. 161.) Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der Deutschen Arzneitaxe für 1914.

Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1912 (Regierungsblatt S. 821), die Arzneitaxe betr., tritt mit dem 1. Januar 1914 außer Kraft.

Vom 1. Januar 1914 ab wird die im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinende amtliche Ausgabe der „Deutsche Arzneitaxe 1914“ für die Apotheker des Großherzogtums bis auf weiteres als bindende Norm eingeführt.

Weimar, den 23. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.**

(Nr. 162.) Ministerialbekanntmachung über die Zulassung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika, Graham H. Kemper in Erfurt, zur einstweiligen Ausübung konsularischer Befugnisse.

Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Erfurt ernannte Herr Graham H. Kemper, zu dessen Amtsbezirk die Verwaltungsbezirke Weimar, Apolda und Eisenach gehören, ist zur einstweiligen Ausübung konsularischer Befugnisse innerhalb der genannten Verwaltungsbezirke zugelassen worden.

Weimar, den 23. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.
Anteusch.**

(Nr. 163.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein in Dorndorf an der Werra.

Dem „Herdbuchverein Dorndorf an der Werra“ ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 17. Dezember 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Elebogt.**

(Nr. 164.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Raumburg mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Mannstedt.

Die Königliche Spezialkommission in Raumburg ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Mannstedt beauftragt worden.

Weimar, den 27. Dezember 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:

Sieboht.

(Nr. 165.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 72. bis 75. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4321. Bekanntmachung, betr. Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 14. Dezember 1913.
- „ 4322. Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1913.
- „ 4323. Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1913.
- „ 4324. Änderung der Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. Vom 14. Dezember 1913.
- „ 4325. Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Sofia und dem Königlich Bulgarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 30./17. September 1912 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 16. Dezember 1913.
- „ 4326. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1913.

(Nr. 166.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 63. und 64. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 1257. Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1914.
 „ 1257. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.
 „ 1258. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischem Blech aus legiertem Silber.
 „ 1258. Anwendung der Zollsätze für die unveredelten Waren auch auf die in dem zollfreien Veredelungsverkehr mit ausländischen rohen Baumwollgeweben der Tarifnummern 453 bis 455 durch Bleichen, Färben und Bedrucken veredelten und im Zollinland verbleibenden Waren.
 „ 1259. Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Druckfehlerberichtigung. Auf Seite 55 des Reg.-Bl., links unten, ist das Ausgabedatum „7. März“ abzuändern in „7. April“.

Druck:
Weimarscher Verlag G. m. b. H.
Weimar.